

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszweigschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|-----|
| <i>Rolf Driebold</i> | Keine Zukunft für die sozialtherapeutische Anstalt? – Überlegungen zur Fortentwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug | 195 |
| <i>Klaus Koepsel</i> | Behandlungsuntersuchungen (§ 6 StVollzG) bei ausländischen Strafgefangenen. Erfahrungen aus der westfälischen Einweisungsanstalt Hagen | 200 |
| <i>Heinz Müller-Dietz</i> | Suizidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht | 206 |
| <i>Hans-Dieter Schwind</i> | Bewährungshilfe im Überblick | 211 |
| <i>Eberhard Helmsing</i> | Strafvollzug in den Niederlanden | 216 |
| <i>Rüdiger Eggebrecht/Joachim Wendt</i> | Bericht über eine französische und eine schweizerische Vollzugsanstalt | 223 |
| | Neu auf dem Büchermarkt | 228 |
| | Leser schreiben uns | 229 |
| | Aktuelle Informationen | 230 |
| | Für Sie gelesen | 243 |
| | Aus der Rechtsprechung | 245 |

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

| | |
|--------------------------------------|---|
| <i>Dr. Rolf Driebold</i> | Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF), Wellenberg 1, 4800 Bielefeld 1 |
| <i>Klaus Koepsel</i> | Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Postfach 200 801, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1 - 3, 5600 Wuppertal 2 |
| <i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i> | Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11 |
| <i>Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind</i> | Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug, Universitätsstr. 180, 4630 Bochum-Querenburg |
| <i>Eberhard Helmsing</i> | Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Nürnberg, Mannertstr. 6, 8500 Nürnberg 80 |
| <i>Rüdiger Eggebracht</i> | Staatsanwalt, Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Alt-Moabit 12a, 1000 Berlin 21 |
| <i>Joachim Wendt</i> | Oberregierungsrat, Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Alt-Moabit 12a, 1000 Berlin 21 |
| <i>Ernst Schenck</i> | Lehrer an der Vollzugsanstalt Ludwigsburg, Schorndorfer Str. 28, 7140 Ludwigsburg |
| <i>Günter Romkopf</i> | Dipl.-Psych., Regierungsdirektor, Therapeutischer Leiter der JVA 4650 Gelsenkirchen, Munckelstr. 26 |
| <i>Wolfgang Siebert</i> | Oberlehrer im Justizvollzugsdienst, JVA 2848 Vechta |
| <i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i> | Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen 34 |

Keine Zukunft für die sozialtherapeutische Anstalt? – Überlegungen zur Fortentwicklung der Sozialtherapie im Justizvollzug

Rolf Driebold

Die sozialtherapeutische Anstalt, Versuch einer Behandlung und Reintegration psychisch und sozial beeinträchtigter Straftäter, ist ins Gerede gekommen, ja auch in die Schlagzeilen der Presse, zumindest der wissenschaftlichen Publikationen, geraten. Dabei lassen sich insbesondere zwei Positionen unterscheiden: Die eine Seite, die ein Abschaffen dieser Modellversuche wie des Strafvollzuges überhaupt fordert (z.B. Mathiesen 79; Ortner 81), die andere, die sich für eine neue bzw. veränderte Gestaltung dieser Einrichtungen einsetzt (dazu z.B. Sagebiel 79, Driebold 81, Quensel 83).

Die abolistische Kritik macht sich dabei insbesondere an folgenden Punkten fest:

- Die Behandlung der Straftäter sei grundsätzlich der falsche Ansatzpunkt; seine Schwierigkeiten lediglich als Ausdruck eines Symptoms von Problemen auf einer anderen gesellschaftlichen Ebene zu betrachten.
- Eine Behandlung für die Freiheit könne innerhalb der Institution nicht erreicht werden, denn Institutionen würde lediglich entmündigen, verstümmeln, die Betroffenen zur Regression zwingen. So ist der gesamte Tagesablauf der Situation geregelt und geplant, was bedeutet, daß auch „ihre Bedürfnisse vorgeplant werden müssen“ (Goffman 72, S. 21), scheinen Problemlösungen nur möglich, wenn man die Betroffenen in dem Kontext beläßt, „aus dem sie stammen“ (Ortner/Wetter 80, S. 136).

Die andere, reformorientierte Position fordert dagegen eine Fortentwicklung der sozialtherapeutischen Anstalten, z.B. indem Resolutionen verfaßt werden, die eine Expansion der Sozialtherapie auf 10% der Haftplätze verlangen (veröffentlicht in Monatsschrift für Kriminologie 1977, S. 55 f.). Diese Bemühung erfolgt vielleicht weniger lautstark als die Kritik an den „Reform-Modellen“, dafür jedoch auf eine Weise, die sich nicht zuletzt an Repräsentanten des Vollzugssystems wendet. Andererseits soll eine Veränderung des Vollzuges insbesondere dadurch erreicht werden, daß Momente der starken Fremdbestimmung und Abschließung der Betroffenen reduziert werden.

Zur Gewichtung und Einschätzung dieser „Bewegungen“ soll ein kurzer Überblick zur Situation der Sozialtherapie an drei Punkten vorgenommen werden:

- der augenblicklichen Lage dieser Anstalten im Justizvollzug
- den rechtlichen Grundlagen dieser Reform des Strafvollzuges
- den Möglichkeiten einer zukünftigen Ausgestaltung solcher Einrichtung.

I. Zur gegenwärtigen Lage der Sozialtherapie im Justizvollzug

Die Entwicklung dieser Anstalten im System des Vollzuges läßt sich in etwa in folgende Phase einteilen (vgl. Driebold 81a, S. 308 ff.):

Eine erste Phase des *Anstoßes zur Reform*, die von einer Welle der Bereitschaft für Reformen getragen wird, findet ihren Ausdruck vor allem im Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch (hier wird zum ersten Mal die sozialtherapeutische Anstalt festgeschrieben) und schlägt sich auch im zweiten Strafrechtsreformgesetz von 1969 nieder. Die Maßregel des § 65 StGB sieht zur Hilfe „psychisch gestörter“ Straftäter die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten vor. Allerdings wird schon hier der Doppelcharakter der Erwartungen an die Sozialtherapie deutlich: einerseits wird nämlich ein Beitrag zur Effizienz des Strafvollzuges im Sinne einer Rückfallminderung erwartet, andererseits soll mit dieser Einrichtung auch zur Humanisierung der Verhältnisse im Strafvollzug beigetragen werden (vgl. Müller-Dietz 79, S. 205). Dieses Dilemma einer doppelten, sich zumindest partiell widersprechenden Zielorientierung – ein vermutlicher Resozialisierungserfolg muß nicht unbedingt und automatisch auch eine Humanisierung der Anstaltsverhältnisse bewirken – wird dann später in der Praxis recht deutlich.

Eine zweite Phase ist vor allem gekennzeichnet durch den *Bau sozialtherapeutischer Anstalten* (etwa in der Zeit von 1970 - 1975). Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um kleine bzw. sehr kleine Einrichtungen, die vor allem in ehemaligen Gerichtsgefängnissen errichtet werden und im Schnitt über 30 Haftplätze verfügen (dabei entstehen solche Einrichtungen in: Berlin, Düren, Erlangen, Gandersheim, Gelsenkirchen, Hamburg, Lübeck, Ludwigsburg und Ludwigshafen). Bezogen auf die Größe der Bundesländer verfügt nur Berlin über eine Platzkapazität, die in etwa der angestrebten Relation von 10% sozialtherapeutischer Haftplätze gegenüber denen des Normalvollzuges entspricht.

Eine dritte Phase ist dann eher durch einen Stillstand in der Entwicklung dieser Anstalten zu kennzeichnen bzw. in dieser Zeit (etwa 1975 - 1978) wird von den Behörden *kaum* ein *weiterer Ausbau* verfolgt. Im Gegenteil werden Planungen für größere sozialtherapeutische Anstalten (z.B. in Baden-Württemberg) zurückgenommen. Ergänzend oder auch erklärend sei hinzugefügt, daß zu dieser Zeit parallele Entwicklungen allerdings auch in anderen Bereichen der Sozial- und Bildungsarbeit (etwa Rücknahme der Reform im Schulbereich oder Reformstillstand im Bereich der Psychiatrie) zu erkennen sind. Andererseits erfolgt noch ein geringfügiger Ausbau der sozialtherapeutischen Anstalten (in Ludwigshafen Kapazitätserweiterung von 36 auf 72 Plätze; in Lübeck Einrichtung einer Anstalt für 42 Insassen). Grundsätzlich wird damit ein Anteil von ca. 1% sozialtherapeutischer Plätze an der Gesamtkapazität erreicht.

Eine vierte und letzte Phase (etwa ab 1979) läßt sich vor allem beschreiben als eine Situation der Existenzsicherung bzw. der *Abwehr eines Abbaus* dieser Einrichtungen des Justizvollzuges. Die Befürworter der Sozialtherapie geraten nun zusehens in eine Abwehrhaltung, Erfolge werden gefordert, immer stärker wird auf die begrenzten finanziellen

Möglichkeiten der Justizverwaltung hingewiesen. Auch die bereits erwähnte Kritik an der Idee der Sozialtherapie nimmt in dieser Zeit deutlich zu. So wird zum Teil eine völlige Rücknahme der Behandlungsversuche mit dem Argument gefordert, die Rückfallquoten seien im Vergleich zu den herkömmlichen Anstalten „nur wenig oder gar nicht . . . gesunken“ (Hilbers/Lange 73, S. 53). Stattdessen soll eine Absicherung der rechtlichen Stellung des Gefangenen gewährleistet sein und eine Arbeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen des Justizsystems akzeptiert werden (dazu z.B. von Hirsch 76).

Insgesamt könnte man sagen, ist damit die planerisch-bauliche Aktivität in diesem Bereich des Justizvollzuges so gut wie zum Erliegen gekommen. Gleichwohl kann festgestellt werden, daß eine völlige Rücknahme dieser Behandlungseinrichtung kaum möglich sein dürfte, deren Begrenzung auf eine Alibifunktion bzw. die Umfunktionierung der Anstalten für einen anderen Zweck allerdings nicht ausgeschlossen werden kann.

Andererseits haben sich mit der Praxis der sozialtherapeutischen Anstalten einige erhebliche Probleme gezeigt, die zu Beginn dieser Einrichtung nicht erwartet wurden:

So zeigen sich in der therapeutischen Beziehung und auch in der *Behandlungsarbeit* mit den Insassen zum Teil große Kommunikationsprobleme, indem ihnen die Welt der Therapie mit ihren Prinzipien und Vorgehensweisen weitgehend fremd bleibt. So fragen die Insassen beispielsweise: „Was soll das, daß ich hier mit Ihnen immer nur rede, da draußen liegen meine Schwierigkeiten“. Auch streitet man sich leicht darüber, um welche Schwierigkeiten es eigentlich geht, sagen die Insassen z.B.: „Schließlich weiß ich selbst am besten, was ich kann und was ich eben nicht kann“. Überhaupt treten zwischen Behandler und Behandelten zum Teil massive Verständigungsprobleme auf, die insbesondere auch in unterschiedlichen Norm- und Wertvorstellungen der Beteiligten begründet sind.

Ein weiteres Problem ist die *Psychotherapeutisierung* der Institution. Darunter ist zu verstehen, daß die Therapie und allgemein die Bemühungen der Institution sich vor allem auf die psychischen Probleme der Insassen konzentrieren bzw. die Probleme der Insassen als solche interpretieren. Solch eine Orientierung oder besser gesagt Ausrichtung des institutionellen Kontextes läuft Gefahr, der Vorbereitung auf die Realität genauso wenig zu dienen wie der bisherige Verwahrvollzug. Realitäts- und damit lernorientierte sowie wechselseitige Beziehungen zwischen den Beteiligten sind damit wiederum erschwert, wie dies, wenn auch mit anderen Vorzeichen, im künstlichen Klima der klassischen Strafanstalt der Fall war.

Zudem stehen die Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Anstalt vor erheblichen *Kooperationsproblemen*, indem z.B. eine gemeinsame Problemlösung bei der Entscheidungsbildung – wie sie als Ziel immer wieder angestrebt wird – eher behindert ist. So führte die Professionalisierung der Mitarbeiter – eingeleitet insbesondere durch den Eintritt von sog. Fachkräften in den Justizdienst – nicht nur oder nur eingeschränkt zu der erhofften Demokratisierung im Umgang miteinander. Eher ist dagegen zu beobachten, daß sich die

Fachleute eigene, neue Machtpositionen in oder auch neben der bisherigen Hierarchie aufbauen, die einer gleichberechtigten Arbeitsweise der Mitarbeiter untereinander geradezu entgegenlaufen müssen.

Des weiteren erweist sich die *Erfolgsmessung* – wie bereits oben angedeutet – als problematisch, da z.B. umstritten ist, was als Erfolg für die Sozialtherapie zu werten sei. Dabei stellt sich nämlich die Frage, ob hier nur das Kriterium der Rückfallminderung gelten soll oder ob es auch einen Erfolg darstellt, wenn die Lebensverhältnisse in der Institution und die subjektive Situation der Betroffenen sich verbessern. Die bisherigen Erfolgsmessungen bundesrepublikanischer Behandlungsversuche (vgl. dazu Rehn 79, Dünkel 80) können zudem keine „großen“ Erfolge nachweisen. So ergaben sich bei Vergleichen mit Populationen, die ohne Sozialtherapie den Strafvollzug verlassen, erhöhte Chancen einer Rückfallvermeidung von 5 - ca. 15%. Allerdings lassen sich mit den Untersuchungen sowie auf Grund der bisherigen Erfahrungen Trends aufzeigen, daß durch die Sozialtherapie eine bessere Lebensbewältigung nach der Entlassung möglich ist.

II. Zu den rechtlichen Grundlagen dieser Reform des Strafvollzuges

Die gegenwärtige Situation ist hier gekennzeichnet durch einen Streit darum, wie und wohl auch für wen es zu einer sozialtherapeutischen Behandlung kommen soll. Zugespitzt gipfelt diese Diskussion in der Frage: Soll dabei nach § 65 StGB oder nach § 9 StVollzG vorgegangen werden? Der § 65 – im 2. Strafrechtsreformgesetz verankert – wurde hinsichtlich seines Inkrafttretens bereits zweimal verschoben (erst auf den 1. 1. 1977, inzwischen auf den 1. 1. 1985). Dazu sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, weil bisher nach seiner Einschätzung insbesondere auch die baulichen Voraussetzungen noch nicht hinreichend erfüllt seien. Inzwischen ist nun (d.h. seit dem 1. 1. 1976) eine Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt auch über den § 9 StVollzG legitim.

Der eigentliche Konfliktpunkt der Auseinandersetzung besteht wohl darin, durch welche Form der Einweisung (über den Richter nach § 65 oder über die Justizverwaltung nach § 9) die Entwicklung der Sozialtherapie besser abgesichert werden könnte. Dabei gibt es Vor- und Nachteile bei beiden Lösungen, auf die ich hier nur kurz eingehen möchte (vgl. dazu z.B. Kaiser/Dünkel/Ortmann 82; Schöch 82; Schwind 81).

Grundsätzlich wird am § 65 StGB kritisiert:

- daß hiermit eine unbestimmte Dauer der Behandlung ausgesprochen sei
- daß die Kategorien für die Beschreibung der Betroffenen unangemessen seien (insbesondere der Begriff der „schweren Persönlichkeitsstörung“)
- daß eine freiwillige Entscheidung für die Behandlung durch den Betroffenen nicht möglich sei.

Beim § 9 StVollzG wird vor allem hinterfragt:

- ob damit die Fortentwicklung der Sozialtherapie hinreichend abgesichert sei, denn die Entscheidung liegt hier allein in den Händen der Justizverwaltung

- ob nicht die Verlegung und insbesondere auch die Rückverlegung eines Insassen beliebig vorgenommen werden kann, da diese Entscheidung vom Anstaltsleiter zu treffen ist.

Zur Lösung des Problems gibt es nun folgende Vorschläge:

1. Beibehaltung oder Modifikation des § 65 StGB entsprechend den genannten Bedenken (Schöch s.o.; dazu auch Driebold 82).
Mit einer Modifikation soll im einzelnen insbesondere verbunden sein:
 - Eine Fristvorgabe bezüglich der Behandlungszeit (z.B. Begrenzung auf maximal 3 Jahre).
 - Ein Verzicht auf die Beschreibung der Betroffenen durch psychiatrische Kategorien (stattdessen Orientierung an der Vorgeschichte).
 - Eine Angebotslösung für die Behandlung (damit ist gemeint, daß der Betroffene die Behandlung bis zu etwa 3 Monaten nach Einweisung ablehnen und in eine Anstalt des Normalvollzuges wechseln kann).
2. Die sog. „angereicherte“ Vollzugslösung, die eine Streichung des § 65 vorsieht (so Kaiser et al. s.o.; Schwind s.o.). Nach diesem Vorschlag ist insbesondere die bisherige „Kann“-Vorschrift
 - ein Gefangener „kann“ verlegt werden – in eine „Soll“-Vorschrift umzuwandeln, nicht zuletzt mit der Absicht, damit einen stärkeren Druck auf die Justizverwaltung hinsichtlich der Bereitstellung sozialtherapeutischer Plätze auszuüben.

Eine Vorentscheidung in dieser Frage könnte nun bereits dadurch erfolgt sein, daß die Konferenz der Länderjustizminister sich im Oktober 1981 für eine Streichung des § 65 StGB ausgesprochen hat (vgl. DRiZ 81, S. 424). Eine endgültige Entscheidung muß allerdings durch den Bundestag noch getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalten ist nun von Bedeutung, daß die Frage der Einweisung in diese Anstalten wie auch die Absicherung der Einrichtungen im Justizsystem vorerst unklar bleibt, damit für die bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten (insbesondere für Mitarbeiter aber auch Insassen eine starke Unsicherheit besteht, wie weit ernsthaft eine Reform betrieben wird bzw. vor allem wie die Entwicklung dieser Vollzugseinrichtungen weitergehen wird.

III. Möglichkeiten einer zukünftigen Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtungen

Dazu soll nun das Modell der Forschungsgruppe „Sozialtherapie im Justizvollzug“, die – gefördert vom Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld – eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen vornehmen konnte (vgl. dazu Egg 82), kurz dargestellt werden. Aus dem dort entwickelten Modell lassen sich insbesondere folgende Prinzipien ableiten (dazu im einzelnen ZiF-Forschungsgruppe 1983):

1. Die sozialtherapeutische Behandlung setzt für die Aufnahme der Insassen eine deutlich *verfestigte Karriere* voraus. Damit ist gemeint, daß Sozialtherapie nicht für die sogenannten „leichteren“ Fälle (Ersttäter, geringere Deliktintensität) gelten kann. Hierzu sind vor allem Maßnahmen der Prävention, der Entkriminalisierung bzw. Entprisonisierung, eben auch eine Behandlung in Freiheit, auszubauen. Sozialtherapie schließt nach Einschätzung der Forschungsgruppe eine Ausweitung der präventiven und ambulanten Maßnahmen nicht aus – ein Argument, das häufig gegen die Ausdehnung dieses Behandlungsversuches im Justizvollzug benutzt wird – sondern erfordert den Ausbau ambulanter Maßnahmen.

2. Mit den sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen *keine neuen Haftplätze* im Strafvollzug geschaffen werden. So sind die „neuen Anstalten“ vor allem durch Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen, nur selten durch eigene Neubauten zu entwickeln. So bieten die bestehenden Anstalten genügend Möglichkeiten für eine Ausweitung der Sozialtherapie, da große unüberschaubare Institutionen gerade vermieden werden sollen (vgl. 10). Andererseits soll – praktisch als Korrelat zur Sozialtherapie – ein weiterer Ausbau von Haftplätzen durch die bereits genannten Maßnahmen eher vorangetrieben werden.

3. Die *rechtliche Stellung* der Betroffenen soll in der sozialtherapeutischen Anstalt deutlich verbessert werden. Dazu zählen vor allem folgende Schritte:

- Einweisung durch richterlichen Entscheid anhand klar definierter Formalkriterien. Eine bestimmte Vorgeschichte schwerwiegender Straftaten soll dabei die Bereitstellung sozialtherapeutischer Hilfen quasi automatisch nahe legen.
- Verlegung aus der Anstalt auf eigenen Wunsch.

Innerhalb der ersten drei Monate soll eine „Rückverlegung“ in eine Anstalt des Normalvollzuges auf eigenen Wunsch möglich sein.

- Festlegung eines Behandlungsprogramms, auf der Basis gegenseitig bindender Kontrakte. Einerseits soll damit eine eigene Entscheidung des Insassen betont werden, andererseits ihm auf eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Programms eröffnet sein.
- Entkoppelung von Therapie (– fortschritt, – willigkeit) und Vollzug durch Bindung der Aufenthaltsdauer an die Strafzeit und die separate Festlegung des Lockerungsplanes. Insbesondere soll damit die Planung von Lockerungen nicht mehr von der Therapiebereitschaft abhängig sein.

4. Das *Behandlungsvorgehen* der Mitarbeiter soll verstärkt situations- und handlungsbezogen sein. Damit ist gemeint, daß eine Orientierung am Hier und Jetzt, der Arbeit etc. erfolgen soll, Interventionen in der aktuellen Situation stattfinden können bzw. sich direkt auf diese beziehen müssen, eine Nutzung des positiven Potentials der (Mit-)Insassen verstärkt angestrebt werden sollte. Primär psychotherapeutisch ausgerichtete Ansätze erscheinen als zu kurz, um die umfassenden Beeinträchtigungen der Betroffenen zu erreichen.

5. Abläufe und Gegebenheiten der *Anstaltssituation* sind realitätsorientiert zu gestalten. Realitätsbezug soll unter anderem durch das Prinzip der Selbstversorgung (hinsichtlich Kleidung, Einkauf und Essenszubereitung) durch ausgedehnte Besuchsregelungen und eine Ausweitung teilstationärer und ambulanter Maßnahmen (Freigang, Übergangseinrichtung, Entlassungsurlaub) erreicht werden.

Zur Verdeutlichung das folgende Schaubild: auf S. 199

6. *Arbeit und Ausbildung* der Insassen sind wesentliche, wenn nicht die wesentlichen Aufgabenfelder der sozialtherapeutischen Anstalt. Dabei sollen nicht nur die üblichen, die eher an industriellen Aufgabenfeldern orientierten Tätigkeiten Berücksichtigung finden, sondern verstärkt auf die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Insassen eingegangen werden. Dies muß nach Einschätzung der Forschungsgruppe nicht zuletzt als Vermittlung einer Kompetenz erfolgen, die auch in der Freizeit bzw. in Zeiten der Arbeitslosigkeit sinnvoll genutzt werden kann. Die Arbeit der Insassen soll grundsätzlich wie in Freiheit entlohnt werden.

7. Die *Mitarbeiter* sind in autonomen Gruppen den einzelnen Bereichen der sozialtherapeutischen Anstalt (Wohngruppen, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Schulbetrieb) zugeordnet. Von hier aus sollen sie auch alle anderen Funktionen in der Anstalt übernehmen (z.B. Pfortendienst, Nachtdienst). Die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche treffen sich täglich zu einem Informationsaustausch sowie der Besprechung aktueller Probleme und regeln darüberhinaus ihre Dienst- und Funktionseinteilung selbst.

8. Für die *Entscheidung* wird ein dezentralisiertes System vorgeschlagen, so daß auf Positionen des jetzigen Mittelbaus (Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Verwaltungsleiter) verzichtet werden kann. Insassenbezogene Entscheidungen werden an kleine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppen (Behandlungsgruppen) delegiert. Die die Mitarbeiter betreffenden Entscheidungen sollen soweit wie möglich in den Funktionsgruppen (siehe oben) getroffen werden. Fragen, die alle Mitarbeiter tangieren, sollen in der Anstaltskonferenz geregelt werden.

9. Der *Aufenthalt* in der sozialtherapeutischen Anstalt ist unterteilt in eine kurze geschlossene und möglichst intensive Phase in der Zentralanstalt, die in der Regel 6 Monate dauern soll, und einer längeren Phase in einer der mehreren Tochtereinrichtungen, die je nach Strafzeit zwischen 12 und etwa 24 Monaten liegen dürfte. Dabei sollen Programme der Zentralanstalt durchaus auch in diese (halb-)offene Phase der Tochtereinrichtungen hineinreichen.

10. Durch die *Einteilung in eine Zentralanstalt* (ca. 40 - 60 Haftplätze) und *separate Tochtereinrichtungen* (je ca. 10 - 15 Plätze) wird ein flexibles Anstaltssystem von etwa 150 Bewohner geschaffen. Dabei sollen die einzelnen Tochtereinrichtungen hinsichtlich ihrer Öffnung bzw. ihres Eingebundenseins in die Gemeinde durchaus differenziert sein, eine unterschiedliche Größe und auch einen unterschiedlichen Sicherheitsgrad haben können. Dieses System entspricht ungefähr der Größenordnung früherer Vorschläge, ohne jedoch mit den sonst üblichen organisatorischen Nachteilen der Großanstalten behaftet zu sein.

11. Auch für die Anstalt insgesamt wird eine weitergehende *Einbindung* in die umgebende Gemeinde empfohlen. Dazu zählen vor allem eine Art Import-Export-Prinzip; einerseits als Angebot von Dienstleistungen an die Gemeinde sowie andererseits als Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde (z.B. Einbezug von Beratern und Ausbildern von außerhalb, Arbeitsprojekte und Dienstleistungen der Mitarbeiter in der Gemeinde, Nutzung vollzugsexterner Ausbildungsangebote).

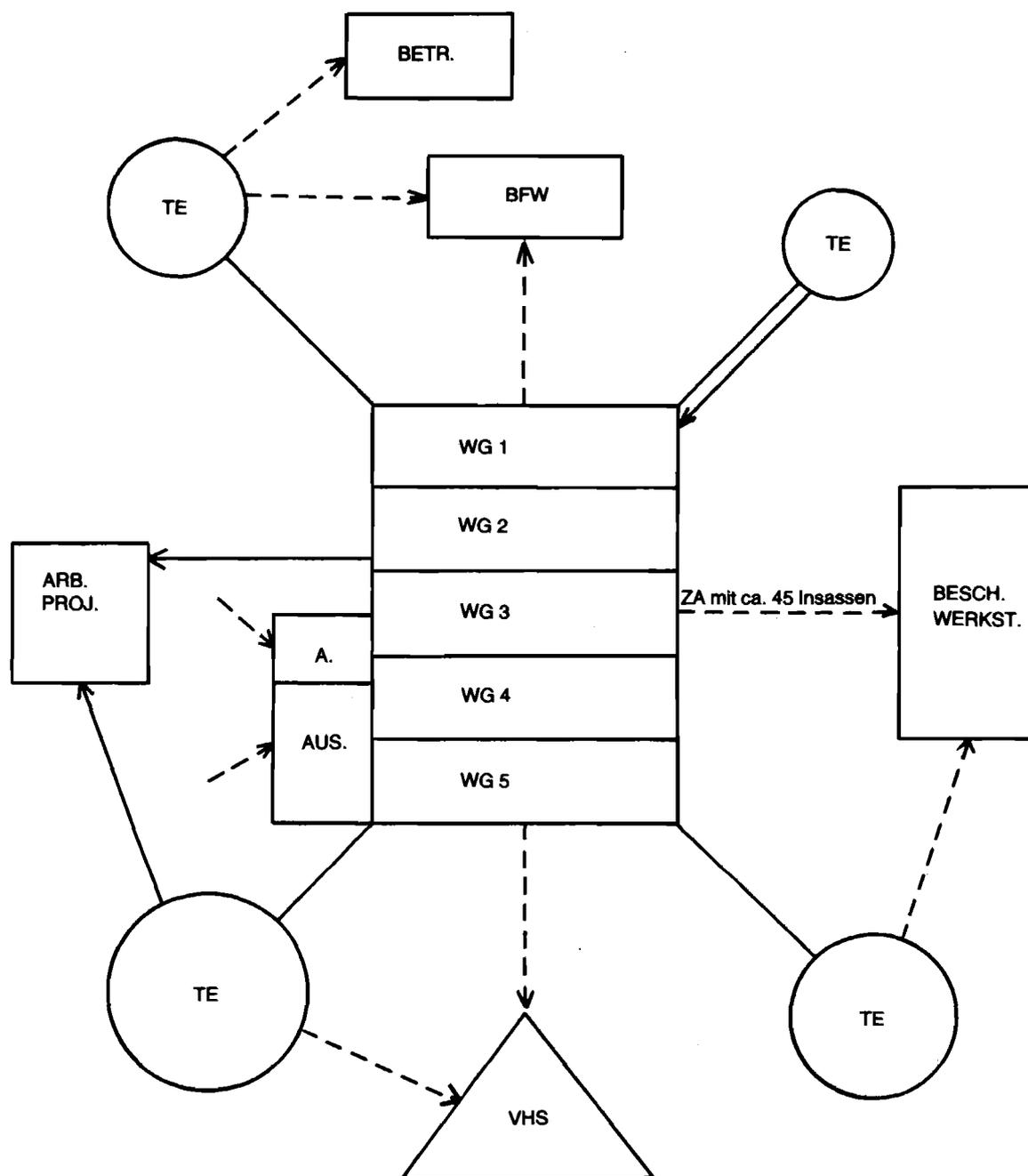
IV. Zusammenfassende Thesen

Um Entwicklungschancen für die Sozialtherapie in der Zukunft zu sichern, dürften folgende Punkte von besonderer Bedeutung sein:

- Sobald wie möglich sollte eine eindeutige Regelung der rechtlichen Grundlagen der Sozialtherapie geschehen, um die beteiligten Einrichtungen ihre eigene Standortbestimmung zu erleichtern. Dabei scheint ein Einweisungsverfahren durch den Richter, das eine gewisse Unabhängigkeit von den finanziellen und personellen Zwängen der Justizverwaltung gewährleistet, eher für die Absicherung der zukünftigen Entwicklung der Sozialtherapie geeignet zu sein.
- Ein verändertes gesellschaftspolitisches Verständnis von Kriminalität und Reintegration der Betroffenen ist aktiv zu fördern, um eine weitgehende Öffnung und Anbindung der Anstalt an die Gemeinden zu erreichen. Dazu kann auf die Entwicklungen in Holland und Dänemark verwiesen werden.
- Das beschriebene Anstaltssystem (Zentrale – Tochtereinrichtungen) ermöglicht eine weitgehend realitätsnahe Gestaltung auch der Anstaltssituation. Damit läßt sich einerseits die Entfremdung von den normalen Lebensverhältnissen, die mit dem Eintritt in die Institution sonst zwangsläufig erfolgt, gering halten, andererseits kann auf diese Weise die Reintegration der Betroffenen entscheidend erleichtert werden.
- Ein dezentralisiertes System innerhalb der Einrichtung erhöht die Handlungsmöglichkeiten von Insassen und Mitarbeitern erheblich, da hiermit Eigeninitiative und Selbstverantwortung in den Vordergrund des Handelns treten können, zudem eine dem Ziel der Institution angemessenere Arbeitsweise sich entwickeln dürfte.
- Therapie (Behandlung) im Kontext der sozialtherapeutischen Anstalt heißt nicht zuletzt Nutzung der vorhandenen Anstaltssituationen und der Potentiale von Insassen und Mitarbeitern, um ein realitätsbezogenes Lernen zu ermöglichen und die Erfahrung des Voneinanderlernens ausreichend zur Geltung zu bringen.

So gesehen wird deutlich, daß die Erfahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für eine Sozialtherapie im Justizvollzug durchaus noch nicht ausgeschöpft sind und schon von daher von einem Mißerfolg dieses Behandlungsversuches von Straftätern nicht gesprochen werden kann. Für eine Fortentwicklung dieser Einrichtung des Justizvollzuges ist allerdings eine größere Innovationsbereitschaft der Justizverwaltung, die sich nicht auf Abklärung der Finanzierbarkeit

Schaubild: Strukturmodell sozialtherapeutische Anstalt



Erläuterungen

ZA = Zentralanstalt

TE = Tochtereinrichtungen unterschiedlicher Größe und Entfernung von der ZA

A = Arbeitsstätten der ZA, die auch von Bürgern der Gemeinde benutzt werden

AUS = Ausbildungsbetrieb der ZA, in dem auch Bürger der Gemeinde ausgebildet werden

BFW = Berufsbildungswerk, das von Insassen der ZA und Bewohnern der TE aufgesucht wird

BESCH. WERKST. = Beschützte Werkstatt, die auch von Insassen und Bewohnern benutzt wird

BETR. = Betriebe und Unternehmen der Gemeinde, in denen die Bewohner als Freigänger beschäftigt sind

ARB. PROJ. = Arbeitsprojekte in der Gemeinde, die von Zentralanstalten und Tochtereinrichtungen durchgeführt werden können

VHS = Volkshochschule, die von Insassen und Bewohnern besucht wird

WG 1 - 5 = Aufteilung der Insassen in 5 Wohngruppen

beschränken darf, erforderlich, sind eine Unterstützung bzw. Absicherung neuer Entwicklungen im Rechtssystem und auch in der Öffentlichkeit sowie Handlungsspielräume für die einzelnen Anstalten dringend notwendig.

Literatur

- Driebold, R.*: Sozialtherapie im Strafvollzug. Möglichkeiten und Hindernisse einer Kooperation mit Strafgefangenen. Weinheim 1981
- Driebold, R.*: Der gebremste Fortschritt – Zur Lage der Sozialtherapie im Justizvollzug. In: *Neue Praxis* 4/1981 a, S. 307 - 320
- Driebold, R.*: Inkraftsetzen oder „Abschaffen“ des § 65 StGB? Zur Frage der Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt. In: *Recht und Politik* 2/1982, S. 84 - 90
- Dünkel, F.*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980
- Egg, R.*: Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1/1982, S. 38 - 41
- Goffman, E.*: *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt 1972
- Hilbers, M./Lange, W.*: Abkehr von der Behandlungsideologie? In: *Kriminologisches Journal* 1/1973, S. 52 ff.
- von Hirsch, A. (Hg.)*: *Doing Justice*. New York 1976
- Kaiser, G./Dünkel, F./Ortmann, R.*: Die sozialtherapeutische Anstalt – das Ende einer Reform? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 8/1982, S. 198 - 207
- Mathiesen, Th.*: *Überwindet die Mauern!* Neuwied 1979
- Müller-Dietz, H.*: *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems*. Stuttgart 1979
- Ortner, H. (Hg.)*: *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*. Frankfurt 1981
- Ortner, H./Wetter, R.*: *Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer „befreienden“ Gefangenenarbeit*. Stuttgart 1980
- Quensel, S.*: Gibt es eine Alternative zum Strafvollzug? In: *Driebold, R. (Hg.)*: *Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen*. Göttingen (im Erscheinen)
- Rehn, G.*: *Behandlung im Strafvollzug*. Weinheim 1979
- Sagebiel, F.*: Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur in sozialtherapeutischen Anstalten. Göttingen 1979
- Schöch, H.*: Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 8/1982, S. 207 - 212
- Schwind, H.D.*: Zur Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalt. Was soll (kann) aus der Sozialtherapeutischen Anstalt werden? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 4/1981, S. 121 ff.
- ZIF-Forschungsgruppe*: *Sozialtherapie im Justizvollzug. Beschreibung eines Modells*. Göttingen (erscheint im Herbst 1983)

Behandlungsuntersuchungen (§ 6 StVollzG) bei ausländischen Strafgefangenen. Erfahrungen aus der westfälischen Einweisungsanstalt Hagen

Klaus Koepsel

I. Rechtslage

Ausländische Strafgefangene werden formal vom deutschen Strafvollzugsrecht wie deutsche Inhaftierte behandelt. Deswegen nehmen sie in der für Westfalen zuständigen Einweisungsanstalt Hagen (§ 152 Abs. 2 StVollzG) in gleicher Weise wie deutsche Gefangene an einer Behandlungsuntersuchung im Sinne des § 6 StVollzG teil, wenn sie zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, die einen längeren Strafrest als 18 Monate zur Folge haben. Für die ausländischen Inhaftierten stehen wie für deutsche Gefangene Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter, Juristen und erfahrene Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes als diagnostische Fachkräfte zur Verfügung. Mit besonderer Sachkunde ist ein bei der Einweisungsanstalt Hagen tätiger Soziologe bei ausländischen Gefangenen diagnostisch tätig. Selten wirkte bei ausländischen Inhaftierten wegen fehlender Förderungsmöglichkeiten der im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sonst tätige Arbeitsberater des Arbeitsamtes mit.¹⁾

II. Die Realisierbarkeit der Behandlungsuntersuchung

Da unter den in der Einweisungsanstalt Hagen arbeitenden diagnostischen Fachkräften genügend Bedienstete sind, die sich in englischer oder französischer Sprache verständigen können, kann bei Inhaftierten, die diese Sprache beherrschen, eine Behandlungsuntersuchung fast in gleichem Umfang durchgeführt werden, wie bei Gefangenen, die der deutschen Sprache mächtig sind. Anders ist es jedoch bei ausländischen Gefangenen aus anderen Sprachgebieten, deren Sprachkenntnisse für eine Verständigung über die Probleme des Strafvollzuges nicht ausreichen.

Im Jahre 1981 sind 78 ausländische Inhaftierte mit Freiheitsstrafen zwischen 2 Jahren und lebenslangem Freiheitsentzug diagnostiziert worden.²⁾ Dies sind zwar nur 8,47% der Gesamtzahl der Inhaftierten, welche die Behandlungsuntersuchung in der Einweisungsanstalt Hagen mitgemacht haben³⁾, dennoch wurde damit 1981 erstmalig ein Ausländeranteil unter den langstrafigen Gefangenen erreicht, der etwas höher als der Ausländeranteil in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens liegt.

Ein Vergleich mit den Jahren 1975 - 1980 zeigt, daß der Anteil der ausländischen Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen von 3,27% (1975) über 4,94% (1976), 5,02% (1977), 4,19% (1978), 5,05% (1979) und 7,15% (1980) gestiegen ist. Diese Steigerungsraten sind allerdings ausschließlich auf türkische Gefangene zurückzuführen. Während 1975 4 türkische Gefangene lange Freiheitsstrafen im

westfälischen Strafvollzug verbüßen mußten, sind es inzwischen 40 geworden. Die türkischen Gefangenen stellen nunmehr mit 51,3% die mit Abstand größte Gruppe der zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten ausländischen Inhaftierten⁴⁾, mit 16,7% folgen als nächstgrößte Gruppe die Italiener. Als Gruppe zu werten sind dann nur noch 6 jugoslawische Gefangene (7,7%) und 3 Asylbewerber aus Pakistan (3,8%). Aus den anderen Ländern, aus denen Gefangene am Einweisungsverfahren teilgenommen haben, kamen jeweils nur 1 - 2 Gefangene: vertreten waren die Länder Belgien, Österreich, CSSR, Chile, Tunesien, Bangladesch, Kenia, Marocco, Griechenland, Großbritannien, Ägypten und Iran.

Während große ausländische Bevölkerungsgruppen wie Spanier, Portugiesen, Niederländer und Franzosen überhaupt nicht als langstrafige Strafgefangene in Westfalen in Erscheinung traten und die sonstigen zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenenengruppen im Prozentanteil wesentlich kleiner waren als ihr Prozentanteil in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens, erreichten die türkischen Gefangenen mit 4,3% der Gesamtinhaftiertenzahl einen merklich höheren Prozentanteil an den zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen, als ihr Prozentanteil (rd. 3,5%) in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ausmacht. Schon diese Zahlen machen deutlich, daß *die Behandlung ausländischer Strafgefangener in westfälischen Justizvollzugsanstalten im wesentlichen ein Problem türkischer Gefangener geworden ist*. Alle anderen Bevölkerungsgruppen sind in so geringem Umfang vorhanden, daß von gruppenspezifischen Problemen nur in wenigen Anstalten gesprochen werden kann. Die türkische Gefangenenengruppe hingegen wird von Jahr zu Jahr größer und zwingt die im Strafvollzug Tätigen, sich mit den speziellen Anliegen und Problemen der straffällig gewordenen türkischen Menschen näher zu befassen. Auf deren spezielle Probleme wird deshalb im einzelnen einzugehen sein.

III. Allgemeine Probleme ausländischer Inhaftierter

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß jeder ausländische Inhaftierte in deutschen Justizvollzugsanstalten zusätzliche Probleme im Umgang mit der Institution Vollzug hat und schafft. Die Sprachbarriere besteht nicht nur gegenüber Bediensteten, sondern auch deutsche Mitgefangene zeigen gegenüber ihren ausländischen Schicksalsgenossen selten solidarisches Verhalten. Insbesondere ausländische Gefangene aus dem nichteuropäischen Raum werden von vielen deutschen Inhaftierten als zivilisatorisch „primitiv“ und als intellektuell „minderwertig“ erlebt. Diese Sicht der Mitgefangenen findet ihren Ausdruck oft in herabwürdigenden Schimpfworten.

Die meisten ausländischen Inhaftierten versuchen, sich in Gruppen zusammenzuschließen. Auch die Einweisungsanstalt in Hagen hat solche Gruppenbildungen gefördert und versucht, die ausländischen Inhaftierten in bestimmten Anstalten des Landes schwerpunktmäßig unterzubringen⁵⁾. Dies hat dazu geführt, daß eine Anstalt Nordrhein-Westfalens einen ständigen Ausländeranteil von nahezu 30% hat. *Zwanglose Kontakte zu deutschen Inhaftierten gelingen nur*

wenigen ausländischen Inhaftierten, insbesondere den türkischen Gefangenen gelingen sie kaum.

IV. Wenig Alternativen zum Verwahrsvollzug

Da bei den meisten ausländischen Gefangenen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die Frage der Ausweisung zu prüfen ist, verkürzt sich das Behandlungsangebot des Strafvollzuges ganz beträchtlich. Weder kommt die Verlegung dieser Gefangenen in den offenen Vollzug in Betracht (vergl. VV zu § 10 StVollzG Nr. 2 Abs. 2d), noch sind schulische und berufliche Förderungsmaßnahmen in nennenswertem Umfang möglich. Therapeutische Maßnahmen in engerem Sinne scheiden völlig aus. Lediglich für italienische Inhaftierte sind in letzter Zeit schulische Förderungsmaßnahmen angeboten worden. *Der ausländische Gefangene muß sich deshalb in der Regel von der Behandlungsuntersuchung an auf einen mehr oder weniger betreuungsintensiven Verwahrsvollzug einrichten*. Ihm stehen zwar ein Teil der Freizeitgruppen (Sportgruppen und Fernsehgruppen, z.T. auch Bastelgruppen) offen, im wesentlichen wird er den Vollzug tagsüber im Arbeitsbetrieb und in der Freizeit im eigenen Haftraum verbringen. Wenn der ausländische Inhaftierte in der JVA, in der er untergebracht ist, auf Landsleute stößt, wird die Anstaltsleitung in der Regel einen regelmäßigen Gesprächskontakt gestatten.

Ob die geplante gesetzliche Regelung helfen wird, daß ausländische Inhaftierte zur Strafverbüßung in ihr Heimatland abgeschoben werden können, bleibt abzuwarten⁶⁾. Gegenwärtig bleibt den meisten ausländischen Inhaftierten während des Strafvollzuges in nordrhein-westfalen Anstalten im wesentlichen nur die Hoffnung, daß sie infolge der zu erwartenden Abschiebung nach etwa 55 - 60% der Strafzeit im Gnadenwege bedingt aus der Haft entlassen werden, um in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

Die Zahl der ausländischen Inhaftierten, die mit einer Abschiebung von vornherein nicht rechnen müssen und die sich auch sprachlich soweit an deutsche Lebensverhältnisse gewöhnt haben, daß sie in einer deutschen Justizvollzugsanstalt den Anschluß an deutsche Mitinhaftierte ohne besondere Probleme finden, ist im Erwachsenenenvollzug in den vergangenen Jahren außerordentlich gering gewesen. Im Jahre 1981 waren von den in der Einweisungsanstalt Hagen diagnostizierten 78 ausländischen Inhaftierten 26 der deutschen Sprache überhaupt nicht mächtig und nur 6 Inhaftierte konnten sich mühelos in deutscher Sprache verständigen. Die anderen verfügten über einen gewissen Wortschatz in deutscher Sprache, der ihnen in der Regel nur eine Verständigung über einfache Alltagsprobleme ermöglichte. *Fortbildungsmaßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich konnten unter Berücksichtigung der sprachlichen Fähigkeit und der intellektuellen Ausstattung der Gefangenen nur für 1 ausländischen Inhaftierten empfohlen werden.*

V. Die ausländischen Inhaftierten und ihre Straftaten

Während bei deutschen Inhaftierten mit längeren Freiheitsstrafen Verurteilungen wegen Betruges und Diebstahls die häufigsten Verurteilungen darstellten (rd. 45% der im

Jahre 1981 in Duisburg-Hamborn und Hagen untersuchten Gefangenen), zeigten die ausländischen Inhaftierten im letzten Jahr in diesen Bereichen kaum Auffälligkeiten. Wegen Betruges war niemand verurteilt, wegen Diebstahls ein einziger Gefangener. Wenn man von Verurteilungen wegen Rauschgifthandels absieht, verteilte sich die Delinquenz der ausländischen Inhaftierten wie folgt: 16,7% waren wegen eines *Sittlichkeitsdelikts*, 14,1% wegen *Raubes* oder *räub. Erpressung* und 3,8% waren wegen *Körperverletzung* verurteilt, die restliche Delinquenz war unbedeutend. Die Prozentzahlen für deutsche Verurteilte liegen bei Sexualdelinquenz niedriger, bei den anderen Delikten ähnlich. Die Zahlen der Inhaftierten sind aber für alle ausländischen Gefangenengruppen mit Ausnahme der türkischen Inhaftierten so gering, daß der genannte Vergleich wenig Aussagekraft hat. Es zeigt sich allerdings eine gewisse Tendenz in der Rechtspflege, ausländische Straftäter nur dann zu längeren Freiheitsstrafen zu verurteilen, wenn als besonders schwerwiegend empfundene Delikte im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen.

Von den 78 ausländischen Inhaftierten, die im Jahre 1981 die Behandlungsuntersuchung in der Einweisungsanstalt Hagen mitgemacht haben, waren 36 Inhaftierte (= 46,2) als Rauschgifthändler verurteilt. 75% dieser Rauschgifthändler waren türkischer Staatsangehörigkeit. Während unter den wegen Rauschgifthandels verurteilten Strafgefangenen nichttürkischer Nationalität vereinzelt drogenabhängige Gefangene waren, konnte bei allen türkischen Gefangenen, die wegen Rauschgifthandels verurteilt waren, eindeutig festgestellt werden, daß eine eigene Drogenabhängigkeit nicht vorlag. Die Gruppe der ausländischen Inhaftierten unterscheidet sich insofern von den deutschen Inhaftierten, die wegen Rauschgifthandels verurteilt worden sind. Bei den deutschen wegen Rauschgifthandels zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Straftätern sind „reine Dealer“ die Ausnahme.

VI. Das Durchschnittsalter der 1981 diagnostizierten Ausländer

Das Durchschnittsalter der ausländischen Gefangenen lag mit 31,3% Jahren höher als bei vergleichbaren deutschen Gefangenen. Während allerdings die Altersstreuung bei nichttürkischen Ausländern der bei deutschen Gefangenen üblichen Streuung entsprach (über 50% waren weniger als 30 Jahren alt), waren von den 40 türkischen Gefangenen 75% über 30 Jahre alt.

Die Einweisungsanstalt Hagen hatte demgemäß im Jahre 1981 relativ wenig ausländische Inhaftierte zu diagnostizieren, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen waren. Bislang scheinen diese straffällig gewordenen jüngeren Menschen noch nicht in nennenswertem Umfang Straftaten begangen zu haben, die zu längeren Freiheitsstrafen im Erwachsenenvollzug genötigt hätten. Schwerpunktmäßig mußte sich die Einweisungskommission mit ausländischen Inhaftierten befassen, die von ihren sittlichen Vorstellungen her noch in ihren heimischen Kulturkreis weitgehend integriert waren und die „in der Fremde“ straffällig geworden waren. Diese Aussage trifft auf 80% der türkischen Inhaftierten und auf 60% der Inhaftierten anderer Nationalitäten zu.

VII. Die türkische Minderheit unter den Strafgefangenen

Es ist das besondere Problem türkischer Inhaftierter, daß sie in den Augen sowohl der Vollzugsbediensteten als auch der deutschen Mitgefangenen inzwischen als zahlenmäßig zu beachtende Minderheit erscheinen⁷⁾. Während bei den ausländischen Inhaftierten anderer Nationalität von den deutschen Strafgefangenen durchweg wahrgenommen wird, daß es sich um einzelne Verurteilte handelt, die keinen Rückschluß auf Verhaltensweisen ihrer Landsleute zulassen, ist die Haltung der deutschen Inhaftierten gegenüber den türkischen Gefangenen eine andere geworden. Die türkischen Inhaftierten werden als Volksgruppe erlebt, obwohl die sachkundigen Vollzugsbediensteten wissen, daß es bei türkischen Inhaftierten türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung gibt und auch andere Völkerschaften, die sich nicht zu den Türken rechnen. In den Augen der deutschen Mitgefangenen werden solche Unterschiede in der Regel nicht wahrgenommen. Sie sehen die türkischen Mitgefangenen als eine völkische Minderheit, die durch ihren Glauben und durch ihre Lebensgewohnheiten erkennbar von dem Durchschnittsverhalten der Inhaftierten abweicht.

1) Die Hauptdelinquenz der türkischen Verurteilten

Von den 40 türkischen Gefangenen, die 1981 diagnostiziert worden sind, waren 27 (= 67,5%) als Rauschgifthändler bestraft worden (1980 betrug diese Delinquenz noch 50%). 6 Inhaftierte waren wegen vors. Tötung bestraft worden (15,1%), die entsprechende Zahl betrug 1980 26,7%. 4 Gefangene (= 10%) waren wegen Sexualdelinquenz bestraft. Die andere Delinquenz fällt zahlenmäßig nicht ins Gewicht. Die Tötungsdelinquenz der türkischen Inhaftierten, die in den vergangenen Jahren prozentual höher lag, richtete sich nur gegen Landsleute. Während 1978 noch 71,4% der türkischen Verurteilten wegen einer vors. Tötung an Landsleuten eine längere Freiheitsstrafe verbüßen mußten, ist diese Tätergruppe inzwischen so klein geworden, daß sie das Bild der türkischen Inhaftierten nicht mehr prägen kann. Die Freiheitsstrafen bei Tötungen lagen bei durchschnittlich 5,3 Jahren. Die Sexualdelinquenz richtete sich gegen deutsche Frauen und der Rauschgifthandel wurde gruppenbezogen durchgeführt. Die wegen Rauschgifthandels bestraften türkischen Inhaftierten waren ausschließlich Gruppentäter. Entweder waren sie infolge verwandschaftlicher Abhängigkeit oder infolge berufskriminell anmutender Bandenabhängigkeit in den Rauschgifthandel hineingezogen worden. Die Höhe der Freiheitsstrafen bei Rauschgiftdelikten hing im wesentlichen von der Menge des illegal gehandelten Rauschgiftes ab (zwischen 3 und 9 Jahre Freiheitsstrafe). Das Bild der türkischen Gefangenen wird in letzter Zeit überwiegend von den wegen Rauschgifthandels bestraften Inhaftierten geprägt.

2) Bis 1979 war aus der Sicht der meisten Vollzugsbediensteten und der deutschen Mitinhaftierten ein türkischer Gefangener durchweg dadurch gekennzeichnet, daß er aufgrund seiner andersartigen Wert- und Normvorstellungen und weil er sich in seinem Ehrgefühl gekränkt gefühlt hatte, zu spontaner Gewalttätigkeit gelangt war. Hin und wieder kam es in Vollzugsanstalten zu entsprechenden Auffälligkeiten, wobei besonders Ehrverletzungen unter den türkischen

Inhaftierten selbst vorkamen. Streitigkeiten zwischen türkischen Gefangenen kurdischer Herkunft und den anderen türkischen Inhaftierten entzündeten sich aus der Sicht des deutschen Beobachters oft an Nichtigkeiten. Wer sich näher mit den Problemen der türkischen Inhaftierten befaßte, stellte fest, daß ein andersartiger Ehrbegriff, der mit einem gewissen Rachedanken gepaart war, der Anlaß für das empfindliche Reagieren türkischer Menschen auf „Beleidigungen“ von Landsleuten gewesen sein konnte. Da die Türken den meisten Vollzugsbediensteten und auch den deutschen Mitgefangenen gegenüber ruhig und freundlich auftraten, empfanden diese oft eher Mitleid mit den türkischen Inhaftierten, als daß sich Antipathien aufbauten. Die Mehrzahl der wegen vors. Tötung verurteilten türkischen Inhaftierten zeichnete sich zudem im Arbeitssektor als besonders fleißig und gutwillig aus, so daß diese Gefangenen durchaus mit einem Tolerieren durch deutsche Mitinhaftierte und Vollzugsbedienstete rechnen konnten. In den letzten beiden Jahren hat sich die Stimmung zu Ungunsten der türkischen Gefangenen verschoben. Hauptursache dafür ist die Tatsache, daß inzwischen einige der türkischen Rauschgifthändler als das prägende Element der türkischen Gefangenen-Gruppe erlebt werden. Die meisten türkischen Gefangenen reagieren weithin durchweg beherrscht, sind auch durchaus noch stark an ihre heimischen Wert- und Normvorstellungen gebunden und zeigen sich an regelmäßiger Gefangenearbeit interessiert. Einige verurteilte Rauschgifthändler jedoch verhalten sich anders. Sie versuchen, Tauschgeschäfte in der Strafanstalt mit Landsleuten einzufädeln und zeigen dabei eine für deutsche Verhältnisse ungewöhnliche Kaltblütigkeit und ein aus der Sicht deutscher Gefangener überdurchschnittlich großes Händlertalent. Besonders arbeitsfreudig sind sie zudem auch nicht, z.T. scheinen sie Krankheiten vorzutäuschen. Obwohl dieses Verhalten für die türkischen Inhaftierten nicht typisch ist, entsteht infolge der im Gefängnis natürlicherweise eher unfreundlichen Betrachtungsweise bei den deutschen Mitgefangenen langsam – möglicherweise unbewußt gewünscht – das Vorurteil, die türkischen Inhaftierten seien „arbeits-scheu, gerissen und brutal“. Daß solche Vorurteile vielen türkischen Inhaftierten in erheblichem Umfang Unrecht tun, ist für den sorgfältigen Beobachter unverkennbar. Die Wirklichkeit hinsichtlich der – positiven – menschlichen Qualitäten wird vielmehr daran deutlich, daß die Einweisungskommission der Justizvollzugsanstalt Hagen die *im Jahr 1981 zu diagnostizierenden 40 türkischen Gefangenen nur zum geringeren Teil als stärker kriminell gefährdet* angesehen hat, während von den deutschen Inhaftierten etwa 2/3 als stärker kriminell gefährdet erschienen⁸⁾.

Von den 40 türkischen Gefangenen wurden bei 15 (= 37,5%) keine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit festgestellt, 10 (= 25%) erschienen auch noch als prognostisch eher günstig einzuschätzende Gefangene⁹⁾, bei 10 Gefangenen (= 25%) war – jedenfalls unter deutschen Lebensverhältnissen – Rückfälligkeit zu erwarten und nur 5 Gefangene (= 12,5%) erschienen als Berufskriminelle.

3) Auch ist das Wachsen eines anderen Vorurteils zu beobachten: „Türken lügen sowieso“. Tatsächlich zeigten einige türkische Inhaftierte der letzten Jahre ein auffälliges Maß an Unaufrichtigkeit gegenüber deutschen Vollzugsorganen und auch gegenüber deutschen Mitgefangenen. Wer sich

mit den Problemen des Verhaltens der türkischen Inhaftierten nicht besonders befaßt, wertet diese Unaufrichtigkeit negativ. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, daß auch hier unterschiedliche Wert- und Normvorstellungen – insbesondere ein von den deutschen Vorstellungen abweichender Wahrheitsbegriff – Ursachen des abweichenden Verhaltens sein dürften.

a) Viele türkische wegen Rauschgifthandels Inhaftierte fühlen sich z.B. in der Behandlungsuntersuchung verpflichtet, ihre Straftaten zu leugnen. Dieses Leugnen geschieht auch dann, wenn die Verurteilten auf frischer Tat ertappt worden sind, oder sogar während des Strafverfahrens geständig waren. Hinter dieser Haltung scheint die den ausländischen Inhaftierten in der Regel nicht auszureichende Furcht zu stehen, daß sie bei einem Zugeben ihrer Straftaten im Vollzug mit einer schlechteren Behandlung rechnen müßten, als bei einem Leugnen der Tat. Daß die deutschen Vollzugsbediensteten durchweg den „reueigen Gefangenen“ positiver bewerten, als den vorgeblich „unschuldigen“ Inhaftierten, scheinen die türkischen Gefangenen nicht zu begreifen.

b) Die meisten türkischen Inhaftierten fürchten sich vor einer Abschiebung ins Heimatland. Einige versuchen nun – oft unfair durch deutsche Rechtsbeistände beraten – auch in hoffnungsloser Lage die Abschiebung zu verhindern. Sie hoffen, bei diesem Bemühen besonders erfolgreich zu sein, wenn sie in irgendeiner Weise als krank oder sonstwie nicht zurechnungsfähig erscheinen, oder wenn sie während des Vollzuges in besonders sorgfältiger Weise den heimischen Sitten und Moralvorstellungen entsprechen. Daß ihr Verhalten bei deutschen Vollzugsbediensteten und auch Mitgefangenen anders gedeutet wird, registrieren sie zu wenig. Besonders ungünstig wirkt, daß die wenigen betragensauffälligen Türken dann, wenn die deutschen Vollzugsorgane durch Ausnutzung der Vorschriften über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen konsequent gegen die Betragensauffälligkeiten vorgehen, die Hoffnungslosigkeit ihres Unternehmens einsehen und zu einem angepaßteren Verhalten übergehen. Diese Verhaltensänderung wird oft als „typisch türkisch“ empfunden, obwohl die Mehrheit der türkischen Inhaftierten sich durchgängig angepaßt zu verhalten versucht. In den Augen des deutschen nicht sachkundigen Betrachters erscheinen die Türken „als große Schauspieler“. Das Vorurteil, türkische Gefangene seien typischerweise unaufrichtig, wird noch nicht von allen Bediensteten geteilt und ist auch nicht bei allen deutschen Mitgefangenen vorhanden, dennoch wächst es durch aufsehenerregende Einzelfälle trotz gegenteiligen Verhaltens der meisten türkischen Inhaftierten.

Nur wenige türkische Inhaftierte zeigten während der Behandlungsuntersuchung erhebliche Betragensauffälligkeiten, indem sie versuchten, eine Geisteskrankheit vorzutäuschen oder andere Krankheiten zu simulieren. Dennoch wurden diese Vorfälle bei einem Teil der deutschen Bediensteten und Mitgefangenen als typisch türkisch empfunden.

4) Viele türkische Inhaftierte haben Schwierigkeiten, ihre Straftaten als echtes Unrecht zu erleben. Rauschgifthandel diene in der Regel der finanziellen Besserstellung der eige-

nen Großfamilie, die Sexualdelinquenz schien aus türkischer Sicht durch aufreizendes Verhalten deutscher Frauen hervorgerufen zu sein und die Tötungsdelinquenz erscheint aus türkischer Sicht als notwendige Reaktion auf ehrverletzendes Verhalten von Landsleuten. Diese Empfindungen erschweren naturgemäß den türkischen Gefangenen, ihre Bestrafung als notwendige Sanktionen der Rechtsgemeinschaft zu erleben. Einige von ihnen äußern die Auffassung, daß sie nur „so hoch“ bestraft worden seien, weil sie „Türken sind“. Solche als uneinsichtig empfundenen Einstellungen stoßen bei Vollzugsbediensteten und vielen deutschen Mitgefangenen auf Unverständnis.

5) Zuweilen verständigen sich türkische Gefangene, die nicht in einem gemeinsamen Haftraum untergebracht werden können, auch in den späten Abendstunden in lauter Form von Fenster zu Fenster über die Anstaltshöfe hinweg. Obwohl dies auch deutsche Gefangene tun, wirken die Türken in ihrer fremdartigen Sprache als starke Ruhestörer. Ein Teil der türkischen Inhaftierten versucht – wie Deutsche zuweilen meinen „arroganterweise“ – in mißtrauischer Grundhaltung das ihnen gereichte Essen besonders auf „Reinheit“ zu kontrollieren. Gerade diese Haltung ist aus der Sicht der betroffenen Gefangenen wegen der durchaus vorhandenen Angewohnheit deutscher Vollzugsbediensteter, islamischen Gefangenen eine schweinefleischhaltige Normalkost als Rindfleischsonderkost vorzutäuschen, durchaus verständlich.

6) Bedauerlicherweise trägt ein Teil der türkischen Inhaftierten, die in letzter Zeit zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, zur Entstehung eines weiteren Vorteils bei. Türken gelten zum Teil als „Radfahrer – nach oben bücken, nach unten treten –“. Auffällig ist tatsächlich bei vielen türkischen Inhaftierten, daß sie rangmäßig hochgestellten Anstaltsbediensteten gegenüber ein für deutsche Verhältnisse ausgesprochen serviles Auftreten zeigen, während sie den meisten Vollzugsbediensteten gegenüber relativ selbstbewußt auftreten. Manchen Mitgefangenen gegenüber scheint es so, als ob sie auf diese herabsähen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich deutlich, daß die meisten türkischen Inhaftierten der Unterschicht ihres Heimatlandes entstammen (1981: 82,5%) und aus ihrer Heimat offenbar gewohnt sind, Beamte, die zur oberen Gruppe der Hierarchie zu rechnen sind, besonders höflich zu behandeln. Für einen kleinen Teil dieser Menschen ist es sogar etwas Normales, der Anstaltsleitung gegenüber mit Handküssen und Kniefällen aufzutreten. Wer sich bemüht, mit Verständnis auf dieses Verhalten einzugehen, wird dies zwar als eine in Deutschland unsinnige Unterwürfigkeit erleben, aber nicht wie viele Vollzugsbedienstete und deutsche Mitgefangene als „Kriecherei“ empfinden, die abstoßend wirkt. Die z.T. bei Türken festgestellte Abneigung gegenüber Mitgefangenen erklärt sich andererseits aus der Tatsache, daß viele deutsche Gefangene aufgrund ihres Verhaltens in den Augen türkischer Inhaftierter als unmoralisch erscheinen müssen.

7) Eine weitere Ungeschicklichkeit im Verhalten vieler türkischer Gefangener soll noch erwähnt werden, die dazu beiträgt, das Vorurteil zu nähren, die türkischen Gefangenen seien zivilisatorisch besonders niedrig einzuordnende Menschen. Die meisten zu längerer Freiheitsstrafe verurteilten türkischen Gefangenen möchten auch aus wirtschaftlichen

Gründen nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden. Wahrscheinlich müssen sie dort mit großen finanziellen Problemen fertig werden und auch möglicherweise Nachteile dafür in Kauf nehmen, daß sie im Ausland straffällig geworden sind. Um nun ihre Abschiebung in die Türkei zu verhindern, schildern sie ihre wirtschaftliche und familiäre Situation im Heimatland in sehr düsteren Farben. Sie schildern Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen in bewegten Worten die Probleme strukturell bedingter Arbeitslosigkeit in ihrer Heimat, sie schildern Probleme existentieller wirtschaftlicher Not, und sie weisen oft sehr nachdrücklich auf ihnen drohende Verfolgung durch politisch Andersdenkende hin. Solche Erzählungen verstärken bei dem deutschen unkundigen Zuhörer den Eindruck, daß in der Türkei große wirtschaftliche Not und erhebliche Rechtsunsicherheit herrschen. Der deutsche Zuhörer erkennt in der Regel nicht, daß der türkische Inhaftierte seine eigene Situation dramatisiert, weil er auf diese Weise hofft, „das Herz seines deutschen Zuhörers zu erweichen“. Das erhoffte Mitgefühl wird leider allerdings nicht erzeugt, vielmehr entsteht bei deutschen Mitgefangenen und auch bei einem Teil der Vollzugsbediensteten das Gefühl, „die Türken“ seien ein unzivilisiert lebendes Volk. Zur Stützung dieses Vorurteils wird dann von vielen deutschen Beobachtern darauf verwiesen, daß die türkischen Inhaftierten trotz langjährigen Aufenthalts in Deutschland nur sehr unvollkommen die deutsche Sprache erlernt haben. Die 1981 untersuchten 40 türkischen Gefangenen waren im Durchschnitt 9,5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gewesen; sieht man von 3 illegal eingereisten Rauschgifthändlern ab, so erhöht sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf 10 Jahre. Gute deutsche Sprachkenntnisse besaßen 3 Gefangene (= 7,5%), mäßige Kenntnisse hatten 8 Gefangene (= 20%), nur bruchstückhaft Deutsch konnten 20 Gefangene (= 50%), 9 Gefangene (= 22,5%) konnten trotz z.T. längeren Deutschlandaufenthaltes fast kein Wort Deutsch. Wahrscheinlich liegen die Gründe für die geringen deutschen Sprachkenntnisse in der schichtspezifischen Zugehörigkeit der Gefangenen in der Türkei und in der Tatsache, daß viele türkische Gastarbeiter in Gruppen unter sich bleiben. Vorurteile fragen allerdings wenig nach wahren Gründen.

8) Die türkischen Inhaftierten finden in letzter Zeit fast in jeder Anstalt die Möglichkeit zu einem engen *Zusammenschluß mit Landsleuten*. Durch ein solches Zusammenschließen sondern sie sich aber von der großen Mehrheit der Gefangenen ab und werden als *Außenseitergruppe* erlebt.

VIII.

Die vorstehend geschilderten Tendenzen müssen den verantwortlich denkenden Justizvollzugsbediensteten nachdenklich stimmen. Sollte der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend anhalten und die Zahl der türkischen Inhaftierten mit längeren Freiheitsstrafen zunehmen, so entsteht eine immer größer werdende Gruppe von Gefangenen, die sich von ihren Lebensgewohnheiten, ihrer Sprache und ihren Moralvorstellungen her von der Mehrheit der Gefangenen unterscheidet, und bei denen diese Mehrheit das Vorurteil aufbaut, es handele sich um unaufrichtige, zivilisatorisch minderwertige Menschen. Dies muß zu erheblichen Spannungen in den betreffenden Vollzugsanstalten führen und *birgt die Gefahr in sich, daß trotz gesetzlicher Gleich-*

stellung der türkischen Inhaftierten eine erhebliche Schlechterstellung eintreten könnte.

Es ist sehr schwer, in der gegenwärtigen Situation Vorschläge zur Lösung der aufgetretenen Probleme zu machen. Hilfreich wäre sicher, wenn nach Inkrafttreten des geplanten Rechtshilfegesetzes in größerem Umfang türkische Inhaftierte nach Rechtskraft ihres Urteils zum Zwecke der Strafverbüßung in die Türkei gelangen könnten. Solange dies nicht möglich ist, müßte aufgrund der steigenden Gefangenzahlen wahrscheinlich versucht werden, innerhalb des deutschen Vollzuges die türkischen Inhaftierten von deutschen Gefangenen getrennt unterzubringen und durch Bedienstete betreuen zu lassen, die durch entsprechende Fortbildung in den Stand gesetzt sind, die Verhaltensweisen der türkischen Gefangenen richtig zu deuten. Bisher versuchen türkische Sozialbetreuer der Arbeiterwohlfahrt die schwierigsten Probleme zu beheben. Eine räumlich getrennte Unterbringung der türkischen Inhaftierten dürfte allerdings nicht als Diskriminierung mißdeutet werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine getrennte Unterbringung der türkischen Gefangenen auch von einem Teil der deutschen interessierten Öffentlichkeit als Diskriminierung mißverstanden werden könnte. Jedoch müßten gerade die für diese Volksgruppe engagierten Menschen begreifen, daß sich die zwischen Türken und Deutschen aufkommenden Spannungen und Mißverständnisse soweit verschärfen können, daß es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kommt. Dem Versuch, die türkischen Gefangenen in den deutschen Strafvollzug zu integrieren, muß nach den in der Einweisungsanstalt Hagen gewonnenen Erkenntnissen mit großer Skepsis begegnet werden. Zu viele türkische Inhaftierte sind in ihrem Verhalten und ihrer Denkweise dem Verhalten und der Denkweise der deutschen Mitinhaftierten fremd. Die Erfolgsaussichten für einen Integrationsversuch sind aufgrund der inzwischen gewachsenen Vorurteile gering. Zu bedenken ist dabei, daß bei den straffällig gewordenen deutschen Menschen infolge ihrer eigenen mißlichen Lebenssituation nur in sehr geringem Umfang mit Eigenschaften wie Toleranz gegenüber Andersartigen und menschlicher Hilfsbereitschaft gegenüber fremdartigen Hilfsbedürfnissen zu rechnen ist.

Trotz der geschilderten Beobachtungen soll nicht verkannt werden, daß die in der Justizvollzugsanstalt Hagen und einigen anderen Anstalten¹¹⁾ gemachten Beobachtungen möglicherweise doch nicht typisch für die Gesamtsituation der türkischen Gefangenen in den deutschen Justizvollzugsanstalten ist. Deshalb sollten die geschilderten Beobachtungen und Befürchtungen auch nur als Diskussionsbeitrag gewertet werden.

Anmerkungen

1) Ausländische Gefangene können nur dann im Vollzug beruflich gefördert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach ihrer Entlassung eine Arbeitserlaubnis im Anwendungsbereich des StVollzG erhalten werden (vgl. dazu Rechtspflege NW, herausgegeben vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen 1982: Ausländer in unserem Rechtssystem, S. 15 f.).

2) Diese Zahlen der westfälischen Einweisungsanstalt Hagen müssen durch die Zahlen der rheinischen Einweisungsanstalt Duisburg-Hamborn ergänzt werden: Dort sind 146 ausländische Gefangene untersucht worden.

3) In Duisburg-Hamborn beträgt der Ausländeranteil sogar 14% verteilt sich jedoch auf Gefangene aus 28 Nationen, von denen die meisten nur 2 - 5 Gefangene stellen. Insgesamt ist die Zahl der in Duisburg-Hamborn diagnostizierten Ausländer von 1980 bis 1981 um rd. 40% gestiegen.

4) In Duisburg-Hamborn waren 1981 57 der untersuchten Gefangenen Türken, das sind 38% der ausländischen und 5,4% aller diagnostizierten Gefangenen.

5) Das Land Nordrhein-Westfalen strebt konzeptionell eine schwerpunktmäßige Unterbringung ausländischer Gefangener in einzelnen Anstalten nicht an (vgl. S. 14 f. der o.a. Broschüre „Ausländer in unserem Rechtssystem“), demnach sind die beiden Einweisungsanstalten gezwungen, ausländische Gefangene vornehmlich in die Anstalten einzuweisen, die ein System der Ausländerbetreuung und -beratung besonders entwickelt haben.

6) Ob das sich im Gesetzgebungsverfahren befindende „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ wie vorgesehen im Sommer 1983 in Kraft treten kann, läßt sich schlecht voraussagen.

7) Von den 508 am 31.03.1981 in Nordrhein-Westfalen inhaftiert gewesenen ausländischen Strafgefangenen des Erwachsenenvollzuges waren 172 türkischer Nationalität (34%), bei den am gleichen Stichtag inhaftierten ausländischen Untersuchungsgefangenen betrug der Anteil der Türken sogar 37% (245 von 648). Vgl. die Broschüre des Justizministers NW a.a.O. S. 19.

8) Die nordrhein-westfälischen Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen haben im Rahmen der von ihnen durchgeführten Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) nicht nur die Aufgabe, Vorschläge für die Vollzugsplangestaltung auszuarbeiten, sondern müssen zusätzlich eine Klassifizierung der Gefangenen in 3 Gruppen vornehmen. Die Inhaftierten werden je nach der Intensität ihres Verhaftetseins zur Kriminalität als stärker kriminell gefährdet, geringer kriminell gefährdet oder als Gefangene angesehen, bei denen eine kriminelle Gefährdung nicht feststellbar ist. Durch diese Klassifikation wird erreicht, daß die kriminelle Infektion für ersteinhaftete Gefangene keine besondere Gefahr darstellt und daß die Behandlungsprogramme im Vollzug sich auf die bei den jeweiligen Gruppen bestehenden Behandlungsbedürfnissen speziell ausrichten können.

9) In Duisburg-Hamborn wurden 61% der türkischen Gefangenen als prognostisch günstig eingeschätzt.

10) Dem Verfasser sind die Verhältnisse in den 4 Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens bekannt, welche türkische Inhaftierte mit längeren Freiheitsstrafen zu nahe 100% beherbergen.

Suizidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht

Heinz Müller-Dietz

I

Unter dem Titel „Suizid und Strafrecht“ ist 1982 ein Buch erschienen, das den vielfältigen Problemen der (straf-)rechtlichen Bedeutung des Selbstmordes und seiner Verhinderung durch Privat- und Amtspersonen nachgeht¹. Die Habilitationsschrift Wilfried *Bottkes*, die hier anzuzeigen ist, behandelt damit einen Fragenkomplex, der in letzter Zeit zunehmend wissenschaftliches Interesse gefunden hat. Juristen, namentlich Strafrechtler, Mediziner, Soziologen und Theologen beschäftigen sich in wachsendem Maße mit der Thematik des Suizids und seiner Verhütung, eine Thematik, die man mit Grund zu den ungelösten, wahrscheinlich unlösbaren gesellschaftlichen Problemen rechnen muß. Rührt sie doch an die Grenzfragen menschlicher Existenz, auf die es für viele letzte, endgültige Antworten nur in *einem* Sinne gibt. Das wird nirgendwo deutlicher als an dem Plädoyer des Schriftstellers Jean *Améry* (der selbst seinen Weg konsequent zu Ende gegangen ist) zugunsten der „Freiheit zum Tode“².

Daß das individuelle Schicksal Teil eines größeren sozialen Problems ist, können auch Statistiken nur unvollkommen zum Ausdruck bringen. Aber vielleicht mag der Hinweis auf 100.000 Suizidversuche und 13.000 bis 14.000 Selbsttötungen, die Jahr für Jahr in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden³, wenigstens eine Ahnung vom Ausmaß jener Problematik vermitteln. So kann es nicht überraschen, ja drängt sich – im Wortsinne – geradezu auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie solchen Akten der Selbstzerstörung (die oft genug Ausdruck tiefster Verzweiflung, Hilferufe sind) Einhalt geboten werden kann. Schritte auf diesem Wege stellen etwa empirische Untersuchungen, die der Entstehung (Ätiologie), den psychischen und sozialen Abläufen (Phänomenologie) gelten, und theoretische Bemühungen dar, die auf die Entwicklung eines (Gesamt-)Konzepts der Selbstmordverhütung, der Suizidprophylaxe, zielen (wenn es so etwas überhaupt geben kann). Die einschlägige Literatur hat einen Umfang angenommen, der kaum mehr zu überschauen ist; das zeigt nicht zuletzt das Schriftenverzeichnis *Bottkes*, das freilich zu erheblichen Teilen straf- und verfassungsrechtliche und sonstige (z. B. literarische) Veröffentlichungen registriert⁴. Wenn die Vielzahl der Publikationen ein Indiz für das Gewicht des Problems und des Bewußtseins dafür ist, dann hier.

II

Auch und gerade im Strafvollzug bilden Suizide und Suizidversuche ein Dauerthema. Das lassen namentlich die von *Dünkel* und *Rosner* für den Zeitraum von 1970 - 1980 mitgeteilten Zahlen erkennen⁵. Danach haben sich in diesem Zeitraum jährlich ca. 73 Gefangene das Leben genommen. Freilich wird eine solche Zahl erst – statistisch – aussagefähig vor dem Hintergrund eines Vergleichs mit einer altersmäßig entsprechend zusammengesetzten Gruppe der Gesamtbevölkerung. Dann zeigt sich die Selbstmordrate im Vollzug 4,5 mal höher liegt als in der Gesamtbevölkerung.

Die Zahl der ernsthaften Selbstmordversuche im Vollzug ihrerseits ist 5 mal so häufig wie die Selbstmorde. Sie läßt sich allerdings nur mit Einschränkungen zur Zahl der Suizidversuche in der Normalbevölkerung in Beziehung setzen, weil hier die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Registrierung ungleich geringer ist als im Vollzug.

Wenn auch die Raten im untersuchten Zeitraum im wesentlichen konstant geblieben sind, so signalisieren sie doch schon in statistischer Hinsicht das Ausmaß menschlicher Schwierigkeiten und Tragödien, die sich hinter nüchternen (und dem Gegenstand kaum mehr angemessenen) Zahlen verbergen. Die Diskussion über Notwendigkeit und Möglichkeiten der Suizidprophylaxe innerhalb des Strafvollzuges hat denn auch verstärkt eingesetzt⁶. Sie hat vor allem Auftrieb durch die Nahrungsverweigerungen und Hungerstreiks der 70er Jahre erhalten, in denen die Betroffenen und Beteiligten nicht selten an die Grenzen rechtlicher (und menschlicher) Möglichkeiten stießen, Belastungen ausgesetzt waren, die Außenstehende nur schwer nachvollziehen können⁷. Im Zusammenhang damit gerät auch § 101 StVollzG, die zentrale Regelung der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, mehr und mehr ins Blick- und ins Schußfeld⁸. Die Frage, ob er einen brauch- und vertretbaren Ansatz zur rechtlichen Bewältigung jener Problematik zu bieten vermag – von „Lösung“ mag man angesichts der Schwierigkeit der Aufgabe erst gar nicht sprechen –, ist gewiß noch nicht abschließend beantwortet, kann wohl auch nie mit autoritativem Anspruch auf Entgültigkeit beantwortet werden. Hier gilt, was *Bottke* allgemein zum Thema des Selbstmords gesagt hat: „Da jede Generation erneut über den Suizid und seine Probleme handeln wird, kann es kein abschließendes Wort hierzu geben“⁹.

III

Gleichwohl ist es sinnvoll, ja gerade geboten, den Gründen und Abgründen, den Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen des Selbstmordes und den Möglichkeiten seiner Verhütung nachzuspüren. Der Beitrag der Wissenschaft(en) mag sich noch so bescheiden gegenüber soviel menschlicher Not und unbewältigter Wirklichkeit ausnehmen; er ist gefragt. Wenn irgendwo, könnte sich auf diesem Feld das Postulat Bertolt *Brechts* bewähren: „Ich halte dafür, daß das einzige Ziel der Wissenschaft darin besteht, die Mühsal der menschlichen Existenz zu erleichtern“¹⁰. Darum kann der Rahmen, innerhalb dessen jenes Thema zur Sprache kommt, nicht weit genug gespannt sein.

Obwohl *Bottke* es „nur“ aus strafrechtlicher Perspektive untersucht, nach der (verfassungs-)rechtlichen Beurteilung des Selbstmordes, der strafrechtlichen der Suizidverhinderung und -teilnahme gefragt hat, wölbt sich über seinem Werk ein weiter wissenschaftlicher und literarischer Horizont. Vor dem Hintergrund eines begrenzt und – wie es scheint – bis zum Überdruß abgehandelten Themas entfaltet sich ein breites, die fachlichen Grenzen sprengendes Panorama an Einsichten und Erkenntnissen. Noch einmal bestätigt sich die Binsenweisheit, in welchem Maß jene strafrechtsdogmatischen Probleme – und z. T. auch „Lösungen“ – verflochten sind in verfassungs-, verwaltungs- und polizeirechtliche Überlegungen und zugleich an den Wissenschaften vom Menschen (Anthropologie, Psychologie, Soziolo-

gie, Medizin) teilhaben; an den äußersten Rändern kommen dann Philosophie (Ehtik) und Theologie zu Wort, mag diesen Disziplinen auch das letzte in der Entscheidung der Rechtsfragen nicht zustehen. Darauf verweist allein schon das reichlich akademisch klingende Problem – das aber wie *Bottke* zeigen kann, alles andere als akademisch ist –, ob und inwieweit der einzelne sich auf (s)ein Recht zum Freitod berufen kann¹¹. Und das wird auch an dem wiederholt bemühten „Werther-Effekt“, dem Reiz zur Nachahmung sichtbar, dem nicht nur zu Goethes Zeiten manche erlegen sind.

Diese geistige Spannweite des Werkes – in dem Soziologen wie Durkheim (mit seiner bekannten Selbstmordstudie) und Geiger, Philosophen wie Pascal und Wittgenstein, Schriftsteller wie Sophokles, Schnitzler, Camus, Nabokov und (natürlich) Améry heimisch sind – ließe sich nur unvollkommen mit Namen belegen. Ebenso wenig wäre der Umfang der ausgewerteten Literatur und Rechtsprechung mit dem Hinweis auf die 1609 Fußnoten, die Länge des Literaturverzeichnisses, des Namensregisters, des Sachverzeichnisses und des Entscheidungsregisters angemessen wiederzugeben¹².

IV

Das Werk gliedert sich in zwei große Teile. Im ersten, der gleichsam den Schwerpunkt der Arbeit bildet, untersucht *Bottke*, wie Suizid, Suizidverhütung und Suizidbeteiligung nach geltendem Recht einzuordnen sind¹³. Damit ist auch der Gang der Überlegungen im einzelnen vorgezeichnet. An die Erörterung der fundamentalen Frage, ob und inwieweit dem einzelnen ein Recht darauf zusteht, „Hand an sich zu legen“, schließt sich eine ausgiebige Diskussion des Problems an, unter welchen Voraussetzungen Dritte berechtigt sind, zur Verhinderung eines Selbstmords tätig zu werden, namentlich in Freiheitsrechte und das Recht auf Wahrung der Körperintegrität des Betroffenen einzugreifen. Dabei stellen sich – wie schon die bisherige Auseinandersetzung erkennen ließ – vor allem auf der Rechtfertigungsebene schwierige Fragen. Beispielhaft dafür ist die Analyse von Anwendbarkeit und Reichweite des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand).

In seiner kritischen Bestandsaufnahme der Rechtsprechung zum Komplex strafbarer Beteiligung Dritter am Selbstmord zeigt *Bottke* übrigens einmal mehr die Ungeheimheiten der bisherigen Praxis auf, welche die Entscheidung über Strafbarkeit und Straflosigkeit in mancher Hinsicht zum „Lotteriespiel“ stempeln¹⁴. Das gilt vor allem für die Abgrenzung zwischen eigen- und fremdverantwortlichem Suizid, die Rechtsprechung zur fahrlässigen Mitverursachung einer Selbsttötung¹⁵, in gewisser Weise aber auch für die Judikatur zur vorsätzlichen¹⁶ und fahrlässigen¹⁷ Beteiligung eines Garanten am Suizid durch Unterlassen und schließlich zur unterlassenen Hilfeleistung¹⁸.

In den Mittelpunkt rückt *Bottke* den Konflikt zwischen Personautonomie und dem – wie immer begründeten – natürlichen Bedürfnis zu helfen, das (unglückliche) Selbstmordopfer zu retten (sofern dies noch möglich ist). Breiten Raum nimmt in diesem Zusammenhang die Erörterung behördlicher Eingriffsbefugnisse ein. Hierher gehören – neben polizeilichen Eingriffsermächtigungen (und -verpflichtungen) –

nicht zuletzt die staatlichen Suizidverhinderungsrechte im Rahmen besonderer Pflichtverhältnisse. Zu diesen rechnen bekanntlich vor allem Strafvollzug und Untersuchungshaft. Einen weiteren Akzent setzt die Untersuchung der strafrechtlichen Relevanz, die aktiver und passiver Suizidbeteiligung zukommt.

Die Fragen, wann sich jemand durch Mitwirkung an der Selbstmordhandlung oder durch Unterlassen möglicher Rettungsmaßnahmen strafbar macht, haben ja seit langem schon strafrechtsdogmatische Konstruktionsbedürfnisse und Phantasie geweckt, ohne freilich allgemein akzeptierte Antworten gefunden zu haben. Manches von dem, was zu jener Problematik ausgeführt worden ist, mag man – je nach Einstellung oder Geschmack – als feinstes (z. T. freilich zerbrechliches) Filigranwerk oder als bloßes Glasperlenspiel charakterisieren. Gelegentlich hat man sogar um einer möglichst lücken- und bruchlosen Einbeziehung als strafwürdig erachteten Verhaltens willen theoretisch hochgehaltene Grundsätze wie etwa die rechtsstaatliche Funktion von Tatbeständen (Bestimmtheitsgrundsatz) oder die These von der fragmentarischen Natur des Strafrechts vernachlässigt. So kann es auch nicht weiter überraschen, daß *Bottke* der – umstrittenen – Unterlassensproblematik (täterschaftliche Verantwortlichkeit nach §§ 13, 211/212 StGB oder nach § 323c = unterlassene Hilfeleistung) seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Die Steigerung vom Recht zum rettenden Eingriff über die „bloße“ bis hin zur strafbewehrten Pflicht zur Hilfeleistung¹⁹ umschreibt in exemplarischer Weise die Skala rechtlicher Abstufungen auf jenem Feld.

Der zweite, ungleich kürzere Teil der Arbeit hat rechts- und kriminalpolitische Überlegungen zur künftigen strafrechtlichen Regelung der Suizidprophylaxe zum Gegenstand²⁰. Die Fragen, die *Bottke* hier aufwirft, bilden gewissermaßen die Frucht seiner Analyse des geltenden Rechts. Sie konzentrieren sich auf drei Aspekte: Sollen eigenständige Strafnormen gegen die aktive und die passive Selbstmordteilnahme geschaffen, soll der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung auf die Fälle einer durch einen Freitodversuch herbeigeführten Leibes- und Lebensgefahr ausgedehnt werden? Daß diese Fragen teils aus dogmatischen, teils aus kriminalpolitischen Gründen negativ beantwortet werden, ist schwerlich ein Zufall: Was hier ausgeführt wird, liegt letztlich auf der Linie jener behutsamen und differenzierenden Argumentation des Buches überhaupt, welche die Selbstmordverhütung nicht als primäres Problem des Strafrechts begreifen, sondern sich vorab als ein soziales und sozialstaatliches Problem solidarischer Hilfeleistung verstanden wissen möchte.

V

Damit ist bereits der grundsätzliche Standpunkt angedeutet, den *Bottke* in der Sache einnimmt: Danach hat jeder ein – freilich eingeschränktes und einschränkbares – Recht, Suizid zu begehen. Das bedeutet eine Absage an jene These, derzufolge die Verfassung eine allgemeine Pflicht zum Weiterleben begründet. Jenes Recht leitet *Bottke* aus dem Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) oder – in diesem Kontext besser gesagt: – aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ab. Es unterliegt dann auch folgerichtig den dort aufgerichteten Schranken: den Rechten

anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Entgegen vielfach vertretener Auffassung (BGH) sieht *Bottke* den Freitod als nicht sittenwidrig an. Wohl aber hält er ihn in bestimmten Fällen für pflichtwidrig, so etwa wenn durch den Freitod die Erfüllung höchstpersönlicher Treue-, Obhuts- und Fürsorgepflichten vereitelt wird, die dem Suizidenten Dritten gegenüber obliegen. Um schon hier jedes mögliche Mißverständnis auszuschließen: Nicht gemeint sind damit die besonderen Pflichtenstellungen des Strafgefangenen und des Untersuchungsgefangenen. Ihnen kann *Bottke* zufolge – entgegen anderslautender Meinungen – keine allgemeine Pflicht zum Weiterleben entnommen werden (die dann im Falle des versuchs ausnahmslos Eingriffe und Sanktionen nach sich ziehen dürfte). Die Einschränkung des Rechts aus Art. 2 Abs. 1 GG findet ihrerseits ihre Schranke in Art. 19 Abs. 2 GG, der es gebietet, den Wesensgehalt oder Kernbereich eines Grundrechts zu respektieren.

Auf der anderen Seite steht nach der Lösung *Bottkes* jeder Privatperson nach § 34 StGB das Recht zu, Lebensmüde am Selbstmord in angemessener Weise zu hindern. Unangemessen im Sinne des § 34 Satz 2 StGB ist hiernach die Suizidverhütung, die in den Wesensgehalt eines einschränkbaren Grundrechts eingreift. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an Eingriffe in den Kernbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit und des durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützten Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. „Die Eingriffsbefugnis hilfswilliger Retter endet allerdings, wenn die dem Suizidenten auferlegte Duldungspflicht den essentiellen Kern seiner Freiheitsrechte, der Selbsttötungsfreiheit und seines Körpertintegritätsinteresses, antastet und daher unzumutbar wird“²¹. Die Grenzen, die *Bottke* insoweit dem Handeln von Privatpersonen zieht, sollen auch grundsätzlich für die Suizidverhütungsrechte staatlicher Organe gelten. Darauf ist im einzelnen noch zurückzukommen.

Die Beteiligung am Selbstmord erfüllt *Bottke* zufolge in der Regel nicht den Tatbestand eines Tötungsdelikts. Das trifft sowohl auf vorsätzliche als auch auf fahrlässige Mitwirkung zu. Insoweit deckt sich sein Ergebnis mit dem der vorhandenen Meinung. Für die passive Beteiligung am Selbstmord kommt nach *Bottke* zwar eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht, aber nur dann, wenn das Opfer im Sinne des § 240 StGB zu seinem Schritt genötigt worden ist. Hat das Opfer hingegen den Suizid oder Suizidversuch „unfrei“, d.h. nicht verantwortlich (§§ 3 JGG, 19, 20 StGB) unternommen, macht sich der aktiv oder passiv daran Beteiligte, der die „Tatherrschaft“ ausübt, wegen eines Tötungsdelikts strafbar.

VI

Diese hier stark verkürzt zusammengefaßten Ergebnisse²² bedürfen noch näherer Erläuterung, soweit es um die rechtliche Regelung und Beurteilung der Suizidverhinderung in Strafvollzug und Untersuchungshaft geht. Die beiden einschlägigen Abschnitte²³ stellen eine überaus dichte und relativ ausführliche Analyse der spezifischen rechtlichen und tatsächlichen Problemlagen in der Haftsituation dar; insofern können sie gleichsam als eine Kommentierung des §

101 StVollzG gelesen werden, die sich durch präzise Argumentation und besondere Sachkunde auszeichnet. Auf diese Weise gerät *Bottke* die Darstellung zu einer subtilen Interpretation des geltenden Strafvollzugsrechts, welche die Personautonomie in den Vordergrund rückt und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Beachtung schenkt. Insofern darf man dabei das theoretische Fundament dieser Ausführungen, die Einordnung des Freitods und Freitodversuchs als Unterfall der allgemeinen Handlungsfreiheit, nicht übersehen. Von da aus ergeben sich gewichtige Konsequenzen für Recht und Pflicht der Vollzugsbediensteten, suizidverhindernd tätig zu werden.

Die Einsicht, daß auch Strafgefangene die Grundrechte – wengleich teilweise eingeschränkt und einschränkbar – zu stehen, kennzeichnet den grundsätzlichen Ausgangspunkt. In seinen weiteren Überlegungen geht *Bottke* von der Unterscheidung zwischen passivem und aktivem Suizid einerseits und Zwangsbehandlung (Zwangsernährung) andererseits aus. Freilich differenziert § 101 StVollzG – wie *Bottke* selbst einräumt – nicht danach, ob der Gefangene einer negativen Krankheitsentwicklung einfach ihren Lauf läßt oder ob er sein Leben durch aktives Tun selber gefährdet²⁴. Von seiner Grundsatzposition aus erscheint es nur folgerichtig, eine „relative“, einschränkungsfähige Freitodfreiheit suizidmündiger Strafgefangener“ anzunehmen²⁵; „ein Sozialisationsstrafrecht muß die freiverantwortliche Weigerung des Gefangenen, an seinen Angeboten mitzuwirken, respektieren, will es seinem Ziel, dessen Persönlichkeit zu stärken, nicht untreu werden“²⁶. Daraus würde in etwa die Freiheit des entscheidungsfähigen Gefangenen folgen, eine – notwendige – ärztliche Behandlung zu akzeptieren oder abzulehnen, eine Freiheit, die ja allgemein dem freien Bürger eingeräumt wird. Dem steht freilich die durch § 56 Abs. 2 StVollzG begründete Pflicht des Gefangenen gegenüber, die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Eben seiner Grundsatzposition wegen bekundet *Bottke* zwar eine gewisse Sympathie für die Mindermeinung, die medizinische Zwangsmaßnahmen nach § 101 StVollzG nur bei „Fremdgefahren“, d.h. bei Gefahren für die Gesundheit Dritter, für erlaubt hält, nicht aber bei bloßen „Eigengefahren“²⁷. Dies würde jedoch eine „risikofreie Zwangstherapie“ selbst in jenen praktisch gar nicht so seltenen Grenzfällen ausschließen, in denen eben nur schwer oder überhaupt nicht zu entscheiden ist, ob der Gefangene seinen Entschluß, aus dem Leben zu scheiden, wirklich freiverantwortlich gefaßt hat. Deshalb sieht *Bottke* eine solche Behandlung auch dann als zulässig an, „wenn die Maßnahme unverzüglich erfolgen muß und der Häftling zwischen suizidaler Neigung und Lebensbejahung schwankt oder begründete, nicht ausräumbare Zweifel am Ausschluß bzw. am Vorliegen eines ‚freiverantwortlich‘ gefaßten Suizidentschlusses bestehen“²⁸. Sie muß dann aber den Grundsätzen der Unaufschiebbarkeit, der Risikofreiheit, des medizinischen Gebotenseins und der Zumutbarkeit entsprechen²⁹. Selbst in Fällen akuter Lebensgefahr will *Bottke* – anders, als es der Wortlaut des § 101 Abs. 1 Satz 2 StVollzG naheulegen scheint – der freiverantwortlichen Verweigerung des Gefangenen gegenüber medizinisch gebotenen medizinischen Maßnahmen rechtliche Bedeutung beilegen: so soll das nach Beratung und reiflicher Überlegung eingelegte Veto eine Zwangstherapie unzumutbar machen, wenn Drittgefährdung ausscheidet³⁰.

Die Gleichbehandlung des passiven und des aktiven Suizids hat bei letzterem gleichfalls zur Folge, daß vorab zu prüfen ist, ob der Gefangene mit Rettungsmaßnahmen einverstanden ist oder sie wenigstens duldet; dann ist ein Rückgriff auf die §§ 56 Abs. 2, 101 StVollzG entbehrlich. Erst wenn jene Möglichkeit entfällt, greift bei konkreter, unmittelbarer Gefahr für das Leben oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit die Befugnis und – gegebenenfalls – die Verpflichtung des Vollzugs ein, auch ohne Einwilligung lebensrettend tätig zu werden. Das Recht, in solchen Fällen die Gefahr durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen abzuwenden und dem lebensmüden Gefangenen dadurch das Überdenken seines Entschlusses zu ermöglichen, stößt freilich *Bottke* zufolge auch hier auf die Zumutbarkeitsschranke des § 101 StVollzG³¹. So kann aktiver Widerstand eines im Hungerstreik befindlichen Gefangenen gegen zwangsweise künstliche Ernährung diese selbst zu einem erheblichen Risiko werden lassen, das die Rettungshandlung verbietet: „Gegen den auf einem freiverantwortlich gefaßten Freitodentschluß beruhenden und dauerhaft durchgehaltenen Widerstand des Hungerstreikenden läßt sich keine risikobelastete Zwangsernährung in zumutbarer Weise durchsetzen“. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß der Gefangene durch seinen freien und beharrlichen Willen dadurch ursprünglich vorhandene Rettungschancen entscheidend vermindern kann³². Für *Bottke* ändert sich daran grundsätzlich auch dann nichts, wenn der Selbsttötungswille rechtlich unbeachtlich ist, weil er als Nötigungsmittel eingesetzt wird, da auch hier wegen des Widerstands des Gefangenen eine Lage entstehen kann, in der Rettungsakte unzumutbar werden³³. Auch wer ein derartiges Ergebnis mißbilligt, wird einräumen müssen, daß Rettungsmaßnahmen, die ihrerseits risikobehaftet und menschenwürdig sind, zumindest unter dem Aspekt der Zumutbarkeit problematisch erscheinen.

VII

Erst recht gelten jene Grundsätze nach *Bottke* für Untersuchungsgefangene. Ausgangspunkt für ihn ist der Gesichtspunkt, daß einem Untersuchungsgefangenen kein größeres Sonderopfer als einem tatsächlich Unschuldigen abverlangt werden kann. Hiernach trifft jenen die für Strafgefangene geltende Unterstützungspflicht des § 56 Abs. 2 StVollzG nicht³⁴. Auch lasse sich dem geltenden Recht keine allgemeine Pflicht, sich behandeln zu lassen, entnehmen³⁵. „Untersuchungshäftlinge sind wie Unbeschuldigte nicht generell verpflichtet, Zwangsbehandlungen zu dulden oder zu unterstützen“³⁶. Die Untersuchung der Rechtsgrundlagen für rettende Eingriffe, die der Verhinderung eines Suizids dienen, ergibt, daß lediglich die Wahrung der Anstaltsordnung als untersuchungshaftspezifische Ermächtigung in Betracht kommen kann³⁷. Der Zweck der Haft selbst könne eine solche Eingriffsbefugnis nicht begründen, weil Suizidgefahr keinen Haftgrund darstelle; insbesondere könne der Untersuchungsgefangene nicht dazu verpflichtet werden, sich in einem verhandlungsfähigen Zustand zu erhalten³⁸. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Suizidversuch in Untersuchungshaft die Ordnung stört, beantwortet *Bottke* nach den Grundsätzen, die er zuvor für polizeiliches Handeln entwickelt hat³⁹. Danach darf die Polizei, „wenn konkrete Leib- oder Lebensgefahr begründet ist, durch verhältnismäßige und den Kern der Suizidfreiheit wahrende Eingriffe Freitodversuche unterbinden“⁴⁰.

Hieraus folge indessen keine Befugnis der Vollzugsbehörde, lebensmüde Untersuchungsgefangene „stets und unter allen Umständen an der Durchführung ihres freiverantwortlichen Entschlusses zwangsweise zu hindern“⁴¹. Hinsichtlich des passiven Suizids, mit dem keine Fremdgefährdung verbunden ist, verneint *Bottke* eine Ordnungsstörung; hier wirke sich das von ihm konstatierte Fehlen einer Verpflichtungsnorm nach dem Muster des § 56 Abs. 2 StVollzG (aus dem das Recht zur Zwangsbehandlung nach § 101 StVollzG abzuleiten sei) aus⁴². Entgegen der herrschenden Meinung erblickt *Bottke* auch in einem aktiven Selbstmord(-versuch) ohne Drittgefährdung keine Störung der Ordnung der Anstaltsordnung und dementsprechend auch keinen Tatbestand, der allemal medizinische Zwangsmaßnahmen rechtfertigen könne⁴³. Vielmehr könnten rettende Eingriffe in solchen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn der Suizid(-versuch) eine kurzschlüssige Konfliktreaktion darstelle, einem psychisch wirksamen Gruppenzwang entspringe oder einen Nötigungszweck verfolge⁴⁴. Zu beachten sei aber auch hier die Unzumutbarkeitsschranke des § 101 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Im übrigen aber verbleibt es *Bottke* zufolge beim Grundsatz, daß der freiverantwortliche und dauerhafte Entschluß des Untersuchungsgefangenen, aus dem Leben zu scheiden, (ebenso wie der des freien Bürgers) zu respektieren ist, wenn Dritte dadurch nicht gefährdet werden. „Freitode von Untersuchungshäftlingen können lediglich im Rahmen des § 119 III StPO verhindert werden; diese Generalklausel verpflichtet Untersuchungshäftlinge nicht, drittgefahrlose Zustände behandeln zu lassen“⁴⁵.

VIII

Es kann nicht ausbleiben, daß die Thesen *Bottkes* auf Kritik und Widerspruch stoßen. Denn sie führen in praktischer Konsequenz dazu, den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden stärker einzuengen, als der vielfach gesehen (und auch für richtig gehalten) wird. Indessen muß daran erinnert werden, daß sich jene Ergebnisse sinnvoll nur unter Einbeziehung des Grundansatzes kritisieren lassen. Lassen sich doch die Überlegungen, die *Bottke* zu den Eingriffsbefugnissen der Vollzugsbehörden anstellt, weitgehend, wenn auch nicht im Detail, auf die Ausgangserwägungen zur allgemeinen Handlungsfreiheit zurückführen. Wer eine – rechtlich begrenzte und begrenzbar – Freiheit, aus dem Leben zu scheiden als Ausfluß des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG begreift, kommt schwerlich darum herum, hieraus Konsequenzen für die Situation des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft zu ziehen. Natürlich läßt sich dann immer noch darüber streiten, wie weit die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit auf jenem Feld angesichts der besonderen Pflichtstellung jeweils reicht (und verfassungsrechtlich reichen darf). Und freilich kann man dann immer noch die oft reichlich akademisch abgehandelte Frage aufwerfen, wann denn eigentlich in der Haftsituation von freiverantwortlichem Handeln die Rede sein könne.

Insofern ist zu erwarten (und zu hoffen), daß *Bottkes* Buch eine Grundsatzdiskussion auslösen wird, die sich nicht nur auf dessen strafrechtsdogmatische Feinheiten und Raffinessen beschränkt, sondern am grundsätzlichen Ausgangspunkt angesetzt und die verfassungsrechtlichen Überlegungen einbezieht. Auch wer seinen Thesen kritisch gegenübersteht, wird einräumen müssen, daß hier ein unab-

hängiger Kopf am Werk gewesen ist, der durch Argumentationssicherheit, Präzision und Folgerichtigkeit des Denkens, Differenziertheit des Urteils sowie durch sprachliche Ausdruckskraft besticht⁴⁶. Was er vorgelegt hat, taugt nicht zur raschen, ergebnisorientierten Lektüre – wie ja auch das Thema insgesamt geduldiges Nach-Denken abverlangt. Aufgrund seiner Materialfülle sowie der Verknüpfung von Grundsatzdarstellung und Detailanalyse sucht das Buch seinesgleichen. Aus ihm kann man zugleich lernen, wie wirklichkeitsnah Wissenschaft, die ihrem eigenen Anspruch genügt, betrieben werden kann.

Anmerkungen

1 Wilfried *Bottke*: Suizid und Strafrecht (Schriften zum Strafrecht Bd. 47). Duncker u. Humblot, Berlin-München 1982. 395 S. DM 136,-. Vgl. auch *Bottke*: Das Recht auf Suizid und Suizidverhütung. GA 1982, 346 ff.

2 Jean *Améry*: Hand an sich legen. Diskurs über den Freitod (1976).

3 *Bottke* (Anm. 1) 317.

4 Es umfaßt 34 Seiten (Anm. 1, 334 - 368). Außer den hier Zitierten sind etwa zu nennen: Peter R. *Wellhöfer*: Selbstmord und Selbstmordversuch. Ergebnisse, Theorien und Möglichkeiten der Prophylaxe (1981); Rainer *Welz*/Hermann *Pohlmeier* (Hrsg.): Selbstmordhandlungen. Suizid und Suizidversuch aus interdisziplinärer Sicht (1982).

5 Frieder *Dünkel*/Anton *Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen – 2. Aufl. (1982) 132 ff.

6 Vgl. z.B. H.A. *Cooper*: Selbstmord im Gefängnis: Für manche der einzige Ausweg. In: Suizid und Euthanasie. Hrsg. von Albin *Eser* und Peter *Bringewat* (1976) 170 ff.; Erich *Thole*: Suizid im Gefängnis. Häufigkeitsverteilung und Ursachen des Suicids, Hilfen zur Vorbeugung. ZfStrVo 25 (1976) 110 ff.; Suizidprobleme im Strafvollzug. Hrsg. von der Evang. Akademie Hofgeismar (Protokoll Nr. 126/1977); Christine *Swientek*: Suizidprophylaxe in Haftanstalten. MSchrKrim. 62 (1979) 9 ff.; *dies.*: Forschungsarbeiten zur Intrapunitivität im Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung vorgeschlagener Maßnahmen (1897-1979). MSchrKrim. 63 (1980) 153 ff.; Reinhard *Stuth*: Vereinsamung und Selbsttötung in Haftanstalten. Blätter f. Strafvollzugskunde 28 (1981) H. 2, 9 f.

7 Z.B. Jan-Hinnerk *Husen*: Hungerstreik im Justizvollzug. ZRP 10 (1977) 289 ff. Vgl. auch OLG Koblenz NJW 1977, 1462; LG Frankfurt NJW 1977, 1924; LG Nürnberg-Fürth ZfStrVo SH 1978, 36.

8 Vgl. Joachim *Wagner*: Die Neuregelung der Zwangsernährung. Zur politischen Genese einer rechtlichen Fehlkonstruktion. ZRP 9 (1976) 1 ff.; Klaus *Geppert*: Freiheit und Zwang im Strafvollzug. Gedanken zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Strafgefangenen (1976); *ders.*: Die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Zwangsernährung von Strafgefangenen (§ 101 StVollzG). Jura 4 (1982) 177 ff.; Otto C. *Hartmann*: „Ist die zwangsweise vorgenommene medikamentöse Beruhigung tobender Gefangener zulässig, wenn deren Toben die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt stört?“ Diss. jur. Hamburg 1979, 98 ff.; Rolf Dietrich *Herzberg*: Zur Strafbarkeit der Beteiligung am frei gewählten Selbstmord, dargestellt am Beispiel des Gefangenen-suizids und der strafrechtlichen Verantwortung der Vollzugsbediensteten – zugleich ein Beitrag zu § 101 StVollzG –. ZStW 91 (1979) 557 ff.; Albrecht *Brühl*: Ärztliche Zwangsmaßnahmen im Strafvollzug. Bemerkungen zur juristischen Problematik. Fortschritte der Medizin 97 (1979) 1143 ff.; Günter *Geißel*: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug und im Vollzug der Untersuchungshaft. Diss. jur. München 1980, 143 ff.; Werner *Nöldeke*/Stefan *Weichbrodt*: Hungerstreik und Zwangsernährung – Muß § 101 Strafvollzugsgesetz reformiert werden? NSiZ 1 (1981) 281 ff.; Zur Zwangsernährung verpflichtet? Ein Ratgeber bei medizinischen und juristischen Fragen. Hrsg. von der Ärztgruppe Berlin (W) für eine ausreichende medizinische Versorgung in den Haftanstalten, dem Marburger Bund, Landesverband Berlin und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger (1981); Siegfried *Grommek*: Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug (1982) 104 ff.; Heribert *Ostendorf*: Das Recht zum Hungerstreik. Verfassungsmäßige Absicherung und strafrechtliche Konsequenzen (1983). Natürlich gehen praktisch alle Lehrbücher und Kommentare zum Strafvollzug(-srecht) mehr oder minder ausführlich auf die Regelung und Problematik des § 101 StVollzG ein. Vgl. z.B. Heinz *Müller-Dietz*: Strafvollzugsrecht. 2. Aufl. (1978) 206 ff.; Alexander *Böhm*: Strafvollzug (1979) 150 f.; Rolf-Peter *Calliess*: Strafvollzugsrecht. 2. Aufl. (1981) 167 ff.; Heinz *Schöch*, Hans-Jürgen *Kerner* in: *Kaiser/Kerner/Schöch*: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. (1982) 183 ff., 402 f.; Günter *Solbach*/Hans Joachim *Hofmann*: Einführung in das Strafvollzugsrecht (1982) 124 f.; Albrecht *Brühl* in: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Reihe Alternativkommentare). Bearb. von Eberhard *Brandt* u.a. 2. Aufl. (1982) § 101

Rdnrn. 1 ff.; Theodor *Grunau*/Eberhard *Tiesler*: Taschenkommentar zum Strafvollzugsgesetz. 3. Aufl. (1983) § 101 Rdnrn. 1 ff.

9 *Bottke* (Anm. 1) 330.

10 Bertolt *Brecht*: Leben des Galilei. In: Stücke Bd. VIII (1961) 181.

11 *Bottke* (Anm. 1) 29 ff., 42 ff.

12 Zum Literaturverzeichnis vgl. Anm. 4, Namensverzeichnis Anm. 1, 369 ff., Sachverzeichnis Anm. 1, 377 ff., Vorschriftenverzeichnis Anm. 1, 386 ff., Entscheidungsregister Anm. 1, 391 ff.

13 Anm. 1, 32 - 316.

14 Anm. 1, 63.

15 Anm. 1, 59 ff.

16 Anm. 1, 62 ff.

17 Anm. 1, 71 f.

18 Anm. 1, 72 ff.

19 Anm. 1, 285 f.

20 Anm. 1, 317 - 329.

21 Anm. 1, 163 f.

22 Eine kurze Zusammenstellung („Summary“) findet sich in Anm. 1, 330.

23 Strafvollzug und Suizidverhinderung (Anm. 1, 202 - 219); Untersuchungshaft und Suizidverhinderung (Anm. 1, 219 - 234).

24 Anm. 1, 215 f.

25 Anm. 1, 205.

26 Anm. 1, 210.

27 Anm. 1, 211.

28 Anm. 1, 212.

29 Anm. 1, 213.

30 Anm. 1, 214 f.

31 Anm. 1, 216, 234.

32 Anm. 1, 217.

33 Anm. 1, 218 f.

34 Anm. 1, 220, 229.

35 Anm. 1, 229.

36 Anm. 1, 231.

37 Anm. 1, 224.

38 Anm. 1, 222 ff.

39 Anm. 1, 171 ff. (175 ff.).

40 Anm. 1, 189.

41 Anm. 1, 226.

42 Anm. 1, 230 f.

43 Anm. 1, 232 f.

44 Anm. 1, 233.

45 Anm. 1, 234.

46 Demgegenüber muß sich der Hinweis auf gewisse stilistische Eigenheiten (wie z.B. die Vorliebe für „ernötigen“, „ertäuschen“, „Sinnzuweise“ und Wortkoppelungen) sowie auf das verwirrende Zahlenspiel der Dezimalklassifikation (das sich bis zu 152.225.24 zu steigern vermag) wie kleinliche Beckmesserei ausnehmen.

Bewährungshilfe im Überblick

Entwicklung, Aufgaben, Probleme

von Hans-Dieter Schwind

Vorbemerkung

Die Bewährungshilfe gewinnt neben dem Strafvollzug immer größere Bedeutung. Schon heute werden von der Bewährungshilfe fast doppelt so viele Straftäter betreut wie im Strafvollzug. Da mitunter falsche oder unvollständige Vorstellungen über die Bewährungshilfe feststellbar sind, hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, über die Entwicklung, die Aufgaben und die Probleme der Bewährungshilfe einen kurzen Überblick zu geben.

(1. Begriffsbestimmung – 2. Formen der Strafaussetzung – 3. Zur Geschichte – 4. Das geltende Recht – 5. Zunehmende Bedeutung der Institution – 6. Der Bewährungshelfer – 7. Die Bewährungshilfe und ihr Erfolg – 8. Bewährungshilfe und außerstaatliche Straffälligenhilfe – 9. Zur Bewährungshilfe auf Bundesebene).

1. Begriffsbestimmung

Unter B. wird *erstens* die Institution verstanden, die bei der Strafaussetzung zur Bewährung (i.w.S.) für die Dauer der Bewährungszeit mit dem Ziel tätig wird, dem Straffälligen (im staatlichen Auftrag) bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen, und *zweitens* die zur Erreichung dieses Ziels angewendete praktische Hilfe, die der Bewährungshelfer anbieten kann.

Die B. ist daher untrennbar mit dem Institut der „Strafaussetzung zur Bewährung“ verknüpft. Der Zusammenhang besteht darin, daß B. nur angeordnet werden kann, wenn das Gericht auf Strafaussetzung zur Bewährung erkannt hat.

2. Formen der Strafaussetzung i.w.S.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kennt das geltende Recht in folgenden Formen:

- a) als *Aussetzung der Verhängung* einer Jugendstrafe als weitreichendste Möglichkeit (§§ 27 ff. JGG);
- b) als *Aussetzung der Vollstreckung* der (gesamten) Freiheitsstrafe (= „Strafaussetzung zur Bewährung“) unter den Voraussetzungen der §§ 21 JGG bzw. 56 StGB;
- c) als *Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes* (= *Strafrestaufsetzung zur Bewährung*) unter den Voraussetzungen der §§ 88, 89 JGG bzw. §§ 57, 57a StGB.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus kann eine Strafe nach den *Gnadenordnungen* des Bundes und der Länder zur Bewährung ausgesetzt werden.

3. Zur Geschichte der Bewährungshilfe

a) Die Wurzeln der Idee der *Strafrestaufsetzung zur Bewährung* (vgl. oben 2 c) reichen über 200 Jahre zurück: jedenfalls wurden schon im 18. Jhrdt. die aus England und Australien deportierten Strafgefangenen vorzeitig aus der

Haft im Rahmen einer „bedingten Beurlaubung“ entlassen, wenn sie versprochen, in Australien zwecks Leistung freier Kolonisationsarbeit zu siedeln. Durch ein entsprechendes Wohlverhalten während der Beurlaubung konnten sie sich dann den Straferlaß verdienen, der im Gnadenwege gewährt wurde (seit 1791 als Gnadenakt des Gouverneurs). Diese Anfänge der *Strafrestaufsetzung* haben im 19. Jhrdt. in England und Irland als „parole“ eine Weiterentwicklung erfahren. 1861 hat von Holtzendorff die Einführung dieser Maßnahme auch für Deutschland empfohlen und ist dabei auf Interesse gestoßen: ein Jahr später wurde die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes als Gnadenmaßnahme unter der Bezeichnung „vorläufige Beurlaubung“ zunächst in Sachsen (1862), dann in Braunschweig (1864) und 1866 auch in Österreich eingeführt. Nach dem sächsischen Vorbild hat schließlich der Norddeutsche Bund in seinem Strafgesetzbuch von 1870 eine gesetzliche Regelung getroffen, die 1871 in das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) übernommen wurde und bis 1953 unverändert in Kraft blieb; danach war eine „vorläufige Entlassung“ nach einer Teilverbüßung von 3/4 der Freiheitsstrafe möglich, aber erst nach einer Mindestverbüßung von 1 Jahr. Die Bewährungsfrist war mit dem Strafrest identisch. Neue Regelungen wurden erst durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, S. 735 ff.) getroffen.

b) Auch die *Strafaussetzung zur Bewährung* (vgl. oben 2 b) hat sich aus dem Gnadenrecht entwickelt: allerdings später und auch gegen stärkeren Widerstand. Eine ihrer Entwicklungslinien reicht bis nach England und in die Vereinigten Staaten zurück, in denen das sog. *Probation-System* Erfolg hatte; das Grundprinzip dieses Systems, das der Teilung des angelsächsischen Strafverfahrens in zwei Abschnitte entspricht, besteht darin, daß das Gericht zunächst nur die *Schuld* des Angeklagten im Urteil festhält und die Entscheidung über das Maß der Strafe von der weiteren Führung des Probanden abhängig macht. Führt er sich straffrei, wird der Schuldspruch getilgt; wird er straffällig, wird die Strafe festgesetzt und vollstreckt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde in England 1879 beschlossen. Das Interesse Englands an dem neuen Rechtsinstitut hatte insbesondere mit den desolaten Zuständen in den britischen Gefängnissen zu tun; man wollte „Ersttäter“ vor den negativen Einflüssen des entsprechenden Freiheitsentzuges bewahren. Eine dem englischen Recht entsprechende Regelung wurde im US-Staat Massachusetts im Jahr 1900 getroffen. Für die Bewährungskontrolle wurden in Massachusetts „visiting agents“ und in Boston „probation officers“ eingestellt, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurden.

Die zweite Entwicklungslinie der *Strafaussetzung zur Bewährung* läßt sich auf das belgisch-französische *Sursis-System* zurückführen: danach wird die an sich verurteilte *Strafe* (bei Ersttätern) zur Bewährung ausgesetzt. Erfüllt der Täter die in ihn gesetzten Erwartungen, wird ihm die Strafe erlassen; erfüllt er sie nicht, wird die *Strafaussetzung* widerrufen mit der Folge, daß der Straftäter die Strafe verbüßen muß. Diese belgische Regelung von 1888, die Frankreich 1894 übernahm, war für kurze Freiheitsstrafe (bis zu 6 Monaten) vorgesehen; die Bewährungsfristen betragen 3 bis 5 Jahre. Eine Betreuung und Überwachung des Verurteilten sah das *Sursis-System* nicht vor. Noch im selben Jahr (1888) hat der Strafrechtler Wirth die Übernahme dieses Systems dem

preußischen Justizminister empfohlen. Der Kriminalpolitiker Franz v. Liszt setzte sich darüberhinaus für die Einführung der Bewährungshilfe ein, deren Aufgaben nach seiner Vorstellung von „Fürsorgern“ der Vereine der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden sollten. Die Bemühungen von Wirth und v. Liszt fanden allerdings im 19. Jhrdt. keine Resonanz beim deutschen Gesetzgeber; sie trafen aus dogmatischen Gründen insbesondere auf den entschiedenen Widerstand der Vertreter der sog. klassischen Rechtsschule, die eine „Aufweichung“ des Vergeltungsprinzips und der Autorität des Strafrechts befürchteten: das Vergeltungsprinzip forderte die unbedingte Vollstreckung des Urteils und ließ nur Ausnahmen für das Gnadenrecht zu. Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, daß die Strafaussetzung zur Bewährung in das RStGB von 1871, das sich an der Vergeltungsidee von Kant und Hegel orientierte, keine Aufnahme fand. Als Gnadenmaßnahme wird die Strafaussetzung allerdings seit 1895 in verschiedenen deutschen Bundesstaaten erprobt; das Rechtsinstitut wurde auch in die Entwürfe (zum RStGB) von 1909, 1913, 1919 und 1922 („Radbruch-Entwurf“) aufgenommen. Die erste formellgesetzliche Regelung erfolgte allerdings erst im Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) vom 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135 ff.): vor allem die im Reich alarmierend ansteigende Jugendkriminalität hatte den Gesetzgeber dazu bestimmt, den neuen Weg (nach dem belgisch-französischen Vorbild) zu gehen. Dabei hatte man es aber versäumt, die Strafaussetzung mit der Bewährungshilfe zu koppeln, so daß sich der Proband während der Bewährungszeit völlig selbst überlassen blieb. Unter diesen Umständen mußten die praktischen Erfolge des neuen Rechtsinstituts hinter den Erwartungen weit zurückbleiben, so daß es seinen Gegnern leicht gemacht wurde, die Neuerung als generell unbrauchbar abzulehnen. Daß das Rechtsinstitut durch das RJGG vom 6. 11. 1943 (RGBl. I S. 637 ff.) wieder abgeschafft wurde, hatte jedoch auch damit zu tun, daß die Strafaussetzung zur Bewährung den strafrechtlichen Vorstellungen des NS-Staates von einem „harten Strafrecht“ wenig entsprach.

c) Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Strafaussetzung zur Bewährung durch das Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, S. 751) wieder eingeführt und nach dem Vorbild der angelsächsischen „probation“ um das Institut der *Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe* erweitert (vgl. oben 2 a). Das am gleichen Tag verabschiedete Dritte Strafrechtsänderungsgesetz dehnte das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung (i.e.S.) (§§ 23 - 25 StGB der damaligen Fassung) auch auf erwachsene Straftäter aus. In der prozessalen Ausgestaltung orientierte sich der Gesetzgeber wiederum am Beispiel des Sursis-Systems. Darüberhinaus wurden aber aus dem angelsächsischen Recht die Institute der Bewährungsaufgabe und der (staatlichen) Bewährungshilfe übernommen.

d) 1969 hat dann das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. 6. 1969 (BGBl. I, S. 649 ff.) die Grenze der aussetzbaren Strafe von 9 Monaten auf 1 Jahr (für Sonderfälle auf 2 Jahre) angehoben; ferner wurden die Aussetzungsvoraussetzungen verändert: nach § 23 der bis dahin geltenden Fassung wurde die Strafaussetzung nur angeordnet, wenn erwartet werden konnte, daß der Proband ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen“ werde;

nach der Neuregelung wurde nur noch erwartet, daß der Verurteilte „keine Straftaten mehr begehen wird“.

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. 7. 1969 (BGBl. I, S. 717 ff.) führte u.a. die Maßregeln der „Führungsaufsicht“ ein (§§ 68 ff.), für deren Durchführung u.a. ebenfalls Bewährungshelfer bestellt werden (§ 68a).

4. Das geltende Recht

Die 1969 durch das 1. StrRG eingeführte Fassung der Vorschriften über die Bewährungshilfe ist unverändert in die Neufassung des StGB, die am 1. 1. 1975 in Kraft trat, übernommen worden; sie stehen dort im vierten Titel („Strafaussetzung zur Bewährung“: §§ 56 - 58). Die Regelung des für Erwachsene geltenden Rechts sieht danach (in groben Zügen) wie folgt aus:

a) Das (erkennende) Gericht ist nach § 56 Abs. 1 verpflichtet, *Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr* (in der Reformdiskussion wird die Anhebung auf zwei Jahre gefordert), zur Bewährung auszusetzen, „wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“. Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (höhere Freiheitsstrafen und Geldstrafen können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden) darf das Gericht (bisher) nur dann aussetzen, wenn „besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen“ (§ 56 Abs. 2). Wenn allerdings die „Verteidigung der Rechtsordnung“ eine Vollstreckung der Strafe „gebietet“, kommt bei einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe die Aussetzung in keinem Fall in Betracht (§ 56 Abs. 3).

b) Einen *Strafrest* kann das Gericht (zuständig ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts) bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, „wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind und verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 57 Abs. 1). Unter weiteren Voraussetzungen, die § 57 Abs. 2 aufzählt, darf das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes schon nach Verbüßung der Hälfte der (zeitigen) Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen (bei lebenslanger Freiheitsstrafe gelten die Besonderheiten des § 57a).

c) Die *Bewährungszeit* liegt bei der Strafaussetzung (i.e.S.) ebenso wie bei der Strafrestausssetzung grundsätzlich zwischen zwei bis fünf Jahren (§ 56a Abs. 1).

d) Das Gericht kann dem Verurteilten *Auflagen* (§ 56b) und *Weisungen* (§ 56c) erteilen. „Auflagen“ können z.B. sein: die Wiedergutmachung des Schadens oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung. Die „Weisung“ kann z.B. darin bestehen, dem Probanden aufzugeben, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht zu melden oder mit bestimmten Personen nicht zu verkehren.

e) Nach § 56d Abs. 1 unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der *Aufsicht und*

Leitung eines Bewährungshelfers: aber nur dann, wenn „dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten“.

f) Das *Gericht widerruft* die Straf(rest)aussetzung (§ 56f Abs. 1), wenn der Verurteilte z. B. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat, oder wenn er gegen Auflagen „gröblich und beharrlich verstößt“. Das Gericht sieht jedoch vom Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen (§ 56f Abs. 2).

g) *Widerruft* das Gericht die Strafaussetzung nicht, *so erläßt* es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

Für die nach *Jugendstrafrecht Verurteilten* (JGG) ergeben sich zu 4 a - g folgende (Haupt-)Unterschiede: *erstens*: es reicht nicht die Erwartung, daß der Verurteilte künftig „keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 StGB), vielmehr wird erwartet, daß der Verurteilte „einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 JGG); *zweitens*: die Bewährungszeit liegt grundsätzlich zwischen zwei und drei Jahren (§ 22 Abs. 2); *drittens*: die *Auflagen und Weisungen* orientieren sich am Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges (vgl. § 23: „die Lebensführung des Jugendlichen . . . erzieherisch beeinflussen“); *viertens*: die Unterstellung unter die *Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers* ist obligatorisch vorgesehen (§ 24 Abs. 1 JGG).

5. Zunehmende Bedeutung der Institution

Nach ihrer (Wieder-)Einführung (1953) konnte sich die Straf(rest)aussetzung zur Bewährung (mit Bewährungshilfe als ambulante Sanktionsmaßnahme zumindest quantitativ) neben der Geldstrafe zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug (bzw. zu einer wichtigen Hilfe für Entlassene) entwickeln. Sie ist auch kostengünstiger als der Vollzug: der jährliche Kostenaufwand für einen Strafgefangenen betrug 1982 in den Bundesländern zwischen rund 20.000 und 35.000 DM (unter Berücksichtigung der Einnahmen kostete ein Gefangener in den Bundesländern 1982 pro Hafttag zwischen 52 und 91 DM), während der *jährliche Kostenaufwand*, der für einen Bewährungsprobanden entsteht (einschließlich aller Personal- und Sachkosten) für das 1977 auf etwa 1000 - 1100 DM geschätzt worden ist (Heinz), 1978 auf rund 1100 DM (Kuhnert) und 1980 auf etwa 1500 DM (Heinz). Eine Umfrage, die im Juni 1983 (vom Verf.) unter den Landesjustizministerien durchgeführt wurde, ergab durchschnittliche Schätzwerte, die zwischen 1000 DM (Hamburg/Bremen/Schleswig-Holstein) und rund 1300 DM (Niedersachsen) liegen; Baden-Württemberg hält den Betrag von 1500 DM als jährlichen Aufwand pro Proband „für nicht überhöht“. Ob die B. allerdings bessere Chancen zu vorbeugender Intervention bei Rückfallgefahr bieten kann als die Inhaftierung, ist jedoch noch weitgehend ungeklärt (vgl. unten 7). Gleichwohl ist ihre rein zahlenmäßige Bedeutung erheblich gewachsen:

a) Während 1966 nur 25.025 Verurteilte unter Bewährung standen, waren es 10 Jahre später schon 66.282. Inzwischen übertrifft die Zahl der Personen, deren Freiheits-(rest)strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (einschließlich Führungsaufsicht), bereits die Zahl der in den Justizvoll-

zugsanstalten der Bundesrepublik einsitzenden Delinquenten (am 31. 8. 1982: 60.177): bereits 1981 (Stichtag: 31. 12.) gab es im Bundesgebiet *95.897 Bewährungsprobanden* (bei insgesamt 108.301 Unterstellungen).

b) 1981 wurden schon 65,7% aller Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht (das waren 71.223 Fälle) *zur Bewährung ausgesetzt* (1954: 30,2%) und 62,1% aller Jugendstrafen (= 12.437 Fälle) (1954: 28,4%). Eine Aussetzung von Reststrafen nach § 57 erfolgte 1982 in insgesamt 2.289 Fällen.

c) Ende 1963 gab es in der Bundesrepublik 496 *hauptamtliche Bewährungshelfer*, 1974 waren es 1018, 1981 bereits 1810.

Diese bedeutende Wandlung der Sanktionspraxis hat nicht nur mit der liberaleren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zu tun, sondern auch mit der Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe durch das 1. StrRG von 1969 (vgl. § 47 StGB); letztlich spielt sicherlich auch das Vertrauen eine Rolle, das der Richter in die B. als Alternative des (inzwischen überall überbelegten) Strafvollzugs setzt. Ihren Auftrag kann die B. naturgemäß aber nur dann erfüllen, wenn sie die ihr gestellten Aufgaben zumindest auch personell bewältigen kann. Deshalb haben sich die Bundesländer bemüht, die *Fallzahlbelastung* der Bewährungshelfer – trotz steigender Probandenzahlen – weiter zu senken. Während Anfang der 70er Jahre ein Bewährungshelfer noch rd. 60 Probanden zu betreuen hatte, betrug die Durchschnittsbelastung (Probanden, nicht Unterstellungen) aller Bundesländer zusammen nur noch 1 : 55,9 (Niedersachsen 1 : 46,0). Eine vom Niedersächsischen Minister der Justiz eingesetzte Planungskommission für den Sozialdienst hat 1979 eine Fallmeßzahl von 35 vorgeschlagen, die jedoch aus finanziellen Gründen in naher Zukunft nicht zu verwirklichen sein dürfte. Derartige Vorstellungen orientieren sich immer wieder an Österreich, das in seinem Bundesgesetz vom 27. 3. 1969 (Öst. BGBl. S. 922) eine Höchstzahl von 30 Probanden festlegt. Realistischer ist es (vorerst), eine Fallmeßzahl von 45 anzustreben. Zusätzliche Problemgruppen (insbesondere Drogenabhängige und Ausländer) lassen jedenfalls die Verbesserung der Fallmeßzahl dringlich erscheinen (trotz der Hinweise unter 7).

6. Bewährungshelfer

a) Der Bewährungshelfer (seine Tätigkeit ist durch die Länder geregelt) hat primär zwei Aufgaben zu erfüllen, nämlich (*erstens*) als soziale Institution dem Probanden „*helfend und betreuend*“ zur Seite zu stehen (§ 24 Abs. 2 S. 1 JGG; § 56d Abs. 3 S. 1 StGB), als *pädagogisch-therapeutische Hilfe zu leisten*, und zugleich (*zweitens*) im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überwachen (§ 24 Abs. 2 S. 2 JGG; § 56d Abs. 3 S. 2 StGB), d.h. als *repressives staatliches Organ* tätig zu werden; der Proband wird dem Bewährungshelfer insoweit unterstellt („Zwangserziehung auf Zeit“). Unter diesen Umständen (der Doppelfunktion) das für die Bewährungshilfe erforderliche Vertrauensverhältnis zum Probanden zu schaffen, ist das besondere Problem des Bewährungshelfers. Aus der Reformdiskussion kam daher der Vorschlag, die *Berichtspflicht des Bewährungshelfers gegenüber dem zuständigen*

Gericht (§ 25 S. 3 JGG; § 56d Abs. 3 S. 3 StGB) aufzugeben und ihm ein Aussageverweigerungsrecht zuzubilligen.

b) *Bestellt* wird der Bewährungshelfer vom Gericht, das auch die Dauer der Bewährungszeit festsetzt. Sie beginnt mit Rechtskraft des die Strafaussetzung anordnenden Urteils bzw. bei der Aussetzung eines Strafrestes mit der Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses.

c) Der Bewährungshelfer wird *in der Regel hauptamtlich* tätig; (in manchen Bundesländern als Beamter im Justizressort, in anderen als Mitarbeiter der Jugend- und Sozialbehörden). Es gibt aber auch *ehrenamtliche* Bewährungshelfer, die der Gesetzgeber den hauptamtlichen gleichgestellt hat; ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann anstelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers sowohl für erwachsene (§ 56d Abs. 5 StGB) als auch für jugendliche Probanden (§ 24 Abs. 1 S. 2 JGG) bestellt werden. Rein quantitativ entlastet die ehrenamtliche Bewährungshilfe die hauptamtliche bisher allerdings kaum: in Niedersachsen z.B. betreuten am 31. 12. 1982 insgesamt 243 hauptamtliche Bewährungshelfer 10.760 Probanden, während 118 ehrenamtliche Bewährungshelfer mit nur 125 Probanden befaßt waren.

d) Während der ehrenamtliche Bewährungshelfer einer besonderen *Vorbildung* nicht bedarf (in einigen Bundesländern werden jedoch Informationsseminare durchgeführt), muß der hauptamtliche Bewährungshelfer grundsätzlich sozialpädagogisch vorgebildet sein (Abschlußzeugnis einer entsprechenden Fachhochschule), ein Berufspraktikum von einem Jahr absolviert haben und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen (s. z.B. § 3 des Nieders. Bewährungshelfergesetzes). Im Rahmen der Reformdiskussion wird die Intensivierung der Ausbildung der zukünftigen Bewährungshilfe vor allem in Beratungs- und therapeutischen Techniken gefordert (evtl. im Rahmen einer Zusatzausbildung) sowie die Einführung einer qualifizierten *Supervision* insbesondere der Tätigkeit des Berufsanfängers.

7. Die Bewährungshilfe und ihr Erfolg

a) Die (konkreten) Hilfsmaßnahmen, die der Bewährungshelfer anbieten kann, beziehen sich auf den Arbeits-, Familien- und Freizeitbereich des Straftäters und sind so vielfältig, daß sie hier abschließend nicht aufgezählt werden können. Im Vordergrund stehen nicht nur Hilfen wie Beschaffung von Unterkünften und Arbeit sowie die Hilfe beim Umgang mit Behörden, sondern auch die sozialpädagogische Betreuung (insbesondere Einzelfallhilfe und klientenzentrierte Beratung). Soweit die Kenntnisse und Erfahrungen des Bewährungshelfers nicht ausreichen, wendet er sich um Hilfe an Fachleute anderer Disziplinen, wie z.B. Psychologen und Psychiater.

b) Die (in kriminalpolitischer Hinsicht) wichtige Frage nach dem Erfolg der Bewährungshilfe konnte bisher noch nicht zuverlässig beantwortet werden: weder mit Hilfe der Bewährungshilfestatistik noch aufgrund der Ergebnisse empirischer Arbeiten. Die *Bewährungshilfestatistik* ist zu unsicher, weil sie *erstens* nur den Widerruf (der teilweise mit dem Rückfall zu tun hat) erfaßt, nicht aber die tatsächliche Sozialbewährung des Probanden; *zweitens* nur den Zeitraum der Bewährung erfaßt, also nicht die Zeit nach Abschluß der Be-

währungszeit; *drittens* nicht berücksichtigt, daß die Zu- und Abgangszeiten in den jeweiligen Berechnungsjahren die Widerrufsquoten erheblich verfälschen können; *viertens* nur die Fälle erfaßt, in denen der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird (das sind nur rd. 10% der Verurteilten nach § 56 Abs. 1 und nur 30% der Verurteilten nach § 56 Abs. 2); *fünftens* die Auswahl der Bewährungsprobanden durch den Richter (die nach bislang nicht nachweisbaren Kriterien erfolgt), naturgemäß unberücksichtigt läßt.

Auch die *empirischen Arbeiten*, von denen bis 1982 in Deutschland rund 100 vorlagen, befriedigen hinsichtlich der Erfolgsmessung nicht, weil sie ebenfalls das Sanktionsverhalten der Instanzen ausklammern sowie methodische und inhaltliche Probleme der Effizienzmessung nicht bewältigen können. Es fehlt auch an der Vergleichbarkeit der Resultate, weil z.B. der „Rückfall“ unterschiedlich definiert wird oder weil die untersuchten Zeiträume divergieren. Soweit schon der Widerruf (der in etwa knapp der Hälfte aller Fälle erfolgt), mit „Mißerfolg“ gleichgesetzt wird, darf man nicht übersehen, daß erneute Straffälligkeit nicht den einzigen Widergrund darstellt. Immerhin zeigen die Resultate der vorliegenden Untersuchungen doch zumindest folgenden Trend auf: *erstens*: die Strafaussetzung mit Bewährungshilfe hat offenbar weniger Erfolg als die *ohne* Bewährungshilfe, ein (unerwartetes) Ergebnis, das damit zu tun hat, daß die gerichtliche Praxis die B. in den schwierigen Fällen einsetzt; *zweitens*: die Vermutung, daß sich die Erfolgsquote jeweils erhöht, je günstiger sich die Fallzahlenbelastung des Bewährungshelfers gestaltet, trifft nach amerikanischen Erkenntnissen nur teilweise zu: danach soll der Erfolg der B. vor allem auch von den Persönlichkeitsmerkmalen des Probanden und denen des Bewährungshelfers abhängen sowie von der Beziehung, die zwischen beiden besteht; *drittens*: der Erfolg der B. könnte etwas mit dem Tätertyp zu tun haben: die geringste Widerrufsquote wurde bei solchen Tätern ermittelt, die einen Mord, Totschlag, Straßenverkehrsdelikte oder Sittlichkeitsdelikte verübt hatten; höhere Quoten sind bei Erpressern und Raubtätern festgestellt worden; *viertens*: Vorverurteilungen scheinen eine Rolle zu spielen sowie der Familienstand des Verurteilten: danach haben geschiedene Probanden eine um 20% höhere Widerrufsquote als verheiratete.

Insgesamt gesehen besteht (in Deutschland) ein erheblicher Nachholbedarf an methodisch gesicherter (d.h. wissenschaftlich haltbarer, nicht ideologisch beeinflusster) Forschungsarbeit. Insoweit ist die Bewährungshilfe in „verschiedener Hinsicht noch terra incognita“ (Müller-Dietz).

8. Bewährungshilfe und außerstaatliche Straffälligenhilfe

Straffälligen- (bzw. Entlassenen-)Hilfe wird nicht nur von staatlicher Seite (vorwiegend durch beamtete Bewährungshelfer) angeboten, sondern über die ehrenamtliche Bewährungshilfe von Einzelpersonen hinaus auch durch die Träger der außerstaatlichen Straffälligenhilfe (zusammengeschlossen in Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege): z.B. durch die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Diakonische Werk, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz usw. Um die Hilfsangebote der freien Verbände besser koordinieren und bün-

deln zu können, sind z.B. in den größeren Städten Niedersachsens auch in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenhilfe e.V. „Anlaufstellen für Straffällige“ gegründet worden, an denen die verschiedenen freien Träger (über Kooperationsverträge zusammengeschlossen) beteiligt sind. Ähnliche Institutionen haben sich auch in anderen Teilen der Bundesrepublik entwickelt. Bei ihrer Arbeit werden Bewährungshelfer und Anlaufstellen in einigen Bundesländern (z.B. in Baden-Württemberg und Niedersachsen) durch „Resozialisierungsfonds“ unterstützt, die in der bürgerlich-rechtlichen Form der Stiftung arbeiten und bei der Regulierung der Schulden der Gefangenen Hilfe leisten, indem sie rückzahlbare Kredite gewähren (kein Geld verschenken).

9. Zur Bewährungshilfe auf Bundesebene

Die Bewährungshelfer sind auf Bundesebene in der *Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer* zusammengefaßt, die eine Fachgruppe der „*Deutschen Bewährungshilfe e.V.*“ (Sitz Bonn/Bad Godesberg) bildet. Der Verein „*Deutsche Bewährungshilfe e.V.*“ wiederum ist Mitglied des *Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe*, in dem sich die großen caritativen Verbände, die Dachorganisationen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie eine Reihe weiterer Bundesorganisationen zusammengeschlossen haben. Der Verein „*Deutsche Bewährungshilfe e.V. Bonn*“ gibt die vierteljährliche erscheinende *Zeitschrift Bewährungshilfe*“ (BewHi) heraus und führt für neu eingestellte Bewährungshelfer zur Einführung in den Beruf des Bewährungshelfers Seminare durch.

Bezugsliteratur und weiterführendes Schrifttum

- W. Ayass: Bewährungshilfe und Strafvollzug im Zahlenvergleich, in: BewHi 1982, S. 86 - 90.
- F. Berckhauer: Bibliographie deutschsprachiger Literatur zur Rückfallprognose und Behandlungsforschung, in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 335 - 351.
- F. Berckhauer, B. Hasenpusch: Legalbewährung im Strafvollzug, in: H.-D. Schwind, G. Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, S. 281 ff.
- P. Best: Schuldenregulierung als Arbeitsgeld der Bewährungshilfe, in: BewHi 2/1981, S. 146 - 153.
- H. Damian: Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und die staatliche Bewährungshilfe, in: BewHi 1982, S. 185 - 204.
- Th. Feltes: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr, Heidelberg 1982.
- W. Heinz: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat, in: BewHi 1982, S. 154 - 173.
- W. Heinz, Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalyse, in: BewHi 1977, S. 296 - 309.
- G. Kaiser: Kriminologie der siebziger Jahre in den Vereinigten Staaten, in: ZStW 93, 181, S. 744 - 825.
- O. Kästner: Gedanken zum Ausbau ehrenamtlicher Bewährungshilfe und freiwilliger Mitarbeit in der Strafrechtspflege, in: BewHi 1978, S. 36 - 43.
- H.-J. Kerner: Strukturen von „Erfolg“ und „Mißerfolg“ der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten, in: BewHi 24/1977, S. 285 - 295.
- Th. Kleinknecht: Führungsaufsicht, in: H.-D. Schwind, G. Blau (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976.
- K.-H. Kunert: Alternativen zum Freiheitsentzug nach deutschem Recht, in: BewHi 1978, S. 23 - 57.
- J. Kürzinger: Bewährungshilfe, in: G. Kaiser, F. Sack, H. Schellhoss: Kleines kriminologisches Wörterbuch; Freiburg i.Br., 1974.

H. Kury, C.H. Shireman, H. Wetzstein: Bewährungshilfe als Aufgabe empirischer Forschung – eine Zwischenbilanz, in: BewHi 1979, S. 61 - 84.

H. Müller-Dietz: Die Bewährungshilfe in Praxis und kriminologischer Forschung, in: H. Kury: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 3: Prävention abweichenden Verhaltens-Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln 1982, S. 423 - 472.

Niedersächsisches Ministerium der Justiz (Hrsg.): Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe; Berichte der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege, Hannover 1979.

G. Obstfeld: Entwicklungstendenzen in der Bewährungshilfe, in: BewHi 1976, S. 169 - 181.

D. Rohlfelder: Die Bewährungshilfe – Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten. Diss. Jur., Frankfurt 1974.

H.-W. Schünemann: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Göttingen 1971.

H.-D. Schwind, P. Best: Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe erläutert am Beispiel in Niedersachsen, in: ZfStrVo 1981, S. 4 - 11.

G. Spiess: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei einer Gruppe jugendlicher Probanden, in: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Bd. 1, Freiburg i.Br. 1980, S. 425 - 446.

Stöckel: Strafaussetzung – Bewährungshilfe – Widerruf. Empirische Untersuchung über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung eines Strafrestes bei Verurteilten, für die ein Bewährungshelfer bestellt war; Stuttgart 1981.

W. und G. Winter: Bewährungshelfer im Rollenkonflikt, Hamburg 1974.

Zeitschriften:

Bewährungshilfe; Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe; Bonn

Strafvollzug in den Niederlanden

Eberhard Helmsing

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Austauschprogramms des Europarats für Vollzugsbedienstete erhielt ich Gelegenheit zu einer Einzelstudienreise in die Niederlande. Sie fand vom 4. bis 13. Oktober 1982 statt. Das durch ein Gespräch im Niederländischen Justizministerium eingeleitete Besuchsprogramm umfaßte die Besichtigung von 11 Anstalten. Darunter befanden sich:

- 3 Untersuchungshaftanstalten („de Sprang“ in Den Haag, Assen, Maastrich)
- 3 geschlossene Anstalten für Langbestrafte (Den Haag, Alkmaar, „Norderhaven“ in Veenhuizen)
- 3 halboffene Anstalten (Hoor, „Bankenbosch“ in Veenhuizen, Doetinchem)
- 1 Anstalt für Heranwachsende (Zutphen)
- 1 Sicherungsverwahrungsanstalt (S. van der Mesdagklinik in Groningen)

Außerdem wurde zu einem „alternativen Strafenprojekt“ (Erlaß der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch Leistung gemeinnütziger Arbeit) mit dem Sekretär des Reklassifizierungsrates in Assen ein Gespräch geführt.

Dem Niederländischen Justizministerium, besonders Herr Besier, gilt mein Dank für die Ermöglichung und Vorbereitung der Studienreise. Den Kolleginnen und Kollegen in den Anstalten danke ich für die außerordentlich freundliche Aufnahme sowie das unkomplizierte und freimütige Eingehen auf meine Anliegen.

Der folgende Bericht will nicht versuchen, Detailspekte oder Beschreibungen einzelner Anstalten in den Vordergrund zu stellen – hierauf war das Besichtigungsprogramm auch nicht angelegt –, eher soll ein Einblick in die Organisation und strukturellen Rahmenbedingungen des niederländischen Vollzugs gegeben werden.

1. Zentrale und beratende Organe

1.1 *Die Direktion Gefängniswesen im Justizministerium*, deren Personalstand mit 120 angegeben wurde, umfaßt drei Hauptabteilungen.

Die Hauptabteilung Strafvollzugsbetreuung ist gegliedert in die Unterabteilungen für Vollzugsentwicklung, Auswahl und Betreuung, Arbeit.

Dabei fällt auf, daß Aufgabe der Abteilung für Arbeit nicht nur die Prüfung von Art und Umfang der Arbeitsmöglichkeiten in den Anstalten ist, sondern auch die Einholung von Aufträgen, sowie die technische Einrichtung der Betriebe und Arbeitssäle. Nicht die Anstalt schließt Verträge mit Unternehmern ab; dies geschieht vielmehr auf Vorschlag des Anstaltsleiters durch das Justizministerium.

Die Hauptabteilung Personal- und Verwaltungsangelegenheiten umfaßt die Unterabteilungen Personalsachen, Bausachen sowie für Material, Finanzen und Verwaltungsorganisation.

Auch hier fällt eine gewisse zentralistische Komponente in der Niederländischen Vollzugsverwaltung auf. So kennen die Anstalten keineswegs eigene Haushaltsmittelbewirtschaftung in dem bei uns üblichen Umfang. Eine Vielzahl von Einzelanträgen an das Justizministerium ist nötig. Von der Möglichkeit der zentralen Beschaffung wird in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Die dritte Hauptabteilung ist der Stab mit den Abteilungen für allgemeine Angelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und wissenschaftliche Beratung. Ferner gehören dem Stab der psychologische Berater und die Projektbetreuer an. Die Mitglieder des Stabes tragen durch Untersuchungen und Stellungnahmen zur Entwicklung und Erneuerung des Vollzugswesens bei. Der psychologische Berater koordiniert die Arbeit der Psychologen in den Anstalten. Die Stababteilung Rechtsangelegenheiten berät die Anstaltsleitungen u. a. in Fragen, die das Beschwerderecht betreffen. Die Abteilung für allgemeine Angelegenheiten ist u. a. zuständig für die Kontakte zum zentralen Beirat und für Anfragen des Parlaments. Weiter werden hier solche Verwaltungsangelegenheiten geplant, deren Durchführung eine Beratung in der Versammlung der Regionaldirektoren und Anstaltsdirektoren erfordert.

1.2 *Die Direktoren der drei Vollzugsregionen* stellen das Bindeglied zwischen dem Justizministerium und den Anstaltsleitern dar. Sie sind als offizielle Vertreter der Anstaltsleiter in der Direktionsversammlung vertreten und halten regelmäßig Besprechungen mit den Anstaltsleitern ab. Ferner halten die Regionaldirektoren die Verbindung zu den Regionalgruppen der „Allgemeinen Reklassifizierungsvereinigung“. Auf die Ziele, Struktur und Arbeitsweise dieser Vereinigung wird später eingegangen werden.

1.3 *Das Zentrale Einstellungs- und Ausbildungsinstitut (CWOJ) in Den Haag*, das unmittelbar dem Leiter der Direktion Gefängniswesen im Justizministerium untersteht, hat die Gewinnung und Ausbildung des Personals, sowie die Ertelung von Informationen über das Vollzugswesen zur Aufgabe.

1.4 *Der Zentrale Beirat* ist ein dem Justizminister zur Verfügung stehendes Beratungsorgan, das je nach Aufgabengebiet Sektionen gebildet hat, durch die bestimmte Themenbereiche untersucht werden. Die Mitglieder und der Sekretär des Rates haben freien Zugang zu den Anstalten.

1.5 Für jede Anstalt ist eine vom Staatssekretär im Justizministerium ernannte *Aufsichtskommission* zuständig. Nach Möglichkeit sollen jeder Kommission angehören:

- ein in der Rechtssprechung tätiger Angehöriger der Judikative,
- ein Rechtsanwalt,
- ein Arzt,
- ein Fachmann aus dem Gebiet der Sozialarbeit.

Die Kommission hat freien Zutritt zur Anstalt und zu den Gefangenen. Eines ihrer Mitglieder hält wenigstens monatlich einmal eine Sprechstunde in der Anstalt ab (sogenannter „Monatskommissar“).

Der Zentrale Beirat und die Aufsichtskommission haben nicht nur beratende, sondern aufsichtsführende und rechtssprechende Funktion. So können Gefangene gegen die Einweisung oder Verlegung in eine bestimmte Anstalt Berufung beim Zentralen Beirat einlegen; dessen Entscheidung ist für das Justizministerium bindend. Allgemein steht den Gefangenen als Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Anstalt die Beschwerde an die Aufsichtskommission zur Verfügung, die in schriftlicher Form anzubringen ist. Die Beschwerde ist statthaft, wenn eine von der Anstaltsleitung getroffene Maßnahme vorliegt, welche die Rechte, die dem Gefangenen auf Grund der in der Anstalt geltenden Vorschriften zustehen, einschränkt. Gegen die Entscheidung der Aufsichtskommission (insoweit als Beschwerdekommision bezeichnet) ist Berufung zum Zentralen Beirat möglich.

Im Jahre 1980 ergingen 490 Entscheidungen der Beschwerdekommision und 129 Entscheidungen der Berufungskommision im Zentralen Beirat.

Eine Kontrolle von Vollzugsentscheidungen durch ordentliche Gerichte ist nach Verordnung vom 23. 5. 1977 über die Rechtsstellung der Gefangenen nicht vorgesehen.

2. Personalwesen

2.1 Dem niederländischen Vollzug standen zum Zeitpunkt der Studienreise 4.600 Bedienstete bei einem Gesamtgefangenenstand von 4.100 Gefangenen zur Verfügung.

Die Personalausgaben sind von 1973 bis 1980 von 137 Millionen auf 240 Millionen Gulden gestiegen. Zum Vergleich betragen 1980 in Bayern die Gesamtausgaben für Kap. 04 05 (Justizvollzug) 249,5 Millionen DM.

Dabei fällt ins Auge, daß bei einem Vergleich mit unseren Verhältnissen die Fachdienste zwar eindeutig besser besetzt sind, der eigentliche Unterschied jedoch in der außerordentlich günstigen Ausstattung des „Aufsichtsdienstes“ besteht.

So beträgt in *Alkmaar* – einer geschlossenen Anstalt für Langbestrafte mit 70 Inhaftierten – der Personalstand 100 Bedienstete, davon 4 Frauen im Aufsichtsdienst. Davon gehören:

65 dem Aufsichtsdienst an,
13 sind in Arbeitsbetrieben eingesetzt.
10 Bedienstete gehören der Verwaltung an.

Es gibt

- 1 Psychologen,
- 2 Sozialarbeiter,
- 3 Geistliche, die im Nebenamt beschäftigt sind,
1 Arzt im Nebenamt,
- 2 Krankenpfleger,
- 2 Sportlehrer (Übungsleiter),
- 1 sogenannten sozialkulturellen Mitarbeiter.

2.2 Personalgewinnung und Ausbildung
Das Zentralinstitut CWOJ in Den Haag lädt für die größten Personalkategorien („Aufseher“ und „Anstaltswärter“) zu Informationsveranstaltungen ein. Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 45 Jahre,
- einige Jahre weiterführende Schule, vorzugsweise Mittlere Reife oder abgeschlossene Berufsausbildung,
- Teilnahme an einer psychologischen Eignungsuntersuchung,
- gesundheitliche Eignung.

Das niederländische Personalsystem kennt eine Unterscheidung zwischen „*Aufsehern*“, die für die Arbeit am Gefangenen zuständig sind und „*Wärter*“ die für die Außensicherung zu sorgen haben. Allein die letztgenannte Gruppe besitzt die Berechtigung, Waffen zu tragen. Allerdings gibt es nicht in jeder Anstalt beide Gruppen, vielmehr hauptsächlich in Untersuchungshaftanstalten oder geschlossenen Vollzugsanstalten. Nach außen tritt dies im Zuschnitt der Dienstkleidung zu Tage.

Die Aufsichtsbeamten tragen: graue Hose, dunkelblauen Blazer, graues Hemd, blaue Krawatte,
die Wärter: graue Hose, dunkelblauen Uniformrock oder Hemd mit Schulterstücken, blaue Krawatte.

Für die Ausbildung des Aufsichtspersonals ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Zweiwöchiger Einführungslehrgang am CWOJ.
- Zweiwöchiger Einführungsaufenthalt in der künftigen Anstalt (in dieser Zeit sind u.a. auch Hausarbeiten für die nächste Phase zu fertigen).
- Erneut zweiwöchiger Lehrgang am CWOJ.
- Spätestens am Ende des zweiten Beschäftigungsjahres findet ein 5-wöchiger Lehrgang statt. Ziel ist die Verstärkung der notwendigen Arbeitstechniken und Kenntnisse.
- Vor Beendigung des sechsten Beschäftigungsjahres wird Gelegenheit zu einem weiteren 6-wöchigen Trainingslehrgang gegeben. Zweck ist die Vertiefung vorhandener Kenntnisse. Es soll Gelegenheit gegeben werden, „Spezial-Kenntnisse“ zu vermitteln (z.B. Besonderheiten im Jugend-Frauen-Männervollzug, psychisch gestörte Gefangene). Dieser Kurs ist Voraussetzung für jene Beamte, die sich für den Posten als *Gruppenleiter* bewerben wollen.
- Für Gruppenleiter sind Voraussetzung die Absolvierung weiterer Lehrgänge in Gruppengesprächstechniken u.a.

Für das Leitungspersonal, das aus den verschiedenen Fachbereichen kommt, besteht ein sich über mehrere Jahre erstreckendes, die praktische Arbeit begleitendes Ausbildungsprogramm, das jeweils für die Ernennung zum Direktionsassistenten und zum Adjunct Directeur notwendig ist.

Für Ärzte, Geistliche, Sozialarbeiter, Psychologen, gibt es keine vollzugsspezifische Ausbildung. Es wird davon ausgegangen, daß diese Berufsgruppen bereits die notwendige Fachausbildung besitzen.

3. Belegungssituation

Es befanden sich 4.100 Gefangene in Haft, davon sind

ungefähr 1.800 Untersuchungsgefangene und 400 in Sondereinrichtungen Untergebrachte (noch „Psychopathen“ genannt!). Die Gefangenenzahlen steigen seit Jahren. So lag 1978 die Gesamtzahl der in Vollzugsanstalten Inhaftierten bei 3.200, sie beträgt nunmehr 3.700 (ohne „Verwahrte“). Gleichwohl ist bei einer Bevölkerung von 14 Millionen in den Niederlanden das Verhältnis außerordentlich günstig, wenn man über 10.000 Gefangene in den bayerischen Anstalten der Bevölkerungszahl von 11 Millionen in diesem Bundesland gegenüberstellt.

Überbelegte Anstalten waren trotz steigender Kriminalität nicht anzutreffen. Der Anstaltsleiter braucht über die Belegungsfähigkeit hinaus Zugänge nicht anzunehmen. Dies wird strikt durchgehalten. Für die zur Strafvollstreckung zuständigen Anstalten bestehen Vormerklisten. Daß sich für die Untersuchungshaftanstalten Konflikte mit den Polizeidienststellen ergeben, wird nicht verschwiegen. Kaum verständlich erscheint allerdings der berichtete Fall, daß zwei entwichene Gefangene nach ihrer Festnahme durch die Polizei vom Anstaltsleiter nicht angenommen wurden, weil das Haus zwischenzeitlich wieder voll belegt war; die Beiden mußten wieder freigelassen werden.

Das Steigen der Gefangenenzahlen veranlaßt das Justizministerium zur Schaffung weiterer Haftplätze. So war für November 1982 die Wiederinbetriebnahme einer früher geschlossenen Anstalt mit 100 Plätzen vorgesehen. In Hoorn läuft die Planung für eine halboffene Anstalt mit 150 Haftplätzen. Weiterhin sind Bemühungen im Gang, geeignete Objekte zu erwerben. Wegen zu beobachtender Widerstände aus der Bevölkerung wird eine sehr intensive Informationspolitik betrieben und vermehrt, halboffene Anstalten einzurichten.

Die Kosten je Gefangener und Tag dürften derzeit – ohne Berücksichtigung der Ausgaben für Bauunterhalt – bei 300 Gulden liegen. Von den zuständigen Stellen wird klargemacht, daß Haushaltsmehrungen nicht in Betracht kommen.

4. Die Anstalten

In den Niederlanden sind Anstalten von der in Deutschland üblichen Größe nicht anzutreffen. So hat die größte Anstalt (Maastricht) 228 Haftplätze. Der „Overamstel“-Komplex in Amsterdam beherbergt zwar insgesamt 600 Gefangene, jedoch handelt es sich hierbei um 6 Anstalten mit eigenständiger Organisation.

4.1 Holland verfügt derzeit über 45 Anstalten, wobei sich in jedem der 19 LG-Bezirke mindestens eine Untersuchungshaftanstalt befindet. In Untersuchungshaft findet im allgemeinen eine Differenzierung nach Alter oder Art des Vollzugs nicht statt.

In Amsterdam, Haarlem und Den Haag gibt es spezielle Untersuchungshaftanstalten für Erwachsene und Heranwachsende bis 23 Jahre (in Holland als Jugendliche bezeichnet).

An besonderen Untersuchungshaftanstalten sind zu nennen:

- Die Psychiatrische Beobachtungsklinik in Utrecht („Pieter Baan Centrum“) mit 32 Plätzen. Hier werden psychiatrische Gutachten für Strafverfahren erstellt.
- Selectionszentrum für den Strafvollzug in Den Haag (PSC) mit 25 Plätzen. Aufgabe ist die stationäre psychologische Untersuchung und Behandlung nach der Verhandlung. Das PSC hat eine Abteilung mit 9 Strafvollzugsberatern („Selection und Haftbetreuung“), welche vor der Einweisung von Verurteilten zu ihrer Aufteilung auf die einzelnen Anstalten sowie zu ihrer eventuellen Behandlung Stellung nehmen.
- Die Forensisch-Psychiatrische Beobachtungs- und Behandlungsabteilung (FOBA) mit 18 Plätzen im Overamstel Komplex in Amsterdam.

4.2 Die Einweisung in die Anstalten erfolgt in Holland nach anderen Kriterien als wir sie kennen. Es gibt z.B. keine Unterscheidung Erst-Regelvollzug. Man unterscheidet folgende Anstalten:

- a) Anstalten für Restvollzugsdauer über 6 Monate (bei Jugendlichen über 5 Monate); eine weitere Abstufung nach oben erfolgt nicht.

Für Erwachsene stehen hier 5 Anstalten mit ca. 420 Plätzen zur Verfügung, für Jugendliche 1 Anstalt (Zutphen) mit 87 Plätzen.

Dabei gibt es zwei Anstalten (Esserhem, Norgerhaven) mit relativ großer Bewegungsfreiheit der Gefangenen, in *Alkmaar* besteht die Möglichkeit zum Zusammenkommen in Gruppen. Gefangene, die nicht zur Einfügung in Gemeinschaft in der Lage sind, werden mit ihrem Einverständnis in *Noorderschans* eingewiesen. Dort wird versucht, soziale Anpassungsfähigkeit des Gefangenen zu entwickeln.

Gefangene, die nicht gemeinschaftsgerecht sind und nicht in *Noorderschans* aufgenommen werden können, kommen nach *Den Haag*. Hier gibt es zwei Abteilungen mit sehr, bzw. ziemlich eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten, beachtlichen Sicherungsvorkehrungen und entsprechendem Personaleinsatz.

- b) Anstalten für kurze Strafen bis zu 6 Monaten (bei Jugendlichen bis zu 5 Monaten).

Für Erwachsene bestehen insoweit 2 Anstalten mit 215 Plätzen (Breda, Doetinchem), für Jugendliche 2 Anstalten mit ca. 160 Plätzen (Vught, Zeeland).

Die Anstalt „Nederheide“ in Doetinchem gilt als Ausbildungsanstalt; sie zählt wegen der geringeren Sicherungseinrichtungen zu den halboffenen Anstalten.

- c) Offene Anstalten

Es gibt in den Niederlanden 5 offene Anstalten bzw. Abteilungen für Erwachsene, die zu einer Strafe von mindestens 8 Monaten verurteilt worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Strafe in einer geschlossenen Anstalt verbüßt haben. Diese Anstalten haben zusammen eine Kapazität von 103 Plätzen.

Jugendliche aus den Anstalten Vught und Zutphen können

die letzten 3 Monate in einer offenen Abteilung („De Rozenhof“ in Almen mit 14 Plätzen) verbringen.

d) Meldeanstalten für noch nicht vollstreckte Urteile

Verurteilte mit Strafen über 7 Tagen werden vom Selektionszentrum für den Strafvollzug in Den Haag i. d. R. 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin zum Strafantritt geladen. Für Erwachsene stehen insoweit 4 Anstalten mit einer Gesamtkapazität von 502 Personen zur Verfügung.

Hierbei gibt es je eine Anstalt für Strafen bis zu 4 Wochen bis zu 2 Monaten, bis zu 4 Monaten, während in einer Anstalt (Bankenbosch/Veenhuizen) die Aufenthaltsdauer nicht begrenzt ist.

Für Jugendliche stehen zwei entsprechende Anstalten mit insgesamt 43 Plätzen zur Verfügung.

Verurteilte, die sich selbst melden und Strafen von mehr als 5 Wochen zu verbüßen haben, erhalten i. d. R. alle 4 Wochen einen Wochenendurlaub.

e) Sicherungsverwahranstalten

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach holländischem Recht ist eine Kombination aus Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach unserem Rechtssystem. Sie setzt voraus, daß zur Tatzeit eine Fehlentwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit des Täters bestand und die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Maßregel ausdrücklich erfordert. Die Maßregel wird für die Dauer von zwei Jahren angeordnet; falls erforderlich, kann der Richter sie immer wieder um ein oder zwei Jahre verlängern; sie kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Auswahl und Einweisung der zu Sicherungsverwahrung verurteilten Personen erfolgt im Selectie-Institut in Utrecht. Für die Behandlung stehen zur Verfügung:

2 staatliche Einrichtungen: nämlich die Dr. S. van der Mesdag Klinik in Groningen (Anstalt mit den schwerwiegendsten Sicherungseinrichtungen für die Durchführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung) und die Anstalt „Veldzicht“ in Avereest.

5 private Einrichtungen halten ihre Kapazität auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Staat hauptsächlich für zu Maßregeln verurteilte Personen bereit, darunter als bekannteste die Dr. Henri van der Hoeven-Klinik in Utrecht.

Jährlich werden etwa 15.000 Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung ausgesprochen. Im Verhältnis hierzu werden jährlich etwa in 100 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet.

4.3 Die baulichen Gegebenheiten

Bei den besuchten Anstalten überwiegt deutlich alter Bauzustand. Mehrere Häuser sind im panoptischen Baustiel er-

richtet, wobei vorhandene Zellenflügel zum Teil zu Verwaltungs- und Funktionsräumen umgebaut wurden. Man findet ehemalige Lagerhäuser der Ostindien-Handelsgesellschaft (Hoor), eine frühere Obdachlosensiedlung (Norgerhaven in Veenhuizen), sogar ein früheres Konzentrationslager (De Sprang in Den Haag).

Diese Häuser sind jedoch meist saniert. Das Prinzip der Bildung überschaubarer Gruppen ist baulich überall realisiert. Eine Abteilung mit mehr als 24 Gefangenen habe ich nicht angetroffen.

In den meisten Anstalten stehen nach unseren Begriffen optimale Räumlichkeiten für die Freizeitbetreuung der Gefangenen, aber auch entsprechende Sozialräume für die Bediensteten zur Verfügung. Bedienstetenkantinen oder Cafeterias sind häufig ebenso mit Billard-Tischen versehen wie die Gemeinschaftsräume der Gefangenen.

Sporthallen oder jedenfalls für Basket- oder Volleyball geeignete Säle waren in 10 von 11 besuchten Anstalten vorhanden.

Zwei der besichtigten Anstalten waren 1967 entstandene Neubauten. Zunächst die mit einem Kostenaufwand von 45 Millionen Gulden errichtete *Meldeanstalt Bankenbosch/Veenhuizen* (vgl. Ziffer 4.2 Buchst. d). Dabei handelt es sich um eine in einer landwirtschaftlichen Gegend gelegene Pavillon-Anlage, die von einem Maschendrahtzaun (1,50 m hoch) umgeben ist. Die Gefangenenunterkünfte befinden sich in 8 Pavillons mit je 20 Zimmern, Gemeinschaftsanlagen, Freizeiträumen, Dienstzimmer. Ein Pavillon dient für das Aufnahmeverfahren sowie für die ärztlichen Ambulanzräume, ein weiterer wird als Besuchs- bzw. Gemeinschaftssaal für größere Gruppen sowie als Bibliothek und Lesesaal genutzt, schließlich gibt es noch einen Verwaltungspavillon, eine Sporthalle und einen Fußballplatz.

Die Gefangenen haben eigene Zimmerschlüssel. Die Haustüren sind zu keiner Zeit verschlossen; jedoch gilt die Regelung, daß von 7.00 bis 22.00 Uhr die Bewegung auf dem gesamten Gelände unbeschränkt, ab 22.00 Uhr das Verlassen des Pavillons nicht gestattet ist. Verstöße hiergegen werden disziplinar behandelt. Disziplinarmaßnahmen werden in der nahegelegenen geschlossenen Anstalt Norgerhaven/Veenhuizen vollzogen.

Im Gegensatz hierzu ist die *Untersuchungshaftanstalt Maastricht* ein Hochbau mit bis zu 10 Stockwerken, bei dem Sicherheitsforderungen konsequent in die Tat umgesetzt wurden. Der Kostenaufwand betrug 30 Millionen Gulden. Die mit einer durchschnittlich 5 m hohen Ringmauer umgebene Anstalt ist mit einer elektronischen Fenstersicherung versehen. Die Bewegung der Gefangenen auf Gängen, Vorplätzen vor den Aufzügen wird über Monitore überwacht. Soweit die Zugänge zur Zentralthalle nicht über Monitore überwacht werden, müssen sich die Bediensteten mit Namen oder Kennwort über ein Mikrofon melden. In den beiden ersten Etagen befinden sich Funktions-, Arbeits- und Freizeiträume, die Stockwerke 3 bis 10 nehmen je eine Gefangenenabteilung mit 24 Einzelzellen auf.

In den Baukomplex sind zwei Pavillons integriert, die dem

Frauenvollzug dienen, und zwar eine Abteilung mit 24 Plätzen für Untersuchungshaft und Straftaft (geschlossener Vollzug) und eine „Selbststeller-Abteilung“ mit 12 Haftplätzen (halboffener Vollzug).

5. Die Hafträume

Jeder Gefangene verfügt über einen Einzelraum für die Ruhezeit. Wo die Einrichtung von Einzelzellen nicht möglich erschien, wurden in größeren Sälen Schlafkojen mit allerdings denkbar knappem Platzangebot aufgestellt, so in den für Kurzstrafenvollzug vorgesehenen Anstalten Hoorn und Doetinchem.

Die Gestaltung der Zellenfenster in den geschlossenen Anstalten ist vom Sicherheitsgedanken beherrscht. Es handelt sich in der Regel um Fensterblöcke aus Verbundglas, die eine Öffnung nicht zulassen. Die Belüftung erfolgt über Luftschlitze oder in Maastrich durch eine Klimaanlage. Auf Fenstergitter wird in diesen Fällen verzichtet, dagegen sind Fensterblenden in einigen Anstalten anzutreffen.

Die Hafträume haben nicht überall eigene WC-Kabinen und Waschgelegenheit, vielmehr gibt es verschiedentlich – auch in geschlossenen Anstalten – Gemeinschaftsanlagen. Die Tatsache, daß im geschlossenen Vollzug um 22.00 Uhr Einschluß ist, bereitet keine Schwierigkeiten.

Bei der Ausgestaltung der Zellen wird strikt darauf geachtet, daß die Fensterfront frei zu halten ist und daß Bilder nur an bestimmten Wandflächen angebracht werden dürfen. Ansonsten wird die Einrichtung großzügig gehandhabt; die Benutzung eigener Radiogeräte, Kassettenrecorder, Fernsehapparate wird gestattet. Nacktphotos an den Wänden waren kaum auffällig, vielleicht gerade deshalb, weil der Erwerb pornographischer Bilderzeugnisse beim Einkauf möglich ist.

6. Einzelaspekte der Vollzugsgestaltung

6.1 Arbeit

Im holländischen Vollzug wird die Ganztagsarbeit keineswegs als Regelform gewünscht; man gibt eher der Halbtagsbeschäftigung den Vorzug. Es habe sich als günstig erwiesen, lediglich einen halben Tag Arbeitsleistung zu verlangen, um Zeit für Einzelbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und das Erlernen sinnvoller Freizeitgestaltung zur Verfügung zu haben. Die Anstalten führen sowohl Staatsaufträge (z. B. Druckarbeiten für verschiedene Behörden, Postsackfertigung u. a.) wie auch Arbeiten für Privatunternehmer aus. Im Hinblick auf die Anstaltsgröße, wohl auch die vorher erwähnte Halbtagsbeschäftigung, erscheint die Leistungsfähigkeit der Betriebe relativ gering. In Zutphen, einer Anstalt für 18 bis 22-Jährige, stehen dagegen sehr gut ausgestattete Werkstätten zur Berufsausbildung (Holz-, Metallberufe, KFZ-Mechaniker, Maurer, Maler, Gärtner) bereit.

Außenarbeit findet aus dem geschlossenen Vollzug heraus nicht statt. Die Beschäftigung als Freigänger setzt die Einweisung in eine offene Anstalt voraus. Die Entlohungsätze sind unterschiedlich. So wurde in den Kurzstrafenanstalten 25 Gulden, in den Häusern für Langbestrafte 50 Gul-

den als wöchentlicher Durchschnittsverdienst angegeben. Gefangene, die im halboffenen oder offenen Vollzug zur Außenarbeit oder als Freigänger eingesetzt sind, erhalten ungefähr 200 Gulden je Woche. Dies entspricht 40 % des in Holland geltenden „Minimallohnes“, 60 % hiervon werden als Haftkosten angerechnet.

Die Gefangenen können den gesamten Verdienst verbrauchen. Eine unserem Überbrückungsgeld vergleichbare Rücklage wird nicht gebildet. Allerdings scheint diese Regelung nach den Gesprächseindrücken im holländischen Vollzug nicht unbestritten zu sein.

6.2 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Der Schriftverkehr ist in Menge und Adressatenkreis grundsätzlich unbeschränkt. Eine Inhaltskontrolle findet in der Regel nicht statt. Auf verbotene Gegenstände wird stichprobenhaft geprüft. Dies gilt auch für Untersuchungsgefangene, sofern nicht der für das Strafverfahren zuständige Richter eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen hat.

Für die Besuchsabwicklung bei Untersuchungs- und Straftaft gilt, daß lediglich optisch überwacht wird. Die Besuchsräume ermöglichen nach ihrer Ausgestaltung eine angenehme Atmosphäre; es können dort nichtalkoholische Getränke, Gebäck und Süßigkeiten gekauft werden. Die Gefangenen werden durch Abstreifen stichprobenweise oder bei konkretem Verdacht mit Entkleidung körperlich durchsucht.

In Den Haag, einer Anstalt für als gefährlich eingestufte Gefangene, muß sich jeder Gefangene nach jedem Besuch entkleiden.

Die Besuchszeiten wurden unterschiedlich angegeben. Sie schwanken zwischen 30 Minuten wöchentlich in den Untersuchungshaftanstalten und 1 bis 3 Stunden je Woche in den Strafanstalten. In Norgerhaven wurde ein außerhalb der Anstalt gelegener Kindergarten eingerichtet, in dem die Kinder der Besucher von einer staatlich geprüften Kindergärtnerin betreut werden.

Unüberwachter Besuch in Einzelzimmern – von den holländischen Kollegen offen als „Sexbesuch“ bezeichnet – wird derzeit nach ministerieller Weisung nicht mehr gestattet. Von zwei Anstaltsleitern geschlossener Anstalten wird dies bedauert. Es wurde insoweit unabhängig von der Problematik zwischen Sexualpartnern als notwendig angesehen, unbeobachteten Kontakt mit Angehörigen über eine nicht zu kurz bemessene Zeitspanne hinweg ermöglichen zu können. Offensichtlich spielt hierbei auch eine Rolle, daß bisher im geschlossenen Vollzug kaum die Möglichkeit der Beurlaubung besteht.

Telefonverbindung ist möglich, weil sich in den Anstalten Münzfernsprecher befinden. In der Regel ist zweimal wöchentlich ein 10-minütiges Telefonat erlaubt. Abhörtanlagen waren in zwei Anstalten für Langbestrafte vorhanden.

6.3 Urlaub

Im geschlossenen Vollzug ist bislang eine Beurlaubung

entsprechend unserem § 13 StVollzG nicht vorgesehen. Lediglich in Fällen, die mit § 35 StVollzG zu vergleichen sind, kann durch Entscheidung des Justizministeriums ein Urlaub genehmigt werden. Zum Zeitpunkt meines Besuches war eine Urlaubsregelung in Vorbereitung, die vorsah, daß im letzten Haftjahr höchstens sechsmal Urlaub zu je 60 Stunden genommen werden kann. Aber auch dieser Entwurf bleibt dabei, daß eine Entscheidung des Justizministeriums – nach Empfehlung des Anstaltsleiters und Befürwortung eines Beratungsausschusses – herbeigeführt werden muß.

Im halboffenen Vollzug sind alle vier Wochen, im offenen Vollzug jede Woche zwei Tage Urlaub möglich.

7. Behandlungsprogramme

In den Untersuchungshaftanstalten und Anstalten für kurze Strafen wurden spezielle Therapieprogramme nicht angetroffen. Gleichwohl ist auch hier die Betreuung der Gefangenen in der Freizeit durch Gruppenleiter, Fachdienste, nebenamtliche Kräfte und Außengruppen ziemlich ausgeprägt. Auf einige Besonderheiten in anderen Anstalten soll näher eingegangen werden.

7.1 In der Untersuchungshaftanstalt für 18 bis 23-Jährige „De Sprang“ in Den Haag werden nach demokratischen Regeln und der „Non-directive-Methode“ Behandlungsprogramme angeboten. Man versucht den Grundsatz der „Vergleichbarkeit“ von Problemen durchzuhalten, d.h. Gefangene mit vergleichbarer Problemlage in Gruppen zusammenzufassen. Dementsprechend wird sehr sorgsam darauf geachtet, daß Bewegung nur innerhalb der jeweiligen Gruppe möglich ist. Man steht auf den Standpunkt, daß die Notwendigkeit der Überwachung dies erfordert. Da man eine Balance zwischen dem „Klima“ auf der Personal- und der Gefangenseite erhalten will, wird darauf geachtet, Bedienstete mit annähernd gleichen Fähigkeiten den Gruppen zuzuordnen. Dem „Realitätsprinzip“ entspricht es, daß alle Themen- und Problembereiche angesprochen werden können. Auf der Basis vernünftiger Lebensmöglichkeiten soll sich der Gefangene auf die Zukunft hinwenden. Acht Abteilungen mit jeweils unterschiedlichen Programmen, z. B. entweder Ganztags-, Halbtagsarbeit, Zellenarbeit, keine Beschäftigung bzw. entsprechende Freizeitmöglichkeiten bestehen derzeit. Dabei steht einer Abteilung von 12 Gefangenen ein Team von 6 Gruppenleitern und 12 Abteilungsbediensteten zur Verfügung.

7.2 In der Anstalt für Langstrafige in Alkmaar ist das Behandlungsangebot nicht sehr ausgeprägt. Von den nebenamtlichen Geistlichen werden Gruppengespräche durchgeführt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß trotz der Zuständigkeit für Langstrafenvollzug die tatsächliche durchschnittliche Aufenthaltsdauer lediglich acht Monate beträgt.

In Norgerhaven/Veenhuizen läuft ein ausgeprägtes Freizeitprogramm, wobei vor allem auf schulische Bildung Wert gelegt wird. 60 % der Gefangenen nehmen an Unterrichtsmaßnahmen teil. Es wird ein Kurs vorbereitet, der Grundkenntnisse im Haushalt vermitteln soll (z.B. Reparatur von Elektroanschlüssen oder Kleinreparaturen von Geräten, Anleitung in der Holzbearbeitung).

7.3 In der Dr. S. van der Mesdag Klinik – einer Sicherungsverwahrungsanstalt für hochgefährliche meist gewalttätige Täter mit entsprechenden Sicherungsvorkehrungen – werden alle Möglichkeiten der Psychotherapie, der medikamentösen Therapie, der Sozialtherapie, der kreativen Therapie und der Bewegungstherapie eingesetzt. Hierbei wird wegen der Verschiedenartigkeit der Probleme und der Gefährlichkeit der Patienten keine Gruppentherapie betrieben. Der Behandlungsplan setzt nach der sechswöchigen Zugangsphase zur Einführung in das System mit der Entwicklung eines „basic trust“ an. Zur Ermöglichung der Behandlung ist bei den unter mangelndem Selbstwertgefühl leidenden Patienten zunächst eine Basis persönlicher Sicherheit erforderlich. Diese Phase, in welcher Vertrauen zu einem ihn sodann weiterbegleitenden Therapeuten entwickelt werden soll, erfordert mitunter lange Zeit und viel Geduld.

Die Wichtigkeit sozialer Kontakte wird betont. Deshalb sieht die Behandlung ein Programm progressiver Freiheitsgewährung vor, in das von Anfang an ein Mitarbeiter der Bewährungshilfe (probation officer) einbezogen ist. Bei günstigem Verlauf ist mit Zustimmung des Justizministeriums eine Entlassung auf Probe möglich, sodann die bedingte Aufhebung der Maßregel zur Phase der Nachsorge durch die Resozialisierungsvereinigungen und letztendlich das Absehen von der weiteren Vollstreckung der Maßregel. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer wurde mit 5 bis 14 Jahren angegeben.

Die Anstalt besitzt einen mit dem hohen Therapieanspruch korrelierenden, allerdings kaum faßbaren Personalstand von 230 Bediensteten bei 60 Patienten. Die Sicherungseinrichtungen haben beachtliche Qualität. So sind die Zellenfenster durch Lichtschranken gesichert, die Höfe und Gänge außerhalb des Unterkunfts Bereich sind in die Fernsehüberwachungsanlage einbezogen. Im Kontrollraum befinden sich 28 Monitore, die von 5 Bediensteten nach Schicht-Zeitplan überwacht werden. Nach Angaben der Anstaltsleitung dürfte der tägliche Kostenaufwand für einen Patienten bei 800 Gulden liegen.

Auf die Frage nach Behandlungserfolgen wurde sehr zurückhaltend reagiert, nachdem eine laufende Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei. Als Erfahrungssatz wurde angegeben, daß in 35 % der Fälle die Therapie erfolgreich sei, in 30 % spätere Delikte an der Peripherie der bisherigen Kriminalität und in weiteren 35% Straftaten in anderen Deliktsarten registriert würden.

8. Die Allgemeine Resozialisierungsvereinigung

(Algemene Reclasseringsvereniging) – ARV

Die ARV ist eine „halbstaatliche“ Einrichtung. Einerseits kann jedermann Mitglied werden, andererseits werden die Ausgaben für Personal und Ausstattung vollständig aus staatlichen Mitteln getragen. Dementsprechend übt der Staat auch eine Aufsicht über die Tätigkeiten der Resozialisierungsdienste aus.

Die Arbeitsstruktur sieht eine Aufteilung in 11 Regionen vor. Innerhalb jeder Region bestehen Arbeitsgruppen, denen jeweils mehrere Sozialarbeiter, ein Psychologe und/

oder Psychiater, einige Verwaltungsmitarbeiter und ein Teamkoordinator angehören. Die Aufsicht in den Regionen wird durch die dem Ministerium unterstellten Resozialisierungsräte ausgeübt, denen jeweils ein Richter, Staatsanwalt, Anstaltsleiter, Distriktpsychiater und Vertreter der privaten Resozialisierungsvereinigungen angehören.

Die Arbeitsziele lassen sich mit den Schlagworten Einzelhilfe, Amtshilfe für die Justiz und Soziale Aktionen skizzieren. Auf die Ausgestaltung der Einzelhilfe, die sich nach den Grundsätzen moderner Sozialarbeit richtet, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Die ARV gibt auch in Gerichtsverfahren Berichte ab, insbesondere bei der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung, bei der Beurlaubung aus der Haft, bei frühzeitiger Entlassung eines Sicherungsverwahrten. Dieser Teil der Arbeit wird von den Resozialisierungsdiensten jedoch durchaus kritisch gesehen, weil der Klient die Resozialisierungsdienste als verlängerten Arm der Justiz empfinden könne. Es komme darauf an, die „Macht der Hilfeleistenden“ abzubauen. Deshalb sehen die Mitarbeiter der ARV, derzeit annähernd 700 hauptamtliche Kräfte, ihre Aufgabe nicht in der Bewahrung des gegebenen Zustandes. Sie arbeiten durch Untersuchungen, Veröffentlichungen u. a. daran, den Vollzug von Haftstrafen weiter zurückzudrängen.

Unter dieser Zielsetzung ist ein in acht von neunzehn LG-Bezirken laufendes Experiment zu sehen, das den Erlass der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen (bis 6 Monate) nach Leistung gemeinnütziger Tätigkeit vorsieht. Hierbei gilt, daß für 1 Monat Strafe von in Arbeit stehenden Verurteilten 50 Stunden, von arbeitslosen Verurteilten 100 Stunden Freizeitarbeit verlangt werden. Aufgabe der Resozialisierungsdienste und -räte ist dabei Institutionen zu finden, welche entsprechende Arbeitsplätze anbieten, Kontakte zwischen dem Probanden und der betreffenden Stelle herzustellen und die notwendigen Berichte gegenüber dem Gericht während der Verhandlung und während des Laufs der Maßnahme abzugeben.

Bei dem seit Februar 1981 laufenden Projekt sind im LG-Bezirk Assen 75 Stellen (Krankenhäuser, Altenheime, Vereine o.ä.) zur Mitarbeit bewogen worden. Bei 130 Personen – vorwiegend Straßenverkehrstäter und „Kleinkriminelle“ – wurde das Programm angewendet. Nur in 11 Fällen konnte ein Erfolg nicht erzielt werden; davon wurde das Programm sechsmal abgebrochen, in fünf Fällen konnte es wegen erneuter Straffälligkeit nicht begonnen werden. Der Sekretär des Resozialisierungsrates Assen schätzt, daß die Gerichte bei einem Drittel der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten von dieser Alternative Gebrauch gemacht haben.

Schlußwort:

Mein Gesamteindruck vom Vollzug in den Niederlanden besteht nicht darin, daß dort zu großzügig von Lockerungen Gebrauch gemacht würde. Die beachtlichen Sicherungsmaßnahmen in einigen Anstalten und die Zurückhaltung bei Außenarbeit und Urlaub sprechen eindeutig dagegen. Auch konnte ich nirgends eine „Behandlungseuphorie“ antreffen, man ist vielmehr durchaus selbstkritisch und mit kleinsten Schritten zufrieden.

Einige Organisationsprinzipien und getroffene grundsätzliche Entscheidungen – vor allem auf dem Gebiet des Beschäftigungswesens für Gefangene – haben mich nicht überzeugt.

Die Vorteile sehe ich hauptsächlich darin, daß es in den vergangenen Jahren mit offensichtlich überaus großem Mitteleinsatz gelungen ist, ausgezeichnete personelle und sachliche Voraussetzung zu schaffen, die es erlaubten, ein sehr differenziertes Vollzugssystem zu entwickeln.

Bericht über eine französische und eine schweizerische Vollzugsanstalt

Rüdiger Eggebrecht, Joachim Wendt

Vom 25. - 29. 10. 1982 haben Mitarbeiter der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit, Berlin, eine Fortbildungs- und Informationsfahrt zu dem Thema unternommen:

„Die wesentlichen Unterschiede des Straf- und Haftvollzugs in Frankreich und in der Schweiz“.

Die Mitarbeiter haben bei dieser Reise u. a.

die Strafanstalt Regensdorf bei Zürich mit der zu dieser Strafanstalt gehörenden Kolonie Ringwil sowie

die Strafanstalt Ensisheim im Elsaß in Frankreich

besucht¹⁾.

Soweit nicht das entsprechende Interesse der Kollegen bereits besteht, auch einiges über die Verhältnisse im Vollzug unserer Nachbarländer zu wissen, wird dies durch die Anwesenheit von ausländischen Insassen in unseren Vollzugsanstalten geweckt oder wachgehalten. Oft werden aber auch von den in unseren Vollzugsanstalten befindlichen Insassen deutscher Staatsangehörigkeit Schilderungen über den Vollzug in anderen Ländern abgegeben, den sie selbst als Insassen ausländischer Haftanstalten erfahren haben. So war es das Anliegen Berliner Vollzugsbediensteter, im Rahmen der genannten Fortbildungsveranstaltung über die Grenzen zu schauen und jeweils eine Vollzugsanstalt bei unseren französischen und unseren Schweizer Nachbarn zu besuchen.

Anlässlich der Bemühungen zur Beschaffung geeigneter Berichte für die Reisevorbereitungen zeigte sich kein reiches Angebot an Beschreibungen, so daß die Besuche schließlich nicht nur eine Veranschaulichung etwa nachzulesender Berichte darstellten, sondern auch echten Wissenszuwachs über schweizer und französischen Vollzug erbrachten. Aus dem Interesse der Berliner Kollegen, die an der Veranstaltung nicht teilgenommen hatten, aber viele Fachfragen über die gewonnenen Erkenntnisse stellten, kann ein ähnliches Interesse des Leserkreises geschlossen werden.

Mit den nachfolgenden Berichten versuchen die Teilnehmer, ihre Eindrücke weiteren interessierten Lesern zu vermitteln²⁾.

Besuch in der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf/Schweiz

Gliederung des Strafvollzuges

Die Durchführung des Justizvollzuges in der Schweiz ist grundsätzlich eine Aufgabe der einzelnen Kantone. So werden die Untersuchungshaftanstalten und Haftanstalten zur Verbüßung geringerer Strafen jeweils nur durch einen Kanton benutzt. Wegen der geringen Größe der Kantone haben sich diese jedoch zu sogenannten Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen, um durch die gemeinsame Nut-

zung von größeren Vollzugseinrichtungen die Kosten zu verteilen und die Vollzugseinrichtungen auszulasten. Insgesamt gibt es drei Konkordate: Westschweiz, Ostschweiz und Nordwest- und Innerschweiz. Der Kanton Zürich, in dem sich die kantonale Strafanstalt Regensdorf befindet, gehört dem Konkordat für die Ostschweiz an.

Struktur der Anstalt

Die Anstalt Regensdorf wurde in den Jahren 1899 bis 1901 erbaut. Das Haupthaus wurde im pennsylvanischen Stil und in panoptischer Bauweise errichtet. Sie verfügt über ca. 300 Haftplätze, für die Verhältnisse der Schweiz eine recht große Vollzugseinheit. Bei den Gefangenen handelt es sich um rückfällige Täter, Langstrafer und Untersuchungsgefangene aus dem Gebiet der Ostschweiz. Hinzu kommen psychisch kranke Straftäter, die in Deutschland in geschlossenen psychiatrischen Anstalten untergebracht sein würden, da die psychiatrischen Kliniken in der Schweiz keine derartigen Straftäter aufnehmen. Die evtl. notwendige medizinische Versorgung dieser Straftäter wird durch den Psychiater mit dem Anstaltsarzt abgestimmt. So wurde uns der Fall eines solchen Gefangenen bekannt, der seit 28 Jahren wegen Mordes in dieser Anstalt einsitzt. Ca. zweimal im Jahr wird eine Ausföhrung (Zoobesuch, Dampferfahrt oder ähnliches) organisiert, damit er den Kontakt zur Außenwelt nicht vollkommen verliert.

Die Differenzierung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen wird strikt eingehalten. So sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonderen Haus untergebracht. Zur Zeit unseres Besuches betrug deren Zahl ca. 25. Diese Trennung wird auch nach der Freistunde und am Arbeitsplatz eingehalten. In diesem Haus für Untersuchungsgefangene ist auch ein Sicherheitsbereich enthalten, der unter anderem auch mit schwerkriminellen nichtterroristischen Straftätern belegt ist. Auch in Regensdorf ist für diese Gefangenen ein extra Freistundenhof vorgesehen.

Die Gefangenen sind in Einzelzellen untergebracht. Eine Notbelegung ist nicht bekannt. Neben den üblichen Schlössern sind die Zellentüren zusätzlich mit Sicherheitsschlössern ausgestattet. Für diese Sicherheitsschlösser erhalten die Strafgefangenen einen Schlüssel. Die Zellen sind nicht an die Wasserversorgung angeschlossen. Vielmehr verfügt die Anstalt nur über ein Kübelsystem. Allerdings besteht für alle Strafgefangenen die Möglichkeit, sich täglich zu duschen.

Arbeitsbetriebe

Die Strafgefangenen haben das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Da die Justizverwaltung bzw. die Anstaltsleitung in ausreichender Zahl Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, gibt es keine Nichtarbeiter. Allerdings beginnt auch in der Schweiz die verschlechterte wirtschaftliche Lage etwas auf die Anstaltsbetriebe durchzuschlagen. In der Anstalt selbst gibt es keine Unternehmerbetriebe, jedoch arbeiten die Anstaltsbetriebe hauptsächlich für externe Unternehmer bzw. auswärtige Einrichtungen. So wird in der großen Wäscherei fast die gesamte Wäsche der Universitätsklinik Zürich gewaschen. Auch die Metallverarbeitungswerkstatt, deren Arbeit eine sehr hohe Qualität aufweist, ist gut ausgelastet. Daneben existieren eine Schneiderei, Buchbinderei und eine

Bäckerei. Die Arbeitsbelohnung, das sogenannte „Pekunium“ beträgt je nach Tätigkeit und Leistung zwischen 6 und 22 Schweizer Franken täglich. Die Hälfte davon wird als Rücklage einbehalten. Ein Teil des Geldes wird dem Gefangenen in bar überlassen. So ist der Besitz von 150 sFr. erlaubt. Da Beträge über diese 150 sFr. nur illegaler Handelsfähigkeit entsprechen kann, zieht der darüber hinausgehende Besitz von Geld Disziplinarmaßnahmen nach sich. Für 150 sFr. pro Monat hat der Gefangene die Möglichkeit in bar in einem Verkaufsraum der Anstalt einzukaufen. Die Verkaufszeiten sind nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Arbeitsbetrieben geregelt.

Freizeitgestaltung

Von der Arbeitsbelohnung kann der Gefangene sich gegen eine Gebühr von 22 sFr. monatlich einen anstaltseigenen Fernsehapparat mieten. Ein Gemeinschaftsfernsehen ist nicht vorhanden. Die Gebühr für den Verbrauch des elektrischen Stromes (elektrische Anschlüsse sind vorhanden) ist in der Mietgebühr enthalten. Neben dem Fernsehen werden den Gefangenen Sport, diverse Bastelmöglichkeiten und Schulbildungsmöglichkeiten angeboten. Die Gruppen werden von externen Mitarbeitern geleitet. Die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, ist den Untersuchungsgefangenen täglich 1 Stunde lang, den Strafgefangenen täglich zweimal 20 Minuten gegeben. Einschluß für die Gefangenen ist um ca. 20 Uhr.

Versorgung der Gefangenen

Im Gegensatz zu den sanitären Anlagen steht die Zubereitung der Verpflegung. Das Essen für Gefangene und Bedienstete wird in einer modernen, sehr hygienischen Küche zubereitet. Nach Fertigstellung des Essens wird das Essen für die Gefangenen portionsweise verpackt und gelangt in Warmhaltekästen mittels eines besonderen Aufzuges in den jeweiligen Bereich. Insgesamt gibt es 8 verschiedene Kostformen, wobei ausländische Gefangene entsprechend ihrer religiösen Einstellung berücksichtigt werden. Die Bediensteten haben die Möglichkeit für einen Unkostenbeitrag von 5 sFr. an der Mittagkost für Gefangene teilzunehmen. Einschließlich eines Glases Wein wird dieses Essen in einer allen Ansprüchen genügenden Kantine serviert.

Vollzugsplan/Vollzugslockerungen

Ebenso wie in Deutschland wird für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan angefertigt, der die Stufen bis zur Entlassung aufzeigen soll. Dieser Plan wird vom Sozialarbeiter erarbeitet und mit dem Anstaltsleiter abgestimmt. Über die Gewährung von Urlaub entscheidet ein extra eingesetzter Urlaubssachbearbeiter. Für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, erfolgt die Urlaubsprüfung zum ersten Mal nach 5 Jahren. In den letzten 9 Monaten vor der endgültigen Entlassung ist die Verlegung in die Außenkolonie Ringwil, vergleichbar mit dem offenen Vollzug in Deutschland, möglich. Darüber weiter unten mehr.

Personal

Die Durchführung des Vollzuges wird auch in der Anstalt Regensdorf dadurch erschwert, daß ein Großteil der Gefangenen (z.Zt. 54%) Ausländer sind. Diese Ausländer kom-

men aus 34 verschiedenen Ländern. Ein großer Teil dieser Gefangenen kommt aus Italien und Deutschland. Die Gefangenen erhalten zum Teil Sprachunterricht. Für die italienisch sprechenden Gefangenen besteht die Möglichkeit, den italienischen Volksschulabschluß zu erreichen.

In der Anstalt sind ca. 120 Bedienstete des Aufsichtsdienstes, 30 Bedienstete des Verwaltungsdienstes (teilweise als Teilzeitbeschäftigte), 30 Bedienstete des Werkdienstes, 4 Sozialarbeiter sowie 2 Pfarrer beschäftigt. Der leitende „Sozialarbeiter“ ist derzeit ein Jurist. Konflikte zwischen diesen beiden beruflichen Ausgangspositionen sind seiner Ansicht nach für ihn nicht gegeben. Die Beschäftigung von Sozialarbeitern ist für den Anstaltsleiter nicht verpflichtend – es gibt auch Anstalten ohne einen ständigen Sozialdienst.

Der zahlenmäßig stark vertretene Werkdienst wird in die Vollzugsaufgaben stark eingebunden. Neben der Beschäftigung und Beaufsichtigung der Gefangenen am Arbeitsplatz ist er auch für die Versorgung der im jeweiligen Arbeitsbereich tätigen Gefangenen zuständig (Versorgung mit Essen, Freistunden, Einschluß nach der Arbeit usw.). Die Beamten des allgemeinen Aufsichtsdienstes werden vom Zentralbeamten zu den jeweils notwendigen Arbeiten eingeteilt. Feste Stationsbetreuer gibt es nicht. Auch sind auf den einzelnen Stationen keine Dienstzimmer vorhanden. Einen ärztlichen Dienst mit fest angestellten, nur für die Anstalt zuständigen Ärzten gibt es nicht. Externe Ärzte kommen zu bestimmten Sprechstunden und nach Bedarf in die Anstalt. Ansonsten wird die medizinische Versorgung durch einen Krankenpfleger sowie einen angelesenen Vertreter gewährleistet. Kranke Gefangene, die stationärer Behandlung bedürfen, werden in öffentliche Krankenhäuser verlegt. Handelt es sich um schwerkriminelle fluchtgefährdete Gefangene, erfolgt eine Verlegung in das Vollzugskrankenhaus nach Bern.

Sicherheitseinrichtungen

Überführungen von Gefangenen, z.B. in ein Krankenhaus sowie die Außensicherung der Anstalt, werden von der Polizei wahrgenommen. Die Anstalt selbst ist mit einer Umwehrungsmauer umgeben, verfügt jedoch über keine Sicherungstürme. Dies wird von der Bevölkerung abgelehnt. In der Anstalt selbst sind keine Schusswaffen vorhanden. Da in letzter Zeit jedoch besondere Vorkommnisse wie Geiselnahme und Überwältigung von Vollzugsbediensteten mit Schusswaffengebrauch stattgefunden haben, erwägt die Anstaltsleitung, Handfeuerwaffen zur Selbstverteidigung wieder einzuführen. Allerdings ist dazu zu bemerken, daß auf flüchtige Häftlinge nicht geschossen werden darf. Die Anstalt selbst verfügt über keine Alarmanlage. Die Bediensteten sind mit Funkrufzeichengeräten ausgestattet. Aufgrund verschieden leuchtender Signallämpchen erkennt der Bedienstete, welche Funkzentrale ihn angerufen hat. Vom Sicherheitsstandpunkt der UHuAA Moabit aus gesehen, handelt es sich bei der kantonalen Strafanstalt Regensdorf nicht um eine sichere Anstalt. Insbesondere aus den eben erwähnten Sicherheitsgründen, aber auch wegen der Überalterung der Anstalt, plant die Justizverwaltung des Kantons Zürich, auf dem Gelände der Anstalt einen Neubau zu errichten und nach Fertigstellung den Altbau abzureißen. Die Investitionsplanung beträgt ca. 140 Millionen sFr.. Aufgrund der schweizerischen basisdemokratischen Verhältnisse,

muß diese Neubaumaßnahme durch eine Volksbefragung von der Bevölkerung genehmigt werden. Aus diesem Grunde wurde eine eindrucksvolle Tonbildschau hergestellt. Unsere Gruppe hatte Gelegenheit, diese Tonbildschau zu sehen.

Offener Vollzug

Nach Abschluß des Besuches in der Anstalt Regensdorf sind wir zur bereits oben erwähnten Nebenanstalt Ringwihl, einer sogenannten „Kolonie“ gefahren. Hier können bis zu 30 Gefangene untergebracht werden. Häftlinge arbeiten teilweise im ländlichen Bereich oder sind als Freigänger tätig. Die Nebenanstalt ist nur schwach gesichert. Die Häftlinge werden nachts in ihren Bereichen eingeschlossen. Dann ist in der Kolonie auch kein Aufsichtspersonal vorhanden. Dort wohnt neben den Gefangenen nachts nur noch ein Melker. Die Zellenfenster sind nunmehr mit Gittern versehen worden, da vorher die Anstalt ab und an von der Polizei überprüft worden ist, weil angenommen wurde, daß Straftaten in der Umgebung von den Insassen der Nebenanstalt begangen worden waren.

Ausbildung des Personals

Zum Abschluß noch ein paar Worte zur Ausbildung des Aufsichtsdienstes. Diese erfolgt nach Dienstantritt innerhalb der ersten zwei Jahre in viermal dreiwöchigen Blöcken. Die Ausbildung wird überregional nach Sprachräumen getrennt durchgeführt. Wegen dieser Sprachschwierigkeiten und des geringen regelmäßigen Bedarfes an neuen Aufsichtsbeamten ist die Einrichtung einer Vollzugsschule nicht möglich. Der überproportionale Anteil von Juristen in der Position des Anstaltsleiters wie in Deutschland ist in der Schweiz nicht vorhanden. Dort ist erst vor kurzem der erste Jurist Anstaltsleiter geworden. In vielen Fällen handelt es sich bei den Anstaltsleitern um Agrar-Fachleute, da den Anstalten vielfach landwirtschaftliche Betriebe als Arbeitsbetriebe angeschlossen sind.

Besuch in der Vollzugsanstalt Ensisheim

Die Anstalt

Zwischen Straßburg und Basel, 11 km nördlich der Stadt Mulhouse in der Oberrheinischen Tiefebene befindet sich das Städtchen Ensisheim. Inmitten der Stadt an einer engen Straße steht ein dreistöckiges wehrhaftes Gebäude, an das sich eine Mauer anschließt. Das ist also die Strafvollzugsanstalt Ensisheim, ein sogenanntes Centre de Détention, eine der speziellen Vollzugsanstalten Frankreichs, die einen Resozialisierungsauftrag am Gefangenen zu erfüllen haben und in die Gefangene eingewiesen werden, die durch ihr Verhalten und ihre Vorgeschichte zeigen, daß sie besserungsfähig und ganz allgemein zur Mitarbeit bereit sind, und Gefangene, die fähig sind, in der Gemeinschaft zu leben.

Mitten durch die Anstalt fließt der Quaddelbach, der am Zu- und Abfluß durch Sperrgitter gesichert ist. Im zweifach unterteilten Torbereich befindet sich zwischen dem großen Außentor und dem inneren Gittertor eine neuere Personenschleuse, die wie ein Käfig wirkt. Zum Hof hin grenzen wieder Torflügel den Schleusenbereich ab.

Der Anstalt steht Herr Picaud als Anstaltsleiter vor; sein Vertreter, der die deutsche Sprache beherrscht und die Gespräche übersetzt, ist Herr Speiser. Bei unserem Besuch zugegen ist u.a. noch ein jüngerer zukünftiger Anstaltsleiter, der in sein Aufgabengebiet eingewiesen wird. Bei dem Altbau der Anstalt handelt es sich um ein von Jesuiten gegründetes Kloster aus dem 17. Jahrhundert. Soweit nicht die Gebäude den Komplex abschließen, begrenzt eine 6 Meter hohe Umfassungsmauer die Anstalt. Insassen der Anstalt sind Rückfalltäter, die in zwei Gebäuden untergebracht sind. Insgesamt stehen 250 Haftplätze zur Verfügung, und zwar 180 Einzelzellen in dem 1885 erbauten Zellengebäude und 50 Zellen in dem renovierten alten Gebäude. Sechs Wachtürme sind zur Sicherung der Anstalt vorhanden. Zwei davon sind tagsüber nicht besetzt. Auf den Wachtürmen sind im übrigen Beamte eingesetzt, die alle zwei Stunden ausgetauscht werden.

Personal

Zum Personal der Anstalt gehören außer dem Anstaltsleiter und dem Stellvertreter drei Vollzugsdienstleiter, 92 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, ein Sozialarbeiter, fünf Erzieher sowie im weiteren ein Arzt, der zweimal pro Woche kommt, ein Zahnarzt, der einmal je Woche kommt, ein Sanitäter, ein katholischer und ein evangelischer Seelsorger. Die Arbeitszeit der Bediensteten beträgt 39 Stunden je Woche, und zwar für den allgemeinen Vollzugsdienst in Schichten von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Bediensteten haben 50 Tage Ferien. Ihre Ausbildung erhalten sie in einer Schule in Fleury Merogis, einer neuen, geradezu riesigen Anstalt bei Paris. Die Ausbildung wird 6 Wochen in einer Vollzugsanstalt und 3 Monate in der Schule durchgeführt. Der Stellvertreter des Anstaltsleiters erhält seine Ausbildung ein Jahr in der Schule.

Die Werbung zur Einstellung neuen Personals geschieht über eine Ausschreibung. Es werden z.B. 200 Stellen ausgeschrieben. Hier erfolgt die erste Auswahl der Bewerber. Die weitere Auswahl geschieht dann über durchzuführende Tests, ferner in der Schule, bei der Ausbildung und schließlich bei der Prüfung. Die Einstellung folgt nach der bestandenen Abschlußprüfung.

Anstaltsleiter werden speziell für ihre Aufgaben herangezogen und kommen in der Regel nicht aus der juristischen Ausbildung. Eine Leitung der Vollzugsanstalten in Frankreich mit der dortigen zentralen Verwaltung in Paris macht aber auch juristische Kenntnisse nicht notwendig. Der Anstaltsleiter ist zumeist ein Aufstiegsbeamter, er kann aber auch studiert haben. Alle zwei bis drei Jahre muß der Anstaltsleiter wechseln, d.h. kommt er in eine andere Anstalt.

Der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter und der Vollzugsdienstleiter müssen in der Anstalt wohnen. 33 Beamtenwohnungen stehen in Ensisheim zur Verfügung. Die Dienstwohnungen sind mietfrei; es wird auch ein Heizkostenzuschuß gezahlt. Dafür müssen allerdings die Bediensteten, soweit Überstunden anfallen, diese unbezahlt ableisten. Die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes zeigen eine gepflegte Erscheinung in ihrer blauen Uniform und den mit Steifen und Sternen versehenen Schulterklappen, aus denen der je-

weilige Dienstrang zu ersehen ist. Ihr Verdienst bewegt sich zwischen 4.500,- Franc am Anfang und 7.500,- Franc in der Endstufe. Eine Beförderung kann nur an einem anderen Arbeitsplatz erfolgen, woraus sich ein gewisser Wechsel der Belegschaft ergibt. Frauen werden in den Männeranstalten in der Verwaltung, nicht jedoch bei der Beaufsichtigung der Insassen beschäftigt. Die Bediensteten können mit 55 Jahren in den Ruhestand treten; es bleibt ihnen aber auch freigestellt, bis zum 65. Lebensjahr im Dienst zu bleiben. Bei den Bediensteten der Verwaltung und der Direktion gibt erst das 60. Lebensjahr die Berechtigung zum Eintritt in den Ruhestand; aber auch hier ist die obere Grenze das 65. Lebensjahr.

Der Vollzugsbeamte ist hier in Ensisheim in der Bevölkerung gut angesehen und der Vollzugsbeamte selbst ist stolz, seine Tätigkeit im Vollzug verrichten zu dürfen. Das gilt auch in der Regel für die anderen Vollzugsanstalten des Landes, nicht aber für die größeren Städte. In Paris – so hörten wir – wage es der Vollzugsbedienstete nicht, sich in Uniform in der Öffentlichkeit zu zeigen, weil er dann erheblichen Anfeindungen ausgesetzt sei.

Sicherheit

Für die Sicherheit der Anstalt in Ensisheim besteht bei der Polizei eine Sicherungsgruppe, die u.a. speziell für die Anstalt Ensisheim zuständig ist.

In der Anstalt sind keine Handfeuerwaffen vorhanden, wohl aber Gewehre. Die Schußwaffen werden nicht im Hause getragen, sondern stehen nur den Bediensteten auf den Türmen zur Verfügung. Schlagstöcke werden in Verwahrung gehalten und nur ausgeteilt, wenn sie benötigt werden. Auch bei Ausführungen tragen die Bediensteten keine Schußwaffen, der Gefangene geht jedoch gefesselt zur Ausführung. Gefangenentransporte, etwa die von Paris, werden von der Vollzugsverwaltung, und zwar in der Regel mit Bussen aber auch mit der Eisenbahn durchgeführt.

Während des Nachtdienstes hat die Hälfte der zum Nachtdienst eingesetzten Bediensteten Ruhe, während die anderen Bediensteten unterwegs sind und bei den Rundgängen Stechuhren mitführen. Der Nachtdienst wird voll als Arbeitszeit angerechnet.

Der Tagesablauf für die Insassen

Die Anstalt ist nie überfüllt, so daß sich Belegungsprobleme nicht stellen. Der Tagesablauf beginnt für den Insassen um 6.00 Uhr mit dem Aufstehen; während der Vormittagsarbeitszeit wird um 10.30 Uhr ein Spaziergang auf dem Hof gewährt; nach dem Mittagessen geht es um 13.00 Uhr zurück in die Werkstatt und um 16.30 Uhr endet die Arbeitszeit. Von 17.00 bis 19.00 Uhr ist Freizeit, die mit Tischtennispielen, Basteln und Fernsehen ausgefüllt wird. An Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen währt die Freizeit tagsüber.

Anstalt

In der Anstalt sind mehrere Werkstätten vorhanden, darunter auch private Unternehmerbetriebe, z.B. werden Bettgestelle hergestellt, die wir in Deutschland im Angebot eines deutschen Versandhauses wiederfinden. Die Gefangenen

verdienen soviel wie die Arbeiter in der Freiheit. 30% des Einkommens werden für die Anstalt einbehalten, 50% erhält der Gefangene für sich. 10% bleiben als Überbückungsgeld in Reserve und 10% sind für die Gerichtskosten bestimmt. Die Beköstigung je Insasse und Tag ist mit 12,90 Franc (4,50 DM) veranschlagt.

In den obengenannten Unternehmerbetrieben kann der Gefangene bis zu 4.000,- Franc (1.450,- DM) verdienen. Von den Unternehmerbetrieben werden je Gefangener und je Monat 300,- DM an den Staat gezahlt.

Es besteht zwar Arbeitspflicht, da aber nicht für jeden Gefangenen ein Arbeitsplatz vorhanden ist, werden arbeitsunwillige Gefangene nicht diszipliniert. So gibt es einige Gefangene, die nicht arbeiten wollen, die aber von den Angehörigen regelmäßig Geld zur Unterstützung überwiesen bekommen. Für die arbeitenden Gefangenen ergibt sich der Lohn aus der Zahl der gefertigten Stücke. Es wird also kein Zeitlohn gezahlt, sondern eine Stückzahlentlohnung durchgeführt. Der Verdienst ist hierbei Anreiz für die Arbeitsleistung. Ein weiterer Fertigungsbetrieb ist eine papierverarbeitende Werkstätte, die von einem freien Unternehmer geführt wird. Im Vergleich zu den deutschen Betrieben scheinen hier Arbeitsschutz- und Feuerschutzbestimmungen nicht so streng wie bei uns zu sein. So würde der mitten im Raum aufgestellte Ofen bei den in unmittelbarer Nähe befindlichen Papiermengen bei uns wohl kaum unbeanstandet bleiben.

Eine Druckerei, in der insbesondere Staatsaufträge ausgeführt werden, und eine Schreinerei werden als staatlich geführte Unternehmen in der Anstalt betrieben. Werkbedienstete, wie sie bei uns üblich sind, gibt es nicht. Die Aufsicht wird von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt. Die für die Werkstatt zuständigen Bediensteten sind nur für die Sicherheit zuständig und müssen auch die Gefangenen zählen, während die Anleitung und fachliche Betreuung vom Firmenpersonal durchgeführt wird.

Von den Insassen der Anstalten arbeiten 183, wogegen 49 keine Arbeit haben, davon aber 20 auch gar nicht arbeiten wollen.

Gefangenenpopulation

In der Anstalt sind keine jugendlichen Gefangenen untergebracht. 53 Insassen haben lebenslange Strafen zu verbüßen, wobei sich das lebenslänglich auch nur auf den Strafausspruch bezieht und eine Strafverkürzung durchaus möglich ist. An dieser Stelle mag bemerkt sein, daß die Todesstrafe seit 1981 in Frankreich abgeschafft ist. 155 Insassen verbüßen Strafen zwischen 10 und 20 Jahren, 16 Strafen über 5 Jahre und 8 Insassen zwischen 3 und 5 Jahren. An Ausländern sind unter den Insassen vorhanden: 5 Deutsche, 3 Belgier, 6 Marokkaner, 1 Türke, 1 Ägypter u.a. Nationalitäten. Die Gefangenen mit einer längeren Freiheitsstrafe als 8 Jahre kommen in der Regel über das Centre à Orientation in Fresnes, dem sogenannten Orientierungszentrum.

Voneinander zu trennende Gefangene – z.B. wegen Mittäterschaft oder aus anderen Sicherheitserswägungen – werden möglichst weit entfernt in verschiedenen Anstalten untergebracht. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen erfolgt bei

Langstrafern nach jeweils 3 bis 4 Jahren eine Verlegung in eine andere geeignete Anstalt.

Befugnisse der Insassen

Samstage, Sonntage und Feiertage sind Besuchstage. Die Insassen erhalten 2 Stunden Besuchszeit je Monat, häufig auch länger bzw. mehr. Die Sprechstunden werden mit Trennscheiben abgehalten. Alle drei Monate wird ein Körperkontakt zu den Besuchern zugelassen. Im übrigen werden die Gespräche mittels Anlage abgehört. Die Besucher dürfen nichts in die Anstalt einbringen.

Bei Besuchen und bei Ausführungen müssen die Insassen die graue Anstaltskleidung tragen, während sie sonst Privatkleidung tragen.

Bargeld dürfen die Insassen nicht in der Anstalt im Besitz halten; für sie wird ein Konto geführt. Die Insassen geben ihre Bestellung ab; die Waren werden in die Hafträume geliefert. Aufgefallen ist den deutschen Besuchern, daß die Insassen zwei Dosen Bier je Tag erwerben dürfen. Allerdings ist den Insassen nicht gestattet, Bier zu horten. Zellenkontrollen finden jeden Tag statt.

Die Küche der Anstalt wurde vor zwei Jahren renoviert. Die Renovierungsarbeiten sind mit Gefangenen durchgeführt worden. Das Verpflegungsangebot ist gut. Es werden täglich sogar zweimal warme Mahlzeiten geboten. Klagen der Insassen über die Verpflegung sind nicht bekannt. Die Hafträume sind, wie es in den o.g. Centres de Détention üblich ist, individuell von den Insassen ausgestattet mit Vorhängen, Bildern, Rundfunkgeräten u.a. Der Besitz eigener Fernsehgeräte ist allerdings nicht gestattet. Die Fenster sind ziemlich breit, aber hoch angebracht, wie es früher in den Haftanstalten die Regel war. Ursprünglich waren die Hafträume kleiner. Aus zwei Hafträumen ist aber inzwischen ein Haftraum eingerichtet worden, der eine Fläche von mehr als 10m² aufweist. Fließwasser und Spültoiletten sind vorhanden. In sämtlichen Hafträumen stehen Elektrokocher. Die Steigeleitungen hätten früher diese Belastungen nicht ausgehalten, aber auf eine Anordnung eines einmal zu Besuch weilenden Ministers sind die elektrischen Leitungen mit erheblichem Kostenaufwand verstärkt worden.

Zu den Freizeiträumen gehört eine Freihandbücherei, die von den Gefangenen eingerichtet wurde und geführt wird, etwa in der Regelung, wie es in Deutschland in der Gefangenenmitverantwortung möglich ist. Die Einrichtung der freiwilligen Mitarbeiter besteht auch hier. Z.Zt. unseres Besuches war noch eine Lehrerin anwesend, die sich um die Fortbildung der Insassen bemüht. Die Sicherheitsüberlegungen gestatten es, bis 150 Gefangene auf einmal für Freizeitaktivitäten auszuschließen. Es sind dann 10 Bedienstete für die Beaufsichtigung dieser Insassen anwesend und zuständig.

Eine Telefoniererlaubnis wird den Insassen nicht zugestanden. Fast alle Zeitungen sind zugelassen, es sei denn, in den Zeitungen erscheinen Veröffentlichungen, deren Tendenz gegen das Personal gerichtet ist.

Einmal je Jahr, und zwar zu Weihnachten können die Gefangenen ein Paket im Gewicht bis zu 5 kg empfangen.

Die Insassen haben die Möglichkeit, zu duschen, so oft sie wollen: beispielsweise morgens, dann wenn sie von der Arbeit kommen oder wenn sie vom Sport kommen. Ihnen ist auch zugestanden, Katzen in den Hafträumen zu halten. Davon wird reger Gebrauch gemacht; z.Z. befinden sich 15 Katzen in der Anstalt.

Der Gefangene ist verpflichtet, in der Sozialversicherung Zahlungen für die Altersrenten zugunsten seiner Familie und für sich zu leisten. Die Kosten für Krankenbehandlung, Zahn ersatz, Hospitalaufenthalt usw. trägt für die Insassen der Vollzug, d.h. der Staat.

Um 24.00 Uhr wird das Licht gelöscht. Für den Stromverbrauch braucht der Gefangene nichts zu zahlen.

Disziplinierung der Insassen

Der Anstaltsleiter ist befugt, bis zu 45 Tage Arrest zu verhängen. Ein Beschwerderecht steht dem Gefangenen nicht zu; auf seine Eingaben an die Anstaltsleitung erhält er jedoch Bescheid.

In der Anstalt sind fünf Arrestzellen vorhanden. Diese Hafträume sind kärglich ausgestattet. Das auf dem Fußboden stehende metallene Bettgestell ist nachts mit einer Matratze versehen, die tagsüber entfernt wird.

Ein Porzellanwaschbecken und Fließwasser stehen zur Verfügung; für die Notdurft aber ist in den Arrestzellen noch der Kübel vorhanden. Arrest muß auch häufiger verhängt werden. Beim Vollzug des Arrestes ist es dem Gefangenen u.a. nicht gestattet, zu schreiben und zu rauchen. Er erhält keine Zeitung, wohl aber Bücher zum Lesen. Eine Stunde Spaziergang täglich – allerdings auf einem Extrahof – wird auch während des Arrestes gewährt.

Rechtsstellung des Gefangenen

Der Strafgefangene hat in Frankreich kein Wahlrecht.

Einmal jährlich kommt eine Kommission in die Anstalt, die die Anstaltsverhältnisse überprüft.

Dem Gefangenen kann alle sechs Monate bis zu drei Tage Urlaub gewährt werden, wenn noch weniger als drei Jahre Reststrafe zu verbüßen sind und der Gefangene die Hälfte der Strafe verbüßt hat. Zweimal im Jahr kommt der Vollzugsrichter in die Anstalt, um Entscheidungen über die Insassen vorzubereiten. Zu ihm gehört eine Kommission, in der noch der Anstaltsleiter, der Psychologe, der Rechtsanwalt und der Sozialdienst beteiligt sind. Diese Kommission kann Entschließungen über Strafverkürzungen fassen, die bis zu drei Monaten je Strafjahr des Gefangenen umfassen. Die Kommission hat allerdings nur ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung wird vom Ministerium getroffen. Bei Vollzugsstörungen und ähnlichem Fehlverhalten können diese Vergünstigungen zurückgenommen werden.

Vergleich mit dem deutschen Vollzugssystem³⁾

Aufgefallen im Vergleich zu unserem Rechtssystem ist insbesondere das Fehlen von Rechtsbehelfsmöglichkeiten, wie sie im deutschen Recht bestehen. Insoweit ist die Voll-

Neu auf dem Büchermarkt

zugsverwaltung in Frankreich vereinfacht, bedarf es keines besonderen Personals für die Beschwerdesachbearbeitung und der bei uns bekannten Anträge auf gerichtliche Entscheidungen. Andererseits wird dem Gefangenen für seine Arbeit eine Entlohnung geboten, die eine nicht zu unterschätzende Sozialisierungseinwirkung darstellen dürfte.

Abschlußbemerkung

Wie auch in Deutschland Vollzugsanstalten gleicher Art – etwa des geschlossenen Vollzuges oder Untersuchungshaftanstalten – erhebliche Unterschiede aufweisen, so will und kann dieser Bericht keinesfalls den Eindruck vermitteln, als ob damit auch umfassende Kenntnisse für die Vollzugsbestimmungen und das Vollzugsgeschehen in anderen schweizer- oder französischen Vollzugsanstalten vermittelt würde. Dennoch lassen sich aus dem Charakter der besuchten Anstalten wertvolle Vergleiche mit deutschen Anstalten gleicher Aufgaben ziehen. Eine Auswertung allerdings ist in der Regel mit einer Wertung verbunden, die hier jedoch dem Leser selbst überlassen werden sollte. Schon unter den Teilnehmern der Veranstaltung gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Einrichtungen oder Regelungen gegenüber der heimatischen allgemein günstiger oder in einzelnen Fällen vorteilhafter wäre; umso mehr bestand diese Gefahr bei der Berichtabfassung, zumal dies eine einseitige Darstellung hätte ergeben können.

Der Bericht ist deshalb absichtlich möglichst frei von Beurteilungen und Wertungen gehalten, womit dem Leser allerdings die Mühe verbleibt, selbst Vergleiche mit dem heimatischen Vollzug anzustellen.

Anmerkungen:

1 Hoch anzuerkennen und zu bewundern waren die hervorragende herzliche Gastfreundlichkeit und die Informationsbereitschaft der schweizer Kollegen und der Anstaltsleitung. Wir glauben, daß der Besuch in dieser Anstalt für alle Teilnehmer ein besonderes Erlebnis gewesen ist.

Tief beeindruckt hat uns die Offenheit und Herzlichkeit der französischen Kollegen, die sie uns entgegengebracht haben. Insbesondere muß hier Herrn Direktor Picaud gedankt werden, der sich persönlich bei der Zentralverwaltung um die Genehmigung für unseren Besuch bemüht hatte. Herzlichen Dank und hohe Anerkennung gebührt Herrn Speiser für seine Mitwirkung am Gelingen der Begegnung, zumal er mit der Übersetzungstätigkeit am Abend voll beansprucht wurde. Danke zu sagen bleibt aber auch allen anderen Vollzugsbediensteten in Ensisheim, die geholfen haben, den Studienbesuch zu einem unvergeßlichen Ergebnis werden zu lassen.

2 Über die Vollzugsanstalt Regensdorf berichtet Staatsanwalt Eggebrecht, über die Vollzugsanstalt Ensisheim Oberregierungsrat Wendt.

3 Nähere allgemeine Ausführungen zum Strafvollzug in Frankreich können in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, Heft 3, Seite 147 ff., nachgelesen werden.

Günther Kaiser: Strafvollzug im europäischen Vergleich (Erträge der Forschung 190). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1983. 275 S. DM 59,-

Volker Corell: San Quentin. Menschen in Amerikas berühmtestem Zuchthaus. Eichborn Verlag, Frankfurt a.M. 1983 80 S. Brosch. DM 28,-

Norbert Zöllner: Hinter Gittern. Strafvollzug im Zwielflicht – ein Report. Lamuv Verlag, Bornheim-Merten 1983. Ca. 288 S. Brosch. Ca. DM 24,80

Strafvollzug. Erfahrungen – Modelle – Alternativen. Hrsg. von **Rolf Driebold** (Beiheft zur Zeitschrift „Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – Beiträge zur Sozialpsychologie und sozialen Praxis“ 18). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1983. Ca. 208 S. Kart. Ca. DM 39,-

Trutz von Trotha: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, hrsg. von Heinz Müller-Dietz, Bd. 25) C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983. XII, 173 S. DM 68,-

Jürg Zwicky: Das Gefängniswesen zur Zeit der Helvetik (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 7). Verlag Schulthess u. Co., Zürich 1982 132 S. Kart. SFr. 47,50

Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien –. Hrsg. von **Heike Jung** und **Heinz Müller-Dietz** im Auftrag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Nr. 31). Eigenverlag des Bundeszusammenschlusses, Bonn 1983. DM 9,-

Matthias Bath: Gefangen und freigesetzt. 1197 Tage als Fluchthelfer in DDR-Haft (Dokumente unserer Zeit Bd. 5). Olzog Verlag, München, Wien 1981. 155 S. DM 19,80

Rolf Driebold: Sozialtherapie im Strafvollzug. Möglichkeiten und Hindernisse einer Kooperation mit Strafgefangenen (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1981. XI, 328 S. DM 47,-

Christine Swientek: Autoaggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht. Ergebnisse sozialpädagogischer Arbeit mit suizidgefährdeten Gefangenen und Vorschläge zur Prophylaxe und Krisenintervention (Kriminologische Studien 44). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1982 S. Kt. DM 49,-

Strafvollzugsgesetz. Großkommentar. Hrsg. von **Hans-Dieter Schwind**, **Alexander Böhm**. Verlag Walter de Gruyter, Berlin/New York 1983. Lexikon-Oktav. Halbleder. Etwa XX, 688 S. DM 228,-. Subskriptionspreis bis 30. November 1983 DM 178,-

Hans-Jörg Albrecht: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Bd. 9). Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg 1982. XII, 285 S. DM 15,-

Leser schreiben uns

Sehr geehrter Herr Scherpner!

Mit Interesse habe ich Ihren Artikel in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2/1983, S.106, gelesen. Sie schildern hierin die Probleme der Sozialarbeiter im Strafvollzug sehr treffend.

Besagt doch der § 154 Abs. 1 StVollzG, daß alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und mitwirken sollen, die Aufgaben des Strafvollzugs, §2 Satz 1 StVollzG, zu erfüllen.

Da diese Aufgaben nicht nur von einer Berufsgruppe erfüllt werden können, sieht der § 155 Abs.2 StVollzG, entsprechend ihren Aufgaben, verschiedene Berufsgruppen vor.

Dies sind namentlich neben den Vollzugsbediensteten auch die Sozialarbeiter.

Die Sozialarbeiter tragen meines Erachtens die Last der sozialen Hilfe, denn der Gefangene kann nach § 71 StVollzG (Grundsatz) die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalt in Anspruch nehmen.

Dies beginnt ja schon bei der Aufnahme des Gefangenen.

Ihm soll dabei geholfen werden, notwendige Maßnahmen zu veranlassen, sei es zur Sicherstellung der Habe oder Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, nach § 72 Abs. 1 StVollzG.

Auch während des Vollzugs, so der § 73 StVollzG, soll der Gefangene in dem Bemühen unterstützt werden, seinen Pflichten (Zahlungsverpflichtungen usw.) nachzukommen und auch Rechte (Wahlrechte usw.) wahrzunehmen.

Bei der früher oder später folgenden Entlassung hilft der Sozialarbeiter mit, die Entlassung vorzubereiten (§ 74 StVollzG).

Weitere Aufgaben des Sozialarbeiters sind in der Bayerischen Verwaltungs-Vorschrift (Bay.VV) zu § 155, Abs. 3 StVollzG aufgeführt.

Die VV lautet hierbei:

Den Sozialarbeitern obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen.

Sie arbeiten dabei eng mit den in § 154 Abs.2 Satz 1 StVollzG genannten Behörden und Stellen zusammen.

Sie wirken ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplanes, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

Dem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist es, aufgrund der ihm gestellten Aufgaben, grundsätzlich nicht möglich, sich mit den Aufgaben des Sozialarbeiters zu befassen.

Auch stehen dem Vollzugsbediensteten die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Paragraphen im Wege.

Folgende Vorschriften sind hierbei anzuführen:

Nrn. 2, 12, 15 bis 20 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz).

Natürlich gibt es hierbei auch Ausnahmen, aber in der Regel ist der Sozialarbeiter mit den ihm zugewiesenen Aufgaben allein konfrontiert.

Zwischen (aber nicht nur) den beiden Berufsgruppen be-

stehen schon seit Jahren Spannungen, die es gilt abzubauen.

Beide Gruppen erleichtern sich dadurch nicht gerade die Tätigkeit.

Eine Konfrontation im Strafvollzug ist nicht angebracht.

Meinen Dienst verrichtete ich in einer Anstalt mit einer monatlichen Durchschnittsbelegung von ca. 40 Gefangenen (größtenteils bestehend aus Untersuchungsgefangenen).

Hier kann man sich in die Situation bzw. Tätigkeit des Sozialarbeiters hineinversetzen.

Unsere soziale Hilfe kommt von einer Organisation außerhalb der Anstalt.

Sprechstunden finden (sollten stattfinden!) einmal wöchentlich statt.

Oftmals sind wir, die Beamten des allg. Vollzugsdienstes, selbst auch gleichzeitig die Sozialarbeiter. Spannungen zwischen dem Sozialdienst und dem Vollzug kennen wir hier nicht.

Spannungen zwischen beiden Gruppierungen treten ausschließlich in größeren Vollzugsanstalten auf.

Dies habe ich bislang bei verschiedenen Seminaren festgestellt.

Hier ging es schon soweit, daß sich die Gruppen nur anzusehen brauchten und schon war die Konfrontation entstanden

Ich bin der Auffassung, daß sich solche Schwierigkeiten aus der Welt schaffen lassen.

Sozialarbeiter und Bedienstete des allgem. Vollzugsdienstes müßten sich zusammensetzen und miteinander sprechen.

Es soll nicht damit abgetan sein, daß jede Partei sagt, die Zusammenarbeit oder die Arbeit überhaupt sei schwierig.

So können die im Vollzug Tätigen kein Verständniss für einander wecken.

Alle Beteiligte bleiben unzufrieden.

Aus diesem Grund finde ich es sehr bedauerlich, daß sich zu der angebotenen Veranstaltung „Sozialarbeit im Strafvollzug“ nicht mehr als 6 (sechs) Teilnehmer angemeldet hatten.

Beide Seiten (Vollzug und Sozialdienst) sollten doch begreifen, wie notwendig ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufgabe des Strafvollzuges ist.

Ein weiterer Vorschlag wäre, doch auch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zu einer solchen Fortbildungsmaßnahme für Sozialarbeiter im Strafvollzug einzuladen.

Persönlich würde ich mich für eine solche Fortbildungsveranstaltung interessieren.

Uwe Rettig
Assistent im Justizvollzugsdienst
bei der Justizvollzugsanstalt
Garmisch-Partenkirchen

Aktuelle Informationen

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die Gustav-Radbruch-Stiftung dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur Verteilung gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,-DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 30. September 1983 an den Vorsitzenden der Stiftung Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz will im Rahmen eines Modellversuchs die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit praktisch erproben. Der Modellversuch beginnt im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Amberg, Aschaffenburg, Landshut und Weiden. Die Leitenden Oberstaatsanwälte bei diesen Landgerichten wurden ermächtigt, im Gnadenwege die Leistung von Arbeit auf uneinbringliche Geldstrafen anzurechnen. Die Anrechnung ist davon abhängig, daß der zu einer Geldstrafe verurteilte Schuldner je Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe eine Arbeitsleistung von mindestens sechs, höchstens acht Stunden an einer ihm von der Vollstreckungsbehörde zugewiesenen gemeinnützigen Arbeitsstelle unentgeltlich erbringt.

Ein erfolgreicher Verlauf des Modellversuchs hängt zunächst von der Bereitschaft der zu einer Geldstrafe verurteilten Schuldner ab, gemeinnützige Arbeit zu leisten, statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Von besonderer Bedeutung ist aber auch, daß Arbeitsplätze in ausreichender Zahl im Bereich der vier Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen. Die Gemeinden, die Kirchen, die Wohlfahrtseinrichtungen und alle anderen geeigneten Stellen im Bereich dieser Staatsanwaltschaften wurden aufgefordert, bei dem Modellversuch mitzuwirken und Arbeitsplätze für unentgeltliche gemeinnützige Arbeit in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. In Bayern sind durchschnittlich 300 Haftplätze durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen belegt. Der Modellversuch soll dazu beitragen, diese Zahl zu senken und die bayerischen Justizvollzugsanstalten zu entlasten, deren Belegung in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Es ist beabsichtigt, den Modellversuch nach und nach

auf ganz Bayern auszudehnen, wenn die ersten Erfahrungen positiv ausfallen.

Die Broschüre enthält darüber hinaus noch Hinweise auf Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs, Daten über Wiedereinlieferungsabstände (1982) sowie über Vorstrafen der 1982 im Vollzug befindlichen weiblichen Verurteilten

Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – hat eine Druckschrift im Umfang von 16 Seiten herausgebracht, die über die Entwicklung der Frauenkriminalität und des Frauenstrafvollzuges im Land informieren soll. Die Broschüre enthält u.a. Daten zur Verurteilung weiblicher Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener im Zeitraum von 1970 bis 1981, ferner einen vergleichbaren Überblick über die Verurteilten des Jahres 1981 nach Alter und Geschlecht, Hinweise auf kriminologische Ansätze zur Erklärung der – vergleichsweise niedrigeren – Kriminalität der Frauen wie eine ganze Reihe von Informationen über den Frauenstrafvollzug.

Danach ist die Zahl der weiblichen Gefangenen in den letzten Jahren angestiegen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Gefangenen beträgt gleichwohl nur 3,7 %. Am 30. September 1982 befanden sich 365 Frauen im Vollzug einer Freiheitsstrafe; die Zahl männlicher Strafgefangener belief sich am Stichtag demgegenüber auf 10.055. Im Jugendstrafvollzug betrug das Zahlenverhältnis 66 zu 1.993.

Die weiblichen Gefangenen mit einer längeren Strafzeit werden in der JVA Willich zusammengefaßt. Frauen mit Strafen von unter einem Jahr (= über 50 % aller weiblichen Strafgefangenen) werden in heimatnäheren Vollzugsanstalten untergebracht, nämlich in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede I, Essen und Köln sowie in der Zweiganstalt Mülheim der JVA Dinslaken. Jugendstrafe wird in einer besonderen Abteilung der JVA Köln vollzogen. Innerhalb der Frauenabteilung der JVA Willich besteht eine Einrichtung des offenen Vollzuges mit 22 Haftplätzen. Der Bau einer Einrichtung, in der weibliche Gefangene zusammen mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern aufgenommen werden können, ist vorgesehen.

Insgesamt sind in Nordrhein-Westfalen derzeit für erwachsene weibliche Strafgefangene und für weibliche Jugendstrafgefangene 64 Ausbildungsplätze vorhanden. 1981 haben 76 Gefangene an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. 22 davon haben ihre Ausbildung 1982 fortgesetzt. Von den restlichen Teilnehmern haben 32 die Abschlußprüfung bestanden.

1981 erlangten 12 Frauen den Hauptschulabschluß und 6 Frauen die Fachoberschulreife. Für die weiblichen Jugendstrafgefangenen ist in der JVA Köln ein Hauptschulabschlußkurs eingerichtet. 1981 erreichten 7 Teilnehmerinnen den Hauptschulabschluß.

Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – hat eine Broschüre im Umfang von 20 Seiten herausgebracht, die über die Entwicklung der Jugendkriminalität und des Jugendstrafvollzuges im Lande informieren soll. Im einzelnen enthält die Druckschrift u.a. Daten über die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, aufgeschlüsselt nach Hauptdeliktsgruppen (1981), Hinweise auf das Dunkelfeld und Erklärungsansätze der kriminologischen Forschung, Prognosen über die künftige Entwicklung, eine statistische Aufschlüsselung und Erziehungsmaßnahmen der Verurteilten zu Jugendstrafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen im Zeitraum von 1970-1981, einen Überblick über rechtliche Grundlagen und Ziele des Jugendstrafvollzuges, das Auswahlverfahren und die Unterbringung der jungen Gefangenen in den verschiedenen Jugendstrafanstalten, schulische und berufliche Maßnahmen, Ergebnisse berufsfördernder Maßnahmen für männliche Jugendstrafgefangene im Zeitraum von 1966-1981, Hinweis auf Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen, Sport und Freizeitveranstaltung sowie Informationen über den Jugendarrest.

Danach waren in den fünf Jugendstrafanstalten des Landes am 31. Oktober 1982 2.118 jugendliche Gefangene inhaftiert. Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Gefangenen stehen rund 2.000 Haftplätze in diesen Anstalten (Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg) zur Verfügung. Weibliche Jugendstrafgefangene sind in einer besonderen Abteilung der JVA Köln untergebracht. Ihre Zahl beträgt durchschnittlich ca. 70. Die Jugendstrafanstalt Hövelhof ist eine Anstalt des offenen Vollzuges. In der JVA Iserlohn bestehen eine offene Abteilung und ein Übergangshaus mit jeweils 22 Haftplätzen, die JVA Heinsberg verfügt über eine offene Abteilung mit 20 Haftplätzen. Die Zuweisung der jungen Gefangenen zu den einzelnen Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Alter und dem Wohnort der Gefangenen.

Im Jahre 1981 haben 432 Jugendstrafgefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. 905 Jugendstrafgefangene haben 1981 Berufsschulunterricht absolviert. Insgesamt stehen für die Jugendstrafgefangenen über 500 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Im Jugendstrafvollzug sind rund 1.000 ehrenamtliche Betreuer tätig.

Besondere Sorge bereitet die Zahl drogenabhängiger Straftäter. Nach einer Erhebung betrug der Anteil der Drogenabhängigen unter den jungen männlichen Untersuchungsgefangenen 20 v.H. und unter den jungen weiblichen Untersuchungsgefangenen 35 v.H. Von den männlichen Jugendstrafgefangenen waren 14 v.H., von den weiblichen 39 v.H. drogenabhängig. Die Justizvollzugsanstalten bemühen sich, die drogenabhängigen Gefangenen zu motivieren, sich ihrer Drogenproblematik zu stellen und sich einer Langzeitbehandlung in einer externen Therapieeinrichtung zu unterziehen. In einem besonderen Fortbildungsprogramm sind in den Jahren 1980 bis 1982 ausgewählte Vollzugsbedienstete auf die speziellen Anforderungen verstärkter Motivations-

arbeit vorbereitet worden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie von anderen Aufgaben weitgehend freigestellt worden. Mit den Mitarbeitern der Drogenberatungsstellen arbeiten sie eng zusammen.

Soziale Bibliotheksarbeit

Im Oktober 1982 wurde vom Deutschen Bibliotheksinstitut (Berlin) eine Untersuchung über

Soziale Bibliotheksarbeit

veröffentlicht, die nicht zuletzt für Bibliotheken der Justizvollzugsanstalten von praktischer Bedeutung ist. Die im Auftrag des Deutschen Bibliotheksinstituts durchgeführte und vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte Untersuchung befaßte sich mit den theoretischen Grundlagen der sozialen Bibliotheksarbeit, vor allem aber mit der Arbeit mit besonderen Benutzergruppen (z.B. Behinderten, Blinden, Ausländern, Kindern und Jugendlichen) und in besonderen Einrichtungen (wie z.B. Krankenhäusern, Altenheimen). Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Projektgruppe der Bibliotheksarbeit in Justizvollzugsanstalten.

Dementsprechend dokumentiert der Bericht die Ergebnisse einer Fragebogenerhebung, die in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik durchgeführt wurde, sowie einer Studienreise, die der Bibliotheksarbeit in niederländischen Justizvollzugsanstalten galt. Neben einer systematischen Darstellung der sozialen Bibliotheksarbeit enthält die Studie sachdienliche Empfehlungen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur. Für den Justizvollzug wichtig sind namentlich die Informationen über die Fragebogenerhebung und die Studienreise sowie die – weniger bekannte – Literatur zur Bibliotheksarbeit in Justizvollzugsanstalten.

Die 218 Seiten umfassende Studie wird vertrieben vom Deutschen Bibliotheksinstitut, Bundesallee 184/185, 1000 Berlin 31. Die bibliographischen Angaben im einzelnen lauten:

Soziale Bibliotheksarbeit Theorie und Praxis. Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin. Hrsg. Hugo Ernst Käufer. Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut, 1982 (dbi-Materialien 18).

Psychologischer Index

Seit 1981 (1. Jahrgang) erscheint im Verlag für Psychologie Dr. C. J. Hogrefe, Göttingen/Toronto/Zürich, ein Psychologischer Index, Referatedienst über die psychologische Literatur aus den deutschsprachigen Ländern, vierteljährlich mit etwa 300 Seiten pro Heft. Herausgeber ist die Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation an der Universität Trier. Der Preis des Jahrgangs 1981 (der nur aus zwei Heften besteht) beträgt 178,- DM (Einzelheft 89,- DM), der Preis des Jahrgangs 1982 356,- DM. Von 1983 an beläuft sich der Jahrgangspreis auf 192,- DM (Einzelheft 52,- DM).

Der Psychologische Index will einen raschen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse der Psychologie in den deutschsprachigen Ländern ermöglichen. Er wendet sich vor allem an Hochschullehrer, Forscher, Praktiker,

Bibliothekare sowie Studenten der Psychologie und benachbarter Fachgebiete. Für den Psychologischen Index werden regelmäßig rund 130 Zeitschriften, über 100 Reportlitteraturreihen und die Buchproduktionen von über 30 Verlagen ausgewertet. Zusätzlich werden fremdsprachige Aufsätze, die Autoren aus dem deutschsprachigen Raum in internationalen Zeitschriften veröffentlichen, erfaßt. Als Ergebnis erhält der Benutzer pro Jahr rund 3000 nach Sachgebieten geordnete Literaturnachweise, die über ausführliche deutsch- und englischsprachige Sachregister sowie Autoren-/Herausgeberregister auffindbar sind. Jeder Literaturnachweis enthält neben vollständigen bibliographischen Angaben eine informative Kurzzusammenfassung der jeweiligen Publikation.

Nordrhein-Westfälische Justizvollzugsschule „Josef-Neuberger-Haus“

Am 27.1. 1983 hat die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Inge Donnepp, im Rahmen einer kleinen Feierstunde der Justizvollzugsschule in Wuppertal den Namen „Josef-Neuberger-Haus“ gegeben. Durch diese Namensgebung ist Professor Dr. Dr. Josef Neuberger geehrt worden, der von 1966 bis 1972 als Justizminister wesentlichen Anteil an den Bemühungen um die Reform des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen hatte. Dr. Neuberger, der 1977 verstorben ist, war am 15. 7. 1976 wegen seiner Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen Arbeit an der Universität Wuppertal mit der Verleihung des Professorentitels ausgezeichnet worden.

In der Feierstunde hat Frau Minister Donnepp ein Grußwort des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1983 verlesen, das die Persönlichkeit des Geehrten würdigt und eine Ansprache gehalten, die namentlich auf dessen Reformwerk auf dem Gebiet des Strafvollzuges näher eingeht. Im Grußwort weist der Ministerpräsident vor allem auf das schwere Lebensschicksal, aber auch die Reformbereitschaft und die Menschlichkeit des Juristen Neuberger hin, der zu Beginn des zweiten Weltkrieges von den Nationalsozialisten aus Deutschland vertrieben wurde und dann nach dem Dritten Reich aus Israel nach Deutschland wieder zurückkehrte, um hier beim Neuaufbau (des Rechtswesens) mitzuhelfen. Es heißt u. a. im Grußwort: „Viel von dem, was er in Gang gebracht hat, ist heute allgemein anerkannt, ob es nun um die Reform der Juristenausbildung geht oder um die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Die Reform des Strafvollzuges lag ihm vor allem anderen am Herzen. Das findet sicher zu einem großen Teil seinen Grund darin, daß er, wie Gustav Radbruch, von der Vorstellung durchdrungen war, daß bei der Strafjustiz und bei einem Justizvollzug ‚auf jedes Lot Jurisprudenz ein Zentner Menschenliebe‘ kommen müsse. Ohne die schlimmen Erfahrungen in einem Unrechtsstaat aber, die sein eigenes Lebensschicksal geprägt haben, würden sein ungestümer Einsatz und sein Ideenreichtum nicht verständlich sein, mit denen er den Strafvollzug menschlicher machen wollte. Frühzeitig erkannte er die politische Notwendigkeit der Resozialisierung von Straffälligen und verfolgte dieses Ziel mit dem größten persönlichen Einsatz und aller Hartnäckigkeit. Das trug ihm viele Anfeindungen in der Öffentlichkeit ein, von der er schließlich doch als Vorkämpfer

für dem modernen Strafvollzug über die Landesgrenzen hinaus anerkannt wird.“

In ihrer Ansprache hat Frau Minister Donnepp darauf hingewiesen, daß Josef Neuberger vieles von dem, was das Strafvollzugsgesetz später vorsah, bereits während seiner Amtszeit in Nordrhein-Westfalen verwirklicht hat. Sie hat dabei vor allem an folgende Reformmaßnahmen erinnert:

- die Schaffung offener Anstalten;
- die Einrichtung zentraler Einweisungsanstalten, in denen für alle Gefangenen, die mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, eine eingehende Persönlichkeitsdiagnose als Grundlagen für eine gezielte Behandlung (z.B. für eine schulische oder berufliche Förderung) erstellt wird;
- die Schaffung besonders behandlungsintensiver Einrichtungen wie der Berufsförderungsstätte in Bochum-Langendreer, der sozialtherapeutischen Anstalten sowie des Pädagogischen Zentrums;
- die Einführung des Urlaubs für Strafgefangene;
- die Verbesserung der Ausbildung für den mittleren Vollzugsdienst, nicht zuletzt durch stärkere Berücksichtigung der menschenkundlichen Fächer.

Frau Minister Donnepp hat ferner zum Ausdruck gebracht, welche Schwierigkeiten Josef Neuberger seinerzeit bei seinem Amtsantritt auf dem Gebiet des Strafvollzuges vorgefunden hat: eine Überbelegung der Anstalten um fast 20%, ein Mangel an ausreichendem Personal (für die Betreuungsbearbeitung), eine unzureichende Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes. Im Rahmen ihres Rückblicks hat sie darauf aufmerksam gemacht, welche Reformen und Verbesserungen (z.B. Personalvermehrung, Verbesserung der Ausbildung des Personals, Schaffung neuer Haftplätze, Ausbau der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, des sog. Regelurlaubes sowie des Sportangebots, Intensivierung der Betreuung drogenabhängiger Gefangener) seither erreicht worden sind, daß sich aber trotz der Errichtung neuer Vollzugsanstalten seit 1982 in Nordrhein-Westfalen erneut ein Haftraumproblem abzuzeichnen beginnt. Diesem Problem soll namentlich auf folgende Weise begegnet werden:

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Geldstrafenvollstreckung,
- organisatorische Maßnahmen, welche die gnadenweise Anrechnung geleisteter gemeinnütziger Arbeit auf uneinbringliche Geldstrafen betreffen,
- Prüfung der Frage, inwieweit vermehrt von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bei Auslieferung und Ausweisung abgesehen werden kann,
- eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung.

Tagung „Arbeitsplatz Vollzugsanstalt“

Im Jahre 1982 fanden drei Tagungen für Bedienstete der Vollzugsanstalt Ludwigsburg in der Evang. Tagungsstätte

Löwenstein statt (10. - 12. Nov./24. - 26 Nov./ 8. - 10. Dez.).

Die Finanzierung dieser drei Tagungen mit je DM 1.500.– war möglich, da die Bewährungshilfe Stuttgart e.V. einen Betrag zur Verfügung stellte und einen weiteren Betrag, der 1981 nicht benötigt wurde, ins Jahr 1982 übertrug. Der dritte Betrag wurde vom Justizministerium Stuttgart übernommen.

Die reibungslose Finanzierung zeigte uns, daß von seiten der Bewährungshilfe, wie auch von seiten des Justizministeriums großes Verständnis für die Belange der Vollzugsanstalt Ludwigsburg – hier ganz speziell für die Arbeit der Bediensteten – vorhanden ist. Es wurde von den Teilnehmern mehrfach Dank und Zufriedenheit ausgesprochen, daß es auch solche positiven Momente gerade in der jetzigen Zeit, in der die Arbeit im Vollzug nicht immer einfach ist, gibt.

Für die Vorbereitung der drei Tagungen hatten sich drei Teams gebildet. Dabei waren wir der Meinung, daß die unterschiedlichen Gruppen der Bediensteten sich auch in der Leitung wiederfinden sollten. So gab es eine Gruppe, die von Herrn Nastasic (Psychologe) und Herrn Öchsle (Werkdienstleiter) - eine weitere Gruppe (für die Verwaltung), die von Herrn Schenck (Lehrer) und Herrn Isert (Evang. Pfarrer) -sowie eine dritte Gruppe, die von Herrn Halder (Kath. Pfarrer) und Herrn Hoffmann (Allgem. Vollzugsdienst) geleitet wurde. Tatsächlich waren auch bald alle ausgeschriebenen Plätze besetzt. Wir haben uns dabei besonders über die Tatsache gefreut, daß ca. 1/3 der Teilnehmer noch nie an den früheren Tagungen Löwenstein dabei waren.

Das Thema „Arbeitsplatz Vollzugsanstalt“ war bewußt so offen gewählt worden, um jedem Teilnehmer die größtmögliche Gelegenheit zu geben, sich, seine Person, seine Probleme und seinen Arbeitsplatz in die Gruppe mit einzubringen.

Wir hatten uns lediglich auf zwei Schwerpunkte festgelegt, die aber eine ähnliche Intention verfolgten: Das Thema Selbstmord bot wegen seiner vielseitigen Aspekte beruflicher wie auch allgem. menschlicher Art ebenso die Möglichkeit, seinen Beruf wie gerade auch sich als Mensch zu reflektieren.

Der zweite uns wichtige Punkt sollte eine mehrstündige Wanderung sein, die den Teilnehmern außerhalb aller dienstlichen Verrichtungen Gelegenheit bieten sollte, sich in der Gruppe von Kollegen zu erleben.

Von den Teilnehmern wurde uns immer wieder während der Tagungen bestätigt, daß die Aufteilung der Gruppenleitung unter Berücksichtigung der verschiedenen Dienste der Anstalt das Gefühl vermittelt habe, daß weniger von oben herab ein Programm übergestülpt würde, sondern daß eine homogene Gruppe entstanden sei, in der jeder verantwortlich das Programm mitgestalten kann. So waren von Anfang an genügend Freiräume im Programm, die die Teilnehmer mitbestimmen konnten. Es blieb also an den Abenden wie auch an der Halbtageswanderung genügend Zeit, zwanglos miteinander umzugehen und sich (außerdienstlich) kennenzulernen.

Das Thema „Selbstmord“ wurde in allen Gruppen zunächst von Herrn Psychologen Nastasic aus psychologi-

scher Sicht sehr anschaulich dargestellt. Es wurde den Teilnehmern klar, welche tatsächlichen Faktoren bei einem Selbstmord bzw. -versuch bestimmend sein können. Im Anschluß daran stellte jeweils Herr Bossert von der Vollzugsdienstleitung die Aspekte heraus, die für die Bediensteten der VA im Umgang mit selbstmordgefährdeten Menschen von Bedeutung sind. Insbesondere konnte hier eine Verfügung der Anstaltsleitung nochmals besprochen und erläutert werden. Hier führten aufgetretene Unklarheiten zu dem erfreulichen Ergebnis, daß eine klärende Erläuterung in den folgenden Personalversammlungen durch Herrn Anstaltsleiter Schumacher erfolgte.

Die Tagungsteilnehmer äußerten sich sehr positiv dazu, daß dieses Thema zu einer Klarstellung und somit Vereinfachung im täglichen Dienst geführt habe. Auch daß eine Sache ausdiskutiert werden konnte und mit dem Thema viele menschliche Probleme angesprochen werden konnten, wurde angemerkt.

In einer anderen Gruppe konnte über die Ängste, die im Dienst auftreten können, gesprochen werden. Ängste, daß Gerüchte entstehen und verbreitet werden. Ängste vor den Vorgesetzten, die zu Absicherung und auch Stillschweigen führen. Die Angst, ausgeliefert zu sein, im Dienst allein zu sein. So konnte manchem Teilnehmer klarwerden, daß im Berufsalltag Druck und Spannungen herrschen.

Gerade in der menschlich warmen Atmosphäre von Löwenstein sollte dazu ein Gegengewicht gesetzt werden. Die vielen positiven Rückmeldungen zeigen, daß die Teilnehmer Erfahrungen miteinander gemacht haben, die zweifelsohne in den Berufsalltag ausstrahlen müssen. So waren sich die Teilnehmer der Löwensteiner Tagungen einig, daß wir mit dieser Art der Fortbildung weitermachen sollten, damit für viele Kollegen diese Erfahrungen erlebbar sind.

Ernst Schenck

Bericht über den Modellversuch einer sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Bad Gandersheim

– „Integrative Sozialtherapie“ –

Vorläufige Auswertung des Berichts

Der von dem Forscherteam der sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim vorgelegte wissenschaftliche Bericht bezieht sich auf die Erfahrungen vom Beginn des Modellversuchs Ende 1972 an bis zum 30. Juni 1977.

Die Verfasser setzen sich aus

- 1 Psychiater,
- 1 Juristen,
- 3 Dipl.-Psychologen,
- 1 Soziologen,
- 1 Dipl.-Pädagogen und
- 1 Sozialarbeiterin

zusammen.

Der von ihnen nach fünfjähriger Arbeit Ende 1982 vorgelegte Bericht hat beschreibenden Charakter. Er gestattet, al-

le Überlegungen und Veränderungen des Modellversuchs nachzuvollziehen und gibt einen anregenden und differenzierten Einblick in die Arbeitsweise der Anstalt. Allerdings sind von diesem Bericht keine sogenannten harten Daten zu erwarten. Denn er beruht auf einer Selbstausswertung des Modellversuchs. D.h., ein wesentlicher Teil des Materials ist durch die gleichen Personen geprägt worden, die auch seine Auswertung vorgenommen haben (vgl. Seite 9). Hierin werden die methodischen Grenzen des sogenannten action research – der teilnehmenden Beobachtung – deutlich. Insofern ist nur beschränkt ein wissenschaftlich gültiger Vergleich dieses Berichts mit den Forschungsergebnissen anderer sozialtherapeutischer Anstalten möglich. Ein zusätzliches handicap bildet die kleine Stichprobe von nur 43 Probanden insgesamt und das Fehlen einer Kontrollgruppe. Aufgrund dessen mangelt es den Aussagen an Beweiskraft. Sie sind wohl schlüssig aber nicht hinreichend belegt.

Als Grundlage des Behandlungsvorgehens wurde in Bad Gandersheim eine Kombination aus dem individual-psychologischen und dem kommunikations-theoretischen Ansatz gewählt (vgl. Seite 34 f). Hingegen haben Überlegungen, inwieweit gesamt-gesellschaftliche Bedingungen zur Genese von Kriminalität und damit auch von Persönlichkeitsstörungen beitragen, die Konzeption weniger bestimmt.

Leitgedanke der therapeutischen Einflußnahme war die therapeutische *Gemeinschaft*. Durch diese Gemeinschaftsbildung sollte erreicht werden, daß sich alle an der Behandlung Beteiligten, Insassen wie Mitarbeiter, unter ein gemeinsames Ziel stellen und Rollenfixierungen soweit wie möglich abbauen. Damit hängt auch zwangsläufig die Erweiterung von Handlungsspielräumen für die Klienten zusammen sowie die Schaffung von möglichst vielen Mitwirkungsmöglichkeiten. Der Bericht gibt ausführlich davon Kunde, inwieweit sich die liberalen Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft mit den vollzuglichen Gegebenheiten in Einklang bringen ließen (vgl. Seite 251 ff). Hauptaustragungsort der therapeutischen Gemeinschaft war in Gandersheim die *Vollversammlung*. Sie fand täglich (mindestens jedoch 3x pro Woche) unter weitgehender Beteiligung aller Insassen und Mitarbeiter statt. Ihr Hauptnutzen lag wohl darin, daß sie für die Anstalt so etwas wie Identitätsfindung per Selbsterfahrung in einem Großgruppenversuch darstellt. Dies würde erklären, warum man trotz eher bedenklich stimmender Ergebnisse an diesem Behandlungsinstrument festhielt. Die Einwände beziehen sich u.a. auf: die Heterogenität der Zusammensetzung der Teilnehmer an der Vollversammlung; auf die Komplexität der Interaktionen (dadurch war offenbar die Handlungsfähigkeit der Versammlung weitgehend eingengt) und auf die totale Öffentlichkeit, der ein eher destruktiver Effekt zuzuschreiben war (vgl. Seite 263 f).

Im übrigen zeigt die Entwicklung der Organisationsstruktur der Anstalt eine zunehmend restriktive Tendenz. Der Eindruck mag dadurch entstehen, daß es in Gandersheim eine Fülle von offiziellen und informellen Gremien gab, die in ihren Funktionen und Bedeutungen für das Zustandekommen von Entscheidungen schwankten, sich im Laufe der Zeit wandelten, wobei anzumerken ist, daß anscheinend ein allzu weitgehender Verzicht auf Leitung bei Konferenzen zur Diffusion und schließlich zur Lähmung der Arbeit führte (vgl. die totale Demokratie, die für die Anstaltskonferenz nach

dem ursprünglichen Modell einzuführen versucht wurde, Seite 15). Letztendlich hat sich die Position des Anstaltsleiters von Gandersheim zunehmend verstärkt – wobei auch das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eine Rolle spielen mag – und unterscheidet sich derzeit nur in Nuancen von der eines Anstaltsleiters anderer Vollzugsanstalten. Davon abzuheben ist der Kommunikations- und Konferenzstil Gandersheims. Es sieht eine weitgehende Einbeziehung der Vertreter aller Dienste an der Ausgestaltung des Vollzuges und der Behandlung vor. Dies glaubte man dadurch zu erreichen, daß man

- a) bislang getrennte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen läßt und
- b) den Katalog gemeinsamer Aufgaben erweitert.

Für die Entscheidungsfindung in Gandersheim gilt derzeit, daß der Anstaltsleiter auf der Basis eines möglichst breiten Konsenses, d.h. im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitern, die erforderlichen Entscheidungen trifft. Es mag an der Sog-Wirkung der Idee der therapeutischen Gemeinschaft liegen, daß das Wort „Verantwortung“ in diesem Zusammenhang unerwähnt bleibt, d.h. auch, daß eine Kompetenzabgrenzung weitgehend vermieden wurde. Hiervon auszunehmen wiederum ist nur der Anstaltsleiter.

Den Kernpunkt des Berichts stellt Kap. 12 dar: „Verlauf und Ergebnisse der Therapie“. Es wurden drei Variablen untersucht:

- a) Therapiemotivation
- b) Regelverletzungen
- c) Veränderungen der Defizite.

Zu a):

Die Therapiemotivation wurde mit Hilfe von Einschätzungen der Klienten durch zwei Mitarbeiter vorgenommen. Allerdings fehlt eine Mitteilung darüber, nach welchen Kriterien die Einschätzungen vorgenommen wurden. Dem Grad der Motivation wurde hohe Bedeutung beigemessen. Zwei Hypothesen wurden als bestätigt angesehen:

1. Daß die Motivation zum Behandlungsende hin eine steigende Tendenz hat und
2. daß sie sich in der Regel anhand von Krisen entwickelt.

Nützlich ist der Hinweis, daß die Anstalt in erheblichem Umfang zunächst zur Therapie *motivieren* mußte und daß diese Motivierungsphase durchschnittlich ein Jahr dauerte. Wiederum fehlen Angaben, ob es unterschiedliche Motivierungsklassen gibt. So dürfte es einen Unterschied machen, ob für die Teilnahme am Behandlungsprogramm der Anstalt insgesamt oder für spezielle Angebote (z.B. Psychotherapie) motiviert werden mußte.

Zu b):

Der Abschnitt Regelverletzungen gibt keinen hinreichenden Aufschluß über die Einschätzung der Therapieentwicklung. Zwar wird festgestellt, daß Regelverstöße bei allen Klienten von Beginn bis Ende ihrer Verbüßungszeit einen umgekehrt u-förmigen Verlauf nehmen. Da aber jegliche Definition fehlt und es damit unklar bleibt, was mit Regelver-

letzungen gemeint ist, lassen sich auch keine Folgerungen ableiten.

Zu c):

Die Analyse der Veränderung der Defizite (im Bereich der Persönlichkeit) bezieht sich auf die kleine Stichprobe von elf respektive 15 Probanden, die aus Gandersheim entlassen wurden. Insofern können mit diesem Material nur Trends aufgezeigt werden. Auch fehlt eine anspruchsvolle statistische Aufarbeitung der Daten. Neben zwei Persönlichkeits-tests wurden 23 Schätzskalen verwandt, über deren Validität allerdings nichts berichtet wurde. Insgesamt hatten sich etwa in 75% der kritischen Einschätzungen Verbesserungen durch die Behandlung eingestellt. Verschlechterungen hingegen gab es nicht.

Im allgemeinen schätzt die Anstalt ihren Behandlungserfolg vorsichtig ein: Sie glaubt annehmen zu müssen, daß bei den meisten Probanden noch keine ausreichende Stabilisierung des neu erlernten Verhaltens und Erlebens eingetreten sei. Es sei zu befürchten, daß unter extremen Belastungssituationen gestörte Verhaltensweisen wieder durchbrächen (Seite 380). Schwerpunkte positiver Veränderungen seien in dem Verhältnis zu sich selbst und in den Beziehungen zu anderen Menschen eingetreten. Auch sei eine Verbesserung bei den Konfliktlösungen zu beobachten. *Ohne* Erfolg sei die Therapie bei „Ängsten vor engen Beziehungen“, beim Abbau verdeckten, taktischen Konfliktverhaltens und bei der Verbesserung des beruflichen Bildungsniveaus und des Arbeitsverhaltens geblieben (Seite 381). Interessant ist ein Hinweis auf den Unterschied zwischen den Therapieabrechern und den aus Gandersheim entlassenen Klienten. Hier stellt der Bericht fest, daß die Erstgenannten weniger kontaktgestört und weniger unsicher waren und insgesamt über mehr Selbstvertrauen verfügten. Ihnen sei wohl nur zu wenig Zeit gelassen worden, eine ausreichende Therapiemotivation zu entwickeln (S. 382). Sollte dieser Befund durch eine größere Stichprobe erhärtet werden, so läge der Schluß nahe, daß das therapeutische Klima Gandersheim - zumindest im Berichtszeitraum - von einer Disposition für neurotische Abwehrreaktionen mitgeprägt war. Diese kritische Anmerkung soll nicht verdecken, daß der Bericht eine Fülle von wertvollen Einzelerkenntnissen und Erfahrungen enthält. Besonders hinweisen möchte ich auf Kap. 6 „Auswahl und Beschreibung der Klienten“ (Seite 71 - 141). Hier sind viele Aufschlüsse über Störungen und Eigenheiten der Klienten zusammengetragen. Es werden viele, allen sozialtherapeutischen Anstalten gemeinsame Probleme angesprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Verdienstvoll ist auch der ausführliche Anhang, der die sorgfältige, um einen wissenschaftlichen Standard bemühte Arbeitsweise der Anstalt aufzeigt.

Vermißt habe ich

- einen Vergleich der Ergebnisse mit dem derzeitigen Stand der kriminologischen Forschung
- Gedanken über die Ausgestaltung der Maßregel Sozialtherapie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften, Rundverfügungen und Richtlinien
- ein Stichwortregister.

Günter Romkopf

Schulmaterial für lernbehinderte Gefangene

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden vom pädagogischen Dienst der Westfälischen Berggewerkschaftskasse Bochum, gemeinsam mit dem Kultusministerium und dem Sprechverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer“ in Mainz, dem Landesinstitut für Curriculum, Forschung und Entwicklung und anderen wichtigen Trägern der Ausländerarbeit Materialien zu 9 Berufsfeldern und eine Sprachmappe zunächst entwickelt, dann im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung überprüft und anschließend revidiert. Die revidierte Fassung wurde jetzt vom M.K.-Verlag in 5138 Heinzberg, Stapperstr. 38, aufgelegt. Die Sprachmappe „Lernen und Erleben“ umfaßt 113 Seiten, ist broschiert, perforiert und gelocht. Der Arbeitsplatz wird in der 1. Lektion vorgestellt, es folgen: Orientierung in der Stadt, Einkaufen, öffentliche Einrichtungen, beim Arzt und Berufswahl. Zu folgenden Berufsfeldern wurden Arbeitsmappen erstellt: Metall, Holz, Elektro, Hauswirtschaftslehre und Ernährung, Textil und Bekleidung, Farb- und Raumgestaltung, Bau, Gartenbau, Haar- und Körperpflege.

In der JVA Vechta wurde ein Teil dieses Materials, vor allem die Sprachmappe „Lernen und Erleben“, bei der Unterrichtung deutscher junger, lernbehinderter Gefangener benutzt. Weil diese Arbeitsmaterialien für die Unterrichtung ausländischer Bürger gedacht sind, ergab sich dabei die Notwendigkeit, in einigen Bereichen Textänderungen vorzunehmen. Dies beschränkte sich im wesentlichen auf den Austausch fremdländischer Namen. Der größte Teil der Texte konnte wörtlich für die Unterrichtsvorbereitungen übernommen werden. Weil im Bereich der Unterrichtung erwachsener Lernbehinderter nur wenig Arbeitsmaterial zu finden ist, wird das hier angebotene Material zur Unterrichtung und für Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und der sozialen Eingliederung junger Strafgefangener empfohlen.

Wolfgang Siebert

Überbelegung der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen

Große Anfrage der SPD im Niedersächsischen Landtag vom 8. 11. 1982 (Drucksache 10/341):

Viele niedersächsische Justizvollzugsanstalten sind seit Jahren in wachsendem Umfang überbelegt. Am 31. 10. 1982 waren im geschlossenen Vollzug insgesamt 5 208 männliche Personen inhaftiert, obwohl dem nur 4 663 Haftplätze gegenüberstanden.

Etwa die Hälfte der Gefangenen verbüßt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und weniger, obwohl in solchen Fällen die Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Geldstrafe die Regel sein sollte (§§ 47, 56 StGB), 1 363 der Inhaftierten sind Untersuchungsgefangene. Gegenwärtig ist nicht damit zu rechnen, daß diese Überbelegung in absehbarer Zeit auf ein normales Maß zurückgeht, wenn nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Bundesrepublik ist ein Land mit einer hohen Quote von Inhaftierten. Es gab (1980) 91 Gefangene auf 100 000

Einwohner. In anderen Ländern sind diese Zahlen geringer, etwa in Frankreich 67, in Dänemark 58, in Schweden 52, in Norwegen 43 und in den Niederlanden 25.

In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage führte die Landesregierung die starke Belegung der Justizvollzugsanstalten im wesentlichen auf die ständig gestiegene Kriminalität und auf eine Zunahme der zu Freiheitsstrafen verurteilten Täter zurück.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Worin sieht sie die Ursachen für den Unterschied zwischen den Gefangenenquoten in der Bundesrepublik und in den anderen Ländern, insbesondere in den Niederlanden?
 2. Kann sie erklären, warum etwa die Hälfte der Gefangenen eine Freiheitsstrafe verbüßt, die in der Regel zur Bewährung ausgesetzt sein sollte?
 3. Liegen der Landesregierung Anhaltspunkte zu der Annahme vor, daß sich in der jüngsten Zeit in der Rechtsprechung Tendenzen gezeigt haben, mehr und längere Freiheitsstrafen im Verhältnis zu den Jahren davor auszusprechen?
 4. Ist nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Untersuchungsgefangenen erheblich, die aus dem Haftgrund „Fluchtgefahr wegen hoher Straferwartung“ inhaftiert wurden, die aber dann im anschließenden Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt wurden, oder bei denen es zu einem Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens gekommen ist?
 5. a) Wie viele Gefangene verbüßen eine Strafe, obwohl eine Abschiebung ins Ausland in Betracht kommen könnte?
b) Wie viele Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sind in den Jahren 1981 und '82 abgeschoben worden
- vor rechtskräftiger Verurteilung;
- vor Strafantritt;
 - während der Haft;
 - nach Verbüßung der Strafe?
- c) Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung über den Zeitpunkt der Abschiebung getroffen?
6. Wie viele Gefangene verbüßen eine Strafe, deren Aussetzung zur Bewährung wegen einer in die Bewährungszeit fallenden neuen Straftat widerrufen wurde, obwohl das Gericht eine Freiheitsstrafe für die neue Straftat wegen günstiger Sozialprognose erneut zur Bewährung ausgesetzt hat, weil es die Resozialisierung durch den Strafvollzug für unnötig hielt?
 7. Welche Haftkosten entstehen pro Tag bei
 - offenem Vollzug;
 - geschlossenem Vollzug;

- Vollzug im HS-Bereich;
- bei Sicherungsverwahrung?

8. Wie viele Haftplätze stehen gegenwärtig im offenen Vollzug für männliche, weibliche und jugendliche Gefangene zur Verfügung und wie viele dazu geeignete Gefangene sind jeweils gegenwärtig bereit, am offenen Vollzug teilzunehmen?
9. Hat die Landesregierung und wenn ja gegebenenfalls mit welchem Ergebnis erwogen, von der nach dem Strafvollzugsgesetz vorrangigen Vollzugsform des offenen Vollzugs im verstärkten Umfange Gebrauch zu machen?
10. Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an die Unterbringung von Gefangenen hinsichtlich der Raumgröße (Fläche und Luftinhalt), der Belüftung und des Lichteinfalls sowie der sanitären Gegebenheiten
 - bei Einzelunterbringung;
 - bei Gemeinschaftsunterbringung?
11. Für welchen Zeitraum hält die Landesregierung die Belegung von Räumen für zumutbar, bei denen die von der ihr für notwendig gehaltenen Mindestanforderungen nicht erreicht werden?
12. Welche Maßnahmen über die inzwischen getroffenen Maßnahmen hinaus hat die Landesregierung ins Auge gefaßt, um die Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten zu beseitigen?

Hat sie bereits folgende Maßnahmen erwogen:

- Ausschöpfen der Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Vorschrift über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (Art. 293 EGStGB);
- Übernahme des in München erfolgreich praktizierten Verfahrens, jugendliche Verurteilte in Arbeitsstellen zu vermitteln;
- Anwendung des hessischen Modells „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafen“;
- Aufnahmestopp;
- Erlaß einer Amnestie?

Antwort des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 25. 1. 1983:

Zu Frage 1:

Die in der Frage genannten Gefangenenzahlen auf 100.000 Einwohner stimmen in der Größenordnung. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch im Vergleich zu anderen Ländern keine überdurchschnittlich hohe Gefangenenquote. Nach hier vorliegenden Unterlagen lag die Gefangenenquote je 100.000 Einwohner in den Niederlanden bei 21,0 (1972), in Norwegen bei 39,0 (1974), Schweden 43,0 (1974), Japan 43,0 (1974), Frankreich 52,0 (1974), Dänemark 54,0 (1974), Italien 55,0 (1975), Großbritannien 75,0 (1974), Bundesrepublik Deutschland 81,0 (1974), Österreich 104,0 (1974), Finnland 121,0 (1974), Israel 137,0 (1974) und USA 189,0 (1972).

Dieser scheinbar so eindrucksvolle Zahlenvergleich erweist sich bei näherer Betrachtung als sehr irreführend. Vergleiche in der Strafrechtspraxis sind noch weithin ein Buch mit vielen weißen Blättern. Das trifft ganz besonders auf internationaler Ebene zu. Wirklich aussagekräftige Vergleiche erfordern die Einbeziehung der Gesamtkulturen der zu untersuchenden Länder, wobei, um nur einige Gesichtspunkte zu nennen, die Bevölkerungsstruktur, ethnische Gegebenheiten und die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsverhältnisse von Bedeutung sind. Nur ein - allerdings wichtiger - Teil dieser Gesamtkultur ist auch die Rechtsordnung, und hier wesentlich auch deren praktische Anwendung. Es sind auf diesem Teilgebiet u.a. zu vergleichen

- die Straftatbestände, insbesondere die Umschreibung der einzelnen Delikte,
- das Strafsystem,
- die gesetzlichen Strafandrohungen, insbesondere etwaige Strafrahmenbestimmungen,
- die Aufklärungsintensität bei Straftaten,
- die gesetzliche Regelung der Strafverfolgung (Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip für Polizei und Staatsanwaltschaft),
- die Praxis der Verfolgung aufgeklärter Straftaten, insbesondere ihrer Anklage bei Gericht,
- Die Gerichtsverfassung, auch hinsichtlich der Beteiligung von Laien,
- das gerichtliche Verfahren,
- die Strafzumessungspraxis (insbesondere für die Verhängung von Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden),
- Recht und Praxis der Strafvollstreckung im allgemeinen,
- Recht und Praxis der Strafrestaussetzung,
- Gnaden- und Amnestiepraxis,
- Akzeptanz der Maßnahmen der verschiedenen Strafverfolgungsorgane und der richterlichen Urteile durch die Bevölkerung.

Die Erfassung von Gemeinsamkeiten oder Unterschieden wird erschwert, teils unmöglich gemacht durch verschiedene Erhebungsmethoden. Doch kann wohl allgemein gesagt werden: Es gibt wahrscheinlich keinen Fall völliger Übereinstimmung in allen genannten Bereichen unter zwei Ländern, selbst aus gleichen oder doch sehr nahe verwandten Kulturkreisen. Im Gegenteil überwiegen die Unterschiede sehr deutlich die Gemeinsamkeiten. Ein Resultat solcher Unterschiede sind die in der Anfrage angesprochenen Gefangenquoten.

Ein durchaus eindrucksvolles Beispiel für die Schwierigkeiten der erörterten Vergleiche stellt derjenige zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik dar:

Die Aufklärungsquote ist in den Niederlanden erheblich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1978 war hier die Zahl der aufgeklärten strafbaren Handlungen je 100.000 Einwohner fast doppelt so hoch wie dort. Die Verfolgungsintensität bezüglich der ermittelten Beschuldigten ist in den Niederlanden sehr viel geringer als in Deutschland. Dort hat - anders als bei uns - die Polizei weitgehendes Wahlrecht, ob sie die Sache an die Staatsanwaltschaft weiterleitet oder das Verfahren einstellt. Auch die Staatsanwaltschaft unterliegt in den Niederlanden nicht - wie in der Bundesrepublik Deutschland - dem Legalitätsprinzip; auch sie stellt noch einen sehr erheblichen Teil der Verfahren wegen beweisbarer Straftaten ohne jede gerichtliche Mitwirkung ein. Zu einer Anklage bei den Gerichten kommt es daher nur bezüglich eines recht kleinen, ausgewählten Teils der aufgeklärten Straftaten.

Auch bei den Gerichten unterscheidet sich die Behandlung der Strafsachen wesentlich von der deutschen Praxis. Das niederländische Strafrecht kennt - anders als das deutsche - keine Mindeststrafandrohungen, auch was Freiheitsstrafen betrifft. Jedes Delikt kann auch mit einem Tag Freiheitsstrafe geahndet werden. Die ausschließlich mit Berufsrichtern besetzten Gerichte stehen längeren Freiheitsstrafen und einem Behandlungsvollzug sehr skeptisch gegenüber; ebenso skeptisch betrachtet man in den Niederlanden die - in Deutschland durch die Strafrechtsreform bevorzugten - Geldstrafen. Die niederländischen Richter halten sehr kurze Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, in general- und spezialpräventiver Hinsicht für die beste strafrechtliche Sanktion, und das kommt selbst bei schweren und schwersten Delikten vor. In Deutschland ist die Strafrechtsreform bekanntlich einen völlig anderen Weg gegangen.

Nicht unwesentliche Unterschiede bestehen auch in der Strafvollstreckung. Gesuchen um Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung wird in den Niederlanden - auch bei den sehr kurzen Freiheitsstrafen - in wesentlich größerem Umfang als in Deutschland entsprochen, ohne daß dem - anders als hier - gesetzliche Schranken entgegenstehen.

In der niederländischen Bevölkerung wird weit weniger als in der Bundesrepublik Deutschland auf strengere Bestrafung und nachhaltigere Vollstreckung gedrungen.

Das Ergebnis aller genannten Umstände: Trotz erheblich niedrigerer Aufklärungsquote, trotz einer sehr viel kleineren Quote gerichtlicher Verfahren werden in den Niederlanden erheblich mehr Personen je 100.000 Einwohner zu Freiheitsstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung als in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt. Während z.B. in Niedersachsen der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten im Jahre 1978 14,88% betrug, lag diese Zahl in den Niederlanden im gleichen Jahr bei 29,6%. Der Vorrang kurzfristiger Freiheitsstrafen führt dazu, daß z.B. 1978 in den Niederlanden die Verweildauer eines Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten im Durchschnitt 22 Tage, in der Bundesrepublik Deutschland, wo man kurzfristige Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden trachtet, aber 89 Tage betrug. Der großen Zahl von zu Freiheitsstrafen Verurteilten steht in den Niederlanden ein Mangel an Haftplätzen gegenüber. Deshalb müssen dort jahrelang Haftlisten geführt werden, die

z.B. rund 14.000 Personen umfassen. Diese Zahlen werden in Abständen durch Amnestien abgebaut; das ist allerdings in der Öffentlichkeit auf Unverständnis gestoßen.

Wenn man diesen Vergleich mit den Niederlanden noch auf ein drittes Land, etwa Schweden, ausdehnen würde, so würde man einerseits erhebliche Differenzen zu den beiden anderen Ländern, andererseits hier Übereinstimmungen mit den Niederlanden, dort mit der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Es würde dann noch deutlicher werden, daß aus dem bloßen Vergleich der Gefangenenquoten verwertbare Erkenntnisse nicht gewonnen werden können.

Zu Frage 2:

Die in dieser Frage enthaltene Behauptung trifft nicht zu. Sie geht möglicherweise davon aus, daß Vollzugsdauer und verhängte Strafe identisch seien. Das ist aber nicht der Fall: Vollzugsdauer ist die Zeit, die der Gefangene (noch) im Vollzug zu verbringen hat. Bei der zu verbüßenden *Freiheitsstrafe* handelt es sich um die im Urteil verhängte Strafzeit. Die Vollzugsdauer liegt häufig darunter, so bei Anrechnung von Untersuchungshaft, bei Widerruf von Strafaussetzung zur Bewährung, bei Strafunterbrechung, bei Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, bei einer Strafaussetzung oder bei einer Teilbegnadigung. Aus der Vollzugsdauer läßt sich also nicht auf die Spruchpraxis der Gerichte schließen.

Den Fragestellern geht es ersichtlich um die Klärung, bei wievielen verhängten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt wird. Dazu ist zu sagen:

1981 wurden in Niedersachsen nach der Strafverfolgungsstatistik 9.536 Erwachsene zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verurteilt, darunter 7.177 (= rund 75%) mit Strafaussetzung zur Bewährung. Bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten wurden in 1.314 Fällen Freiheitsstrafen verhängt, davon in 1.050 Fällen (= rund 79%) mit Strafaussetzung zur Bewährung.

In den Fällen, in denen eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde, handelt es sich sehr oft nicht um Ersttäter, sondern es sind meistens, zum Teil mehrere Verurteilungen vorausgegangen.

Zu Frage 3:

Aus der Niedersächsischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1979 bis 1981 ergibt sich, daß bei einer Gesamtverurteiltenzahl (einschließlich Geldstrafen, die über 80% der Verurteilungen ausmachen) von 65.698 (1979), 65.505 (1980) und 66.621 (1981) ein leichter Anstieg des Prozentsatzes der zu Freiheitsstrafe Verurteilten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilten festzustellen ist: 15,28% = 10039 (1979), 15,85% = 10382 (1980) bis zu 16,50% = 10995 (1981). Der Anstieg der Freiheitsstrafen entfällt vorwiegend auf den Teil, der mit Strafaussetzung zur Bewährung verbunden ist.

Ob sich hier eine Tendenz zur vermehrten Verhängung von Freiheitsstrafen zeigt, oder ob dem Anstieg der Freiheitsstrafen ein Anstieg der Verurteilungen wegen solcher

Straftaten entspricht, bei denen es regelmäßig häufiger zu Freiheitsstrafen kommt, ließe sich genau letztlich nur durch sehr arbeitsaufwendige Einzeluntersuchungen ermitteln.

Aus den Statistiken ergibt sich keine Tendenz zur Verhängung längerer Freiheitsstrafen, weder bei Erwachsenen noch bei Jugendlichen. Diese Aussage bedarf allerdings noch folgender Ergänzung: Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren oder gar drei Jahren sind zahlenmäßig zu gering, als daß vertretbarerweise Tendenzangaben gemacht werden dürfen.

Zu Frage 4:

Diese Frage läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Statistiken nicht beantworten. Die gewünschten Angaben hätten durch umfangreiche Aktenauswertung bei den Staatsanwaltschaften ermittelt werden müssen. Es wäre erforderlich gewesen, die Haftlisten durchzusehen, jeden Haftbefehl in seiner Begründung zu überprüfen und mit der später getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu vergleichen. Davon habe ich wegen des erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwands mit Rücksicht auf die hohe Belastung auch der Staatsanwaltschaften abgesehen.

Ich will dennoch einige Zahlen nennen, die der Beurteilung der aufgeworfenen Frage hilfreich sein könnten. In Anbetracht der kürzlich vom Deutschen Anwaltsverein genannten Zahlen über Verhaftungen in der Bundesrepublik Deutschland möchte ich indessen zuvor klarstellen:

Die erlassenen Untersuchungshaftbefehle werden statistisch nicht erfaßt. Zweifelsfrei ist jedoch die in der Presseerklärung des Deutschen Anwaltsvereins vom 4. 1. 1983 für 1981 genannte Zahl von 100.497 verhafteten Personen wesentlich zu hoch. Diese Zahl ist nämlich offensichtlich der *Strafvollzugsstatistik* für 1981 (Fachserie 10 Reihe 4 der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden) entnommen worden (Seite 18 Zeile 9). Dort findet sie sich als Gesamtzahl der Zugänge im Untersuchungshaftvollzug in den Justizvollzugsanstalten des Bundesgebiets. Der Deutsche Anwaltsverein hat diese Zahl als diejenige der Personen, die in der Bundesrepublik im Jahre 1981 in Untersuchungshaft genommen worden seien, veröffentlicht, obwohl es sich bei der Zugangszahl in der *Strafvollzugsstatistik* um eine Zahl zur „Bewegung der Gefangenen“ handelt und obwohl dazu in den einleitenden Erläuterungen auf Seite 4 ausdrücklich gesagt ist:

„Unter dem Begriff „Bewegung der Gefangenen“ ist neben Strafantritten und Entlassungen in die Freiheit auch die Verlegung von Anstalt zu Anstalt und die Beendigung der einen mit unmittelbar anschließendem Beginn einer anderen Vollzugsart zu verstehen.“

Bei Untersuchungsgefangenen kommt es erfahrungsgemäß recht häufig zu Verlegungen von einer in eine andere Anstalt. Daß der Deutsche Anwaltsverein die erwähnte Zahl von 100.497 dennoch genannt hat, verwundert umso mehr, als die weiteren Zahlenangaben in der Presseerklärung nur auf Angaben in der Tabelle 4 der *Strafverfolgungsstatistik* für 1980 (Fachserie 10 Reihe 3 der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden) gestützt sein können. In dieser Statistik finden sich nämlich Zahlen über die

Untersuchungshaft für die von den Gerichten in einem Jahr abgeurteilten Personen. Danach sind im Bundesgebiet im Jahre 1980 37.238 Personen abgeurteilt worden, die sich in der Sache einmal in Untersuchungshaft befunden haben. (Zum Vergleich im Hinblick auf die vom Deutschen Anwaltsverein genannte Zahl aus der Strafvollzugsstatistik: Im selben Jahr 1980 betrug die Zahl der Zugänge im Untersuchungshaftvollzug in den Justizvollzugsanstalten 95.433). Der in der Strafvollzugsstatistik (hier teils mehrfach) und der in der Strafverfolgungsstatistik für ein bestimmtes Jahr erfaßte Personenkreis ist nur zum Teil identisch, da die Untersuchungshaft nicht im Jahre der Aburteilung vollzogen zu sein braucht.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Bundesgebiet für 1981 liegt anders als die Strafvollzugsstatistik noch nicht vor. Für Niedersachsen kann ich indessen die Zahlen aus beiden Statistiken für 1981 mitteilen: Die Zugänge im Untersuchungshaftvollzug in den Justizvollzugsanstalten des Landes betragen 9.594 (Strafvollzugsstatistik); die Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaftvollzug belief sich auf 2.730 (Strafverfolgungsstatistik). 1981 wurden übrigens insgesamt 112.247 Personen abgeurteilt; davon hatten sich also 2,4% während des Verfahrens einmal in Untersuchungshaft befunden.

Um vollständig zu sein: Die in der Strafverfolgungsstatistik genannte Zahl der Untersuchungshaftfälle enthält nicht diejenigen Fälle, in denen das Verfahren schon im Ermittlungsstadium von den Staatsanwaltschaften eingestellt worden ist, was spätestens dann zur Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls führt. Diese Zahl wird für sich nicht ermittelt. Sie fällt aber gegenüber der Zahl der Verfahren, in denen es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt und die deshalb von der Strafverfolgungsstatistik erfaßt werden, sicherlich nicht ins Gewicht. Im Hinblick auf die gestellte Frage nenne ich aus der Strafverfolgungsstatistik für Niedersachsen für 1981 folgende Zahlen:

| | |
|--|-------|
| Personen mit U-Haft insges. | 2.730 |
| darunter | |
| – mit Haftgrund Flucht oder Fluchtgefahr | 2.552 |
| – Verurteilungen insges. | 2.705 |
| – Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafrest | 2.433 |
| – Freisprüche | 11 |
| – Einstellungen oder Absehen von der Strafverfolgung | 14 |

Die Untersuchungshaft hat gedauert

| | | | |
|---------------------|----|----------------|---------|
| bis zu 1 Monat | in | 1.002 Fällen = | 36,7 % |
| 1 bis 3 Monate | in | 782 Fällen = | 28,64 % |
| 3 bis 6 Monate | in | 559 Fällen = | 20,47 % |
| 6 Monate bis 1 Jahr | in | 305 Fällen = | 11,17 % |
| länger als 1 Jahr | in | 82 Fällen = | 3,0 % |

Ich halte die Relation der Verurteilungen zu den wenigen Fällen, in denen Freispruch oder Einstellung des Verfahrens erfolgte, für bemerkenswert positiv. Andererseits spricht es für die selbstverständliche Objektivität unserer Strafgerichte, daß sie trotz zuvor angeordneter U-Haft und damit trotz der

zuvor von einem Richter getroffenen Prognoseentscheidung – nämlich „hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung“ – nach Durchführung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung dem zunächst nicht erwarteten Beweisergebnis Rechnung tragen und folglich freisprechen.

Soweit die Fragesteller die Begründung der Haftbefehle vor dem Hintergrunde der schließlich verhängten Strafen ansprechen, muß ich darauf hinweisen, daß die richterliche Entscheidung zu einem Zeitpunkt ergeht, in dem die Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Beschuldigten, die eine verhältnismäßig geringe Bestrafung trotz einer vom äußeren Geschehen her schwerwiegenden Tat rechtfertigen, häufig noch nicht bekannt sind.

Es bleibt selbstverständlich zu bedauern, wenn Haftbefehle erlassen und vollzogen werden, bei denen der Richter entweder schon die Fluchtgefahr oder doch die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft verneint hätte, wenn er sogleich bei dem Erlaß des Haftbefehls die Tat und den Täter im Hinblick auf die schließlich zu erwartende Strafe richtig beurteilt hätte.

Bei alledem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Untersuchungshaft der Sicherung des Verfahrens gegen Verdunkelung und Flucht des Beschuldigten sowie der Strafvollstreckung und damit einer wirksamen Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung dient. Das führt notwendigerweise zu einem Spannungsverhältnis zum Freiheitsanspruch des Beschuldigten.

Zu Frage 5:

Von den Fragen zu 5 a) und b) kann lediglich die erste Unterfrage zu 5 b) exakt beantwortet werden. Im übrigen lassen sich die zur Beantwortung erforderlichen Tatsachen nicht zuverlässig oder nur mit einem außerordentlich hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand ermitteln. Besondere Ausländerstatistiken und -karteien, die eine zuverlässige Beantwortung zuließen, werden nämlich in meinem Geschäftsbereich nicht geführt. Entsprechendes gilt für den Geschäftsbereich des Ministers des Inneren. Auch werden Zählkarterhebungen zur Anwendung des – im wesentlichen einschlägigen – § 456 a StPO nicht durchgeführt.

Ich bitte daher um Verständnis, daß ich davon abgesehen habe, die einzelnen Gefangenenpersonalakten der ausländischen Strafgefangenen auswerten zu lassen. Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den Unterfragen, soweit mir das möglich ist, wie folgt Stellung:

Zu a):

Am 19. 11. 1982 befanden sich 252 ausländische Strafgefangene in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, und zwar 198 Männer, 6 Frauen und 48 (männliche) Jugendliche. Bei 34 dieser Gefangenen war eine im Anschluß an die Strafe zu vollziehende Abschiebungshaft (Abschiebungsüberhaft) notiert. Bei wie vielen der ausländischen Gefangenen, bei denen keine Abschiebungshaft notiert ist, ein Absehen von weiterer Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO und Abschiebung in Betracht kommen könnte, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Zu

einer solchen Prüfung besteht – abgesehen von den vergleichsweise wenigen Auslieferungsfällen – nur Veranlassung, wenn eine sofort vollziehbare Auslieferungsverfügung der Ausländerbehörde vorliegt. Ich bin darum bemüht, sicherzustellen, daß diese Prüfung in jedem in Betracht kommenden Einzelfall möglichst frühzeitig erfolgt. Daher habe ich am 28. 10. 1982 angeordnet, daß die Leiter der Justizvollzugsanstalten die einschlägigen Vorgänge der Vollstreckungsbehörde vorlegen, sofern ausländische Strafgefangene die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben und gegen sie eine sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt. Die Ausländerbehörden pflegen nämlich den Justizvollzugsanstalten eine Abschrift der Ausweisungsverfügung zu übersenden.

Zu b) - 1 (vor rechtskräftiger Verurteilung):

Diese Frage kann nur für das Jahr 1981 beantwortet werden. Für 1982 liegt eine Zählkartenauswertung für die Fälle, in denen von § 154 b StPO Gebrauch gemacht worden ist, noch nicht vor. Im Jahre 1981 sind insgesamt 384 Ausländer, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren, abgeschoben (oder ausgeliefert) worden; davon 308 Personen, bei denen die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 b Abs. 1 bis 3 StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und 76 Personen, bei denen das Gericht das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 b Abs. 4 StPO vorläufig eingestellt hat.

Zu c):

Voraussetzung für eine Abschiebung ist zunächst das Vorliegen einer formell bestandskräftigen oder zumindest einer vorläufig vollziehbaren Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde. Ob und in welchem Umfang die Vollstreckungsbehörde in diesen Fällen von der Vollstreckung der Strafe absieht, richtet sich nach § 456 a StPO i.V.m. § 17 Strafvollstreckungsordnung. Die hiernach zu treffende Ermessensentscheidung hängt insbesondere von den Umständen des Einzelfalles ab. Diese Einzelfallentscheidung hat sich an der Persönlichkeit des Verurteilten und der Art sowie den Umständen der von ihm begangenen Straftat(en) zu orientieren. Überdies ist von erheblicher Bedeutung, ob eine Rückkehr des Verurteilten zu erwarten ist. Auch ist das internationale Interesse an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei den in §§ 5, 6 StPO genannten Straftaten. Bei zeitiger Freiheitsstrafe wird von der Möglichkeit des § 456 a StPO in der Regel wohl in dem Zeitraum zwischen der Verbüßung der Hälfte und zwei Dritteln der Strafe Gebrauch gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles kann auf die Strafvollstreckung in noch weitergehendem Umfang oder ganz verzichtet werden. Auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten ausländischen Staatsangehörigen ist die Anwendung des § 456 a StPO nicht ausgeschlossen, jedoch ist gerade hier das Interesse an der wirksamen Verbrechensbekämpfung von besonderer Bedeutung. Deshalb ist bei derartigen Strafen vor Ablauf von 10 Jahren für eine Entscheidung nach § 456 a StPO regelmäßig kein Raum.

Angesichts der derzeit prekären Haftplatzsituation in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten habe ich die Generalstaatsanwälte meines Geschäftsbereichs gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß § 456 a StPO nicht engherzig ange-

wendet wird. Als flankierende Maßnahme ist meine Anordnung zu verstehen, daß die Leiter der Justizvollzugsanstalten so zu verfahren haben, wie am Ende der Antwort zu 5 a) ausgeführt worden ist.

Zu Frage 6:

Die Zahl dieser Gefangenen ist mir nicht bekannt und nur mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand festzustellen. Es gibt keine statistischen Unterlagen darüber, wie viele Gefangene eine Strafe verbüßen, deren Aussetzung zur Bewährung widerrufen worden ist. Nur beim Widerruf eines nach § 57 StGB ausgesetzten Strafrestes ergibt sich das einwandfrei u.a. aus dem A-Bogen in den Gefangenenpersonalakten. Beim Widerruf einer nach § 56 StGB ausgesetzten Strafe enthält der A-Bogen der Gefangenen oft nur den Hinweis auf das Urteil, nicht aber auch auf den Widerrufsbeschluß.

Aber auch wenn man zu einem bestimmten Stichtag sämtliche Gefangenenpersonalakten weiter durchsehen würde, so würde man darin keineswegs immer eine Abschrift des Widerrufsbeschlusses finden. Mit dessen Hilfe ließe sich aber auch nur feststellen, ob der Strafgefangene infolge Widerrufs wegen einer erneuten Straftat einsitzt. Ob er wegen der neuen Straftat jeweils rechtskräftig verurteilt worden und welche Strafe verhängt worden ist, müßte von Fall zu Fall durch eine Anfrage bei der jeweils für die Zweitverurteilung zuständigen Staatsanwaltschaft geklärt werden.

Nicht nur schwierig, sondern unmöglich ist es, die Fälle zu erfassen, in denen der zweite Richter die Vollstreckung der von ihm verhängten Freiheitsstrafe deshalb zur Bewährung ausgesetzt hat, weil er die Resozialisierung durch den Strafvollzug für unnötig hielt. So dürfte das kaum je in den Gründen eines Urteils stehen. In den Urteilsgründen hat sich der Richter über die Frage nach einer günstigen Sozialprognose zu äußern, die in der Praxis nicht selten - in den Urteilsgründen oft unausgesprochen - deshalb bejaht wird, weil der zweitverurteilende Richter davon ausgeht, daß der Angeklagte wegen Widerrufs der Aussetzung zur Bewährung die erste Strafe verbüßen muß.

Aus allem folgt: Die Frage kann so, wie sie gestellt ist, nicht beantwortet werden.

Zu Frage 7:

Eine Aufschlüsselung der Haftkosten nach den genannten unterschiedlichen Vollzugsformen pro Gefangenen und Tag ist nicht möglich. Dies könnte nur dann erfolgen, wenn die genannten Vollzugsformen in jeweils eigenständigen Anstalten in ausschließlich einer der genannten Vollzugsformen betrieben würden. Dies ist aber nicht der Fall. Nur bei einzelnen Justizvollzugsanstalten, in denen ausschließlich geschlossener Vollzug durchgeführt wird, könnte eine solche Berechnung erfolgen. In der Mehrzahl der Anstalten werden aber gemischte Vollzugsformen vollzogen, über die in der Anfrage genannten Vollzugsformen hinaus insbesondere auch Untersuchungshaft.

Beispielhaft seien genannt:

– Die JVA Wilhelmshafen ist zwar eine Anstalt des offenen

Vollzuges, in den zu ihr gehörenden drei Abteilungen (Aurich, Emden, Wilhelmshaven - Gerichtsstraße) wird jedoch sowohl geschlossener Vollzug als auch Untersuchungshaft, darüber hinaus Abschiebungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft vollzogen. Eine Differenzierung der hier in den verschiedenen Anstaltsteilen für die verschiedenen Vollzugsformen entstehenden Kosten ist schon deshalb nicht möglich, weil allein über die Hauptanstalt die gesamte wirtschaftliche Abwicklung erfolgt.

– In der JVA Celle I (geschlossene Anstalt) wird in der Abteilung Mühlenstraße Sicherungsverwahrung vollzogen, dort befinden sich aber auch Untersuchungs- und Strafgefängene sowie ggf. Gefangene der zuvor genannten Sondervollzugsarten. Demgemäß ist auch hier eine Differenzierung der entstehenden Kosten - die bei einer einheitlichen Wirtschaftsverwaltung anfallen - nicht möglich.

– In der JVA Lingen II wird zwar ausschließlich offener Vollzug betrieben, die Haushaltsbewirtschaftung erfolgt jedoch in der Anstalt des geschlossenen Vollzuges Lingen I, auch hier ist eine Differenzierung deshalb unmöglich. Etwaige Angaben hierzu im Schätzungswege erscheinen - selbst wenn dies möglich wäre - nicht sachgerecht.

Es läßt sich jedoch sagen:

– Im offenen Vollzug sind wegen der geringeren Sicherheitsanforderungen (insbesondere im Baubereich) Kostenanteile geringer als im geschlossenen Vollzug.

– Beim Vollzug im HS-Bereich sind wegen des aus Sicherheitsgründen vermehrten Personaleinsatzes sowie besonderer baulicher Einrichtungen und technischer Gegebenheiten die Kosten sicherlich höher, doch ließe sich eine Aufteilung der einschlägigen Kosten in der JVA Celle I nach Sicherheitsbereich und allgemeinen Sicherheitserfordernissen nicht durchführen, da viele der anfallenden Kosten für die Erfüllung der Aufgaben beider Bereiche entstehen.

Bei dieser Sachlage konnte nur berechnet werden, daß im gesamten Vollzug des Landes Niedersachsen die Kosten pro Gefangenen und Hafttag im Jahre 1981 62,74,- DM betragen. Bauausgaben, die zudem von Jahr zu Jahr schwanken, sind darin nicht enthalten.

Zu Frage 8:

Von insgesamt 5.845 Haftplätzen in Niedersachsen stehen im offenen Vollzug

| | |
|-------------------------------------|-----|
| für männliche erwachsene Gefangene | 676 |
| für männliche jugendliche Gefangene | 335 |

Plätze zur Verfügung.

Geeignet zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nach § 10 StVollzG ein Gefangener, „wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges mißbrauchen werde.“

In diesem Rahmen werden im Erwachsenenvollzug zunächst die Gefangenen als geeignet angesehen, die (vorwiegend zum ersten Mal) eine Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten zu verbüßen haben. Diese werden zumeist unmittelbar über den Vollstreckungsplan in den offenen Vollzug der JVA Lingen II eingewiesen.

Im Oktober 1982 waren es ca. 330 von insgesamt 390 Gefangenen dieser Anstalt. Diese haben 1982 die nach § 10 StVollzG erforderliche Zustimmung (bis auf 2 Gefangene) gegeben. Im übrigen werden die Gefangenen von der Einweisungsanstalt in der JVA Hannover bzw. unter Abweichung vom Vollstreckungsplan insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung, in den offenen Vollzug verlegt.

Von der Einweisungsabteilung werden jährlich von ca. 600 zu begutachtenden Gefangenen ca. 120 für eine Unterbringung im offenen Vollzug als geeignet angesehen. Hier von verweigern ca. 5 bis 10% ihre Zustimmung.

Größere Schwierigkeiten, die Zustimmung herbeizuführen, treten in einzelnen größeren Anstalten - z.B. Hannover und Celle II - auf, denen kleinere Abteilungen des offenen Vollzuges zugeordnet sind. Wegen der zum Teil ungünstigen Verkehrslage dieser offenen Abteilungen ziehen es die Gefangenen insbesondere wegen der größeren Heimatnähe oft vor, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben.

Die Frage, ob über die z.Z. im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen hinaus mehr Gefangene als geeignet angesehen werden können, die auch zudem bereit sind, ihre Zustimmung zu erteilen, läßt sich nicht beantworten. Statistiken werden insoweit nicht geführt.

Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich jedoch sagen, daß mehr Gefangene für diese Vollzugsform geeignet erscheinen. Daß jedoch alle Gefangene ihre Zustimmung erteilen würden, ist unwahrscheinlich, wie die Beispiele Hannover und Celle II zeigen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß bei zentraler Lage von offenen Vollzeugs-einrichtungen in den Ballungsgebieten die Zustimmung von den Gefangenen erteilt wird.

Für den Jugendvollzug gilt das Gesagte entsprechend. Auch hier werden die Gefangenen zum einen über den Vollstreckungsplan, zum anderen - insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung - aus dem geschlossenen in den offenen Jugendvollzug verlegt. Wie viele Gefangene über die bereits im offenen Vollzug Untergebrachten hinausgehend in diese Vollzugsform eingewiesen werden können, läßt sich ebenfalls nicht exakt sagen. Bei Berücksichtigung der Plätze im geschlossenen und offenen Jugendvollzug (510 : 335) dürfen hier jedoch für alle geeigneten Gefangenen die Plätze im offenen Vollzug voll ausreichen.

Alle weiblichen Strafgefängenen aller Vollzugsformen befinden sich im Haus 2 der JVA Vechta. Am 23. 11. 1982 waren hier von 101 Strafgefängenen 10 als Freigängerinnen (auch für den offenen Vollzug geeignet) eingesetzt.

Nach Auffassung des Anstaltsleiters sind insgesamt 20 bis 25% der weiblichen Strafgefängenen als geeignet für den offenen Vollzug anzusehen. Mit Fertigstellung der Bau-

arbeiten in Haus 2 der JVA Vechta werden dort 10 neue Plätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen.

Zu Frage 9:

§ 10 StVollzG gibt dem offenen Vollzug den Vorrang unter der Voraussetzung, daß der Gefangene für diese Vollzugsform geeignet ist.

Geeignet ist er – wie bereits ausgeführt –, wenn er

- den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und
- namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist als weitere Einschränkung für die Unterbringung im offenen Vollzug durch § 201 StVollzG bestimmt, daß eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug so lange erfolgen kann, wie „die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern.“ Die ursprüngliche Befristung dieser Regelung auf den 31.12. 1985 ist durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. 12. 1981 ersatzlos gestrichen worden.

Diese Einschränkungen vorausgeschickt, hat gleichwohl bereits die frühere Landesregierung die gesetzliche vorgesehene Ausweitung des offenen Vollzuges geprüft. Neben entsprechenden Bauvorhaben (Freigängerhaus JVA Hannover) und der Anmietung geeigneter Objekte (ab 1. 11. 1982 in Hannover) wurde geprüft, inwieweit sich Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges in solche des offenen Vollzuges umwidmen lassen. Bei dieser Planung war weiter zu berücksichtigen, daß derzeit das Schwergewicht der größeren Einrichtungen des offenen Vollzuges im Nordwesten des Landes liegt (Lingen II und Wilhelmshaven), der überwiegende Teil der Gefangenen stammt dagegen aus den Ballungsgebieten (insbesondere Hannover/Braunschweig).

Zwar liegen konkrete Pläne zur Ausweitung eines mehr flächendeckenden Angebots des offenen Vollzuges vor, die im männlichen Erwachsenenvollzug die Zahl der Plätze des offenen Vollzuges von 676 und 998 steigern würden.

Einer Umsetzung dieser Planung stehen jedoch derzeit folgende Schwierigkeiten entgegen:

- Der Vollstreckungsplan, der die Zuständigkeit der einzelnen Anstalten und Abteilungen regelt, müßte hierzu geändert werden. Dem steht jedoch derzeit entgegen, daß zuverlässige Berechnungen über Herkunft, Vollzugsdauer, Deliktsarten usw. noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Zum anderen könnte ein entsprechendes Ausbalancieren der Gefangenen bei verstärkter Differenzierung in Richtung auf den offenen Vollzug nur dann erfolgen, wenn in den dafür vorgesehenen Anstalten Platzreserven vorhanden sind, da andernfalls Unausgewogenheit der Belegung zu unvermeidbaren Engpässen führen könnte. Erst nach Durchführung weiterer Erhebungen, insbesondere aber auch weiterer Beobachtung der sich gegenwärtig erheblich verändernden (ansteigenden) Gefangenzahlen lassen

sich Schritte in Richtung auf eine Ausweitung des offenen Vollzuges erproben.

- Hinzu kommt auch, daß eine Trennung von den derzeit noch in den vorgesehenen Einrichtungen untergebrachten Untersuchungsgefangenen herbeigeführt werden müßte. Bei der ins Auge gefaßten Ausweitung des offenen Vollzuges würden einige Justizvollzugsanstalten nicht mehr für Untersuchungshaft geeignet sein. Die hiergegen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten vorgebrachten Bedenken bedürfen noch der Klärung.

Zu Frage 10:

Nach § 144 Abs. 1 StVollzG müssen die Hafträume u.a. hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

Eine generelle Festlegung der Raumgrößen in Quadratmetern bzw. Kubikmetern, sowie der Fensteröffnungen einzelner Hafträume ist schon deshalb nicht möglich, weil die Belegungsfähigkeit auch zu den Gesamtgegebenheiten der jeweiligen Anstalt in Bezug zu setzen ist.

Dabei kommen folgende Faktoren in Betracht:

- Ausstattung und Zuschnitt der Hafträume
- Lage der sanitären Einrichtungen (im Haftraum, ggfs. getrennt, oder außerhalb)
- Einschluß- und Aufschlußzeiten (das reicht vom ständigen Verschuß bis zur ständigen Öffnung bei Tag und Nacht)
- Arbeit innerhalb oder außerhalb des Haftraums
- Umfang des Ausbildungs- und Freizeitangebots.

Von ganz besonderer Bedeutung ist also die Prüfung der Frage: Wie viele Stunden am Tag müssen sich die Gefangenen im Haftraum aufhalten?

Zu berücksichtigen ist weiter

- ob die Gefangenen nur kurzfristig (z.B. Transportgefangene) oder für lange Zeit den Haftraum zugewiesen bekommen
- das Prinzip der Freiwilligkeit bei einer Mehrfachunterbringung
- nicht zuletzt wird man in Zeiten der Überbelegung engere Maßstäbe anlegen müssen, als bei normaler, geschweige denn bei Unterbelegung.

Diese Differenzierungen dürften auch den Bundesminister der Justiz dazu veranlaßt haben, von der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres über Größe und Ausgestaltung der Hafträume zu bestimmen (§ 144 Abs. 2 StVollzG), keinen Gebrauch zu machen.

Über diese Regelungen der Unterbringung Gefangener im einzelnen hinaus „setzt die Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist.“

(§ 145 StVollzG).

Für Sie gelesen

Die Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten erstrecken diese Festsetzung der Belegungsfähigkeit auch auf die Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit und die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit (§ 201 Ziffer 5 StVollzG). Bereits der Gesetzgeber hat also die Unterbringungsanforderungen im Hinblick auf die Gegebenheiten zumindest für gewisse Zeiträume eingeschränkt. In Niedersachsen setzt der Präsident des Justizvollzugsamtes (seit Einrichten dieser Mittelinstanz) die Belegungsfähigkeit fest. Als Richtschnur dient die AV vom 17. 12. 1976, die - auch in den anderen Bundesländern - aus der alten Dienst- und Vollzugsordnung übernommen worden ist. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift.

Sie unterscheidet zwischen

- Einzelhafräumen (unterteilt in Räume zum Aufenthalt bei Tag und Nacht) und Schlafräumen
- Gemeinschaftsräumen (unterteilt in Räume zum Aufenthalt bei Tag und Nacht, Schlaf-, Arbeits- und Tagesräume).

Die Sollzahlen sind in Kubikmetern angegeben (zwischen 8 cbm pro Gefangenen in gemeinschaftlichen Arbeits- und Tagesräumen und 22 cbm in Einzelhafräumen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht). Solange durch die bereits zitierte RV des Bundesjustizministers (§ 144 Abs. 2 StVollzG) keine verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, hat die Soll-Vorschrift der genannten AV nur den Charakter einer Richtschnur für die *Gesamtbelegungsfähigkeit* einer Anstalt.

Der Gesetzgeber hat danach zwar durch § 143 StVollzG eine Verpflichtung zur Festsetzung der Gesamtbelegungsfähigkeit der jeweiligen Anstalt begründet, eine Gesetzesnorm, die Maßstäbe für Einzel-/Mehrfachunterbringung von Gefangenen in Hafräumen setzt, ist dagegen nicht gegeben.

Zur Zwangsernährung verpflichtet? Ein Ratgeber bei medizinischen und juristischen Fragen. Hrsg. von der Ärzteschaft Berlin (W) für eine ausreichende medizinische Versorgung in den Haftanstalten, dem Marburger Bund, Landesverband Berlin und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Verlagsgesellschaft Gesundheit mbH, Berlin 1981. 101 S. DM 12,50

§ 101 StVollzG, der unter bestimmten Voraussetzungen ärztliche Zwangsernährung und -behandlung zuläßt, im Falle akuter Lebensgefahr für den Gefangenen sogar gebietet, ist seit Anbeginn umstritten. Geppert hatte sich früh schon mit dieser Vorschrift kritisch auseinandergesetzt (Freiheit und Zwang im Strafvollzug, 1976; dazu Rotthaus, ZfStrVo 1978, S. 60). Während Herzberg (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1979, S. 557 ff.) sowie Nöldeke/Weichbrodt (Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981, S. 281 ff.) sich im wesentlichen für die Beibehaltung des § 101 ausgesprochen haben, hat Geppert kürzlich einer gesetzlichen Regelung den Vorzug gegeben, wonach Recht und Pflicht zur Zwangsernährung gegen den freien Willen des Gefangenen erst ab akuter Lebensgefahr einsetzen sollten (Jura 1982, S. 177 ff.); das kommt einer Regelung nahe, wie sie der Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 20. 4. 1978 (Bundestags-Drucksache 8/1727) zugrundeliegt, die auf einen entsprechenden Vorschlag des Landes Baden-Württemberg zurückgeht; danach soll Zwangsernährung nur zulässig sein, wenn und solange der Gefangene ohne Bewußtsein ist, aus anderen Gründen zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht in der Lage ist und keinen körperlichen Widerstand leistet oder seinen Willen infolge Krankheit nicht frei bestimmen kann.

Daß diese Diskussion nicht von ungefähr kommt, sondern vielmehr an medizinische und rechtliche Grundfragen rührt, zeigt auch das vorliegende Sammelbändchen, das größtenteils Referate der Berliner Veranstaltung vom 26. Juni 1981 „Wer zwingt uns zur Zwangsernährung“ sowie Dokumente zum Thema enthält. Diese Veranstaltung hatte zwar einen lokalen Anlaß – es ging um die (Intensiv-)Behandlung hungerstreikender Gefangenen im Haftkrankenhaus Berlin-Moabit; jedoch zielen die aus jenem Anlaß heraus aufgeworfenen Fragen ins Grundsätzliche. Unbeschadet der einschlägigen straf-, berufs- und dienstrechtlichen Regelungen steht das Problem im Mittelpunkt, wann und unter welchen Voraussetzungen der im Vollzug tätige Arzt mit der Zwangsernährung beginnen darf und muß. Wenn auch die einzelnen Beiträge des Sammelbändchens unterschiedliche, d.h. örtliche, rechtliche und medizinische Aspekte des Themas aufgreifen, so verbindet sie doch eine gemeinsame Grundtendenz miteinander: der Vorrang ärztlicher Gesichtspunkte der Lebenserhaltung und des Selbstbestimmungsrechts des Patienten bei der Beantwortung der überaus vielschichtigen Frage nach den Maßstäben des Vollzugshandelns in solchen schwierigen Fällen. In diesem Sinne nehmen auch Beiträge des Sammelbändchens kritisch zum Problem des Hochsicherheitstrakts Stellung. Daß es eine allseits und restlos befriedigende Antwort vermutlich gar nicht gibt, hatte bereits Geppert 1976 angedeutet (Freiheit und Zwang, S. 48).

Im einzelnen umfaßt die Veröffentlichung folgende Beiträge:

- Der Hochsicherheitstrakt: Ein Gefängnis im Gefängnis oder Das Mausoleum für Lebende (Helmut Becker);

- Psychiatrie und Hungerstreik (Albrecht Grimmer);
- Verlauf und Abbruch der Arbeit des Intensivmediziner-teams im Haftkrankenhaus Moabit (Jürgen-Heiner Schäfer);
- Verhalten der Ärzte und Reaktion der Verwaltung im Neuköllner Krankenhaus (Uta Teuschert);
- Probleme der Intensivbehandlung bei hungerstreikenden Gefangenen (Schäfer);
- Zur Schweigepflicht des Anstaltsarztes (Mathias Zieger);
- Arbeits-, dienst- und berufsrechtliche Probleme während und nach dem Hungerstreik (Frank Judis);
- § 101 StVollzG. Darf/muß ein Arzt einen hungerstreikenden Gefangenen zwangsernähren? (Klaus Eschen).

Darüber hinaus enthält das Sammelbändchen den Beitrag von Karl-Heinz Dellwo, der schon im „Spiegel“ vorveröffentlicht wurde: „Wie ich die Zwangsernährung erlebte“ – ein Beitrag, der auch auf denjenigen ernüchternd wirkt, der daran Abstriche wegen der Art der Schilderung macht.

Gewiß verdeckt manche Darstellung durch die Hervorhebung der Berliner Vorgänge, namentlich der Konflikte, die zwischen Ärzten und Vollzugsverwaltung aufgebrochen waren, die Grundfrage, was denn nun in Fällen des Hungerstreiks angemessenes und vernünftiges Vollzugshandeln ist. Gleichwohl dürfte das Sammelbändchen eine nützliche Informationsfunktion erfüllen. Ob jene Berliner Vorgänge wirklich ein Lehrstück waren, wird sich erst noch erweisen müssen.

Heinz Müller-Dietz

Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit. Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: Walter T. Haesler: Die Beziehungen des infantilen psychoorganischen Syndroms zur Kriminalität. Verlag Rüegger, Diessenhofen 1979. 96 S. SFr. 15.–

Hinter dem kompliziert klingenden wissenschaftlichen Titel (abgekürzt: POS) verbirgt sich ein relativ einfacher Sachverhalt, unter dem eine mehr oder minder große Anzahl von Kindern leidet: eine spezielle Hirnleistungsstörung, die vor, während oder nach der Geburt entstanden ist. Die Auswirkungen zeigen sich in Form von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen. Häufig werden allgemeine Schulleistungs-, namentlich Konzentrationsschwäche und Aggressionen beobachtet. Von daher drängt sich ein Zusammenhang mit abweichendem Sozialverhalten, nicht zuletzt Kriminalität, geradezu auf. Wird die Hirnleistungsstörung frühzeitig erkannt und behandelt, besteht Aussicht, den Zustand des Kindes zumindest so weit bessern zu können, daß es den schulischen Anforderungen entsprechen kann und sozial nicht mehr (durch Aggressivität) auffällt. Es liegt auf der Hand, daß jenes Phänomen nicht nur das Interesse von Kindertherapeuten verdient.

Das Bändchen versammelt die Beiträge einer von der schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie veranstalteten Tagung, die den Ursachen, Erscheinungsformen, Folgen und Behandlungsmöglichkeiten von POS gewidmet war. Im einzelnen sind folgende, durchweg mit wissen-

schaftlichem Apparat und (Daten-)Material angereicherte Referate wiedergegeben:

- Walter Züblin: Störungen des Sozialverhaltens bei Kindern und Jugendlichen mit psychoorganischem Syndrom;
- Robert Corboz: Die Bedeutung des psychoorganischen Syndroms für die Delikte des Kindes und des Jugendlichen;
- Reinhart Lempp: Das psychoorganische Syndrom und seine Beziehung zur Schwerkriminalität;
- Ursula Kleinpeter: Stirnhirnsyndrom und Kriminalität;
- Andreas Althofer: Die Häufigkeit des psychoorganischen Syndroms bei 12-15 jährigen Jugendlichen beim Jugendamt der Stadt Bern;
- Klaus Schläfli: Die Möglichkeiten eines auf Kinder mit POS ausgerichteten Sonderschul-Therapieheims.

H. Müller-Dietz

Ulrich O. Sievering (Hrsg.), Alternativen zur Freiheitsstrafe, Arnoldshainer Texte Band 5, Haag+Herchen Verlag, Frankfurt/Main 1982, 106 Seiten, Paperback DM 12.80

Das Büchlein enthält die Vorträge und die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppen einer Tagung mit dem Thema „Alternativen zur Freiheitsstrafe“, die im Herbst 1981 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain stattfand. Im Verzeichnis der Autoren erscheinen unter anderem die Namen von *Helga Einsele*, *Thomas Feltes* und *Bernd Maelicke*. Außer „Experten aus Rechtsprechung, Justizverwaltung, Strafvollzug, Wissenschaft, Gerichts- und Bewährungshilfe“ waren auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Straffälligenhilfe und ehemalige Gefangene Teilnehmer der Tagung. Bestimmender Anlaß für die Behandlung des Themas war offenbar der starke Belegungsanstieg in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen und die doppelte Besorgnis, der von § 2 StVollzG geforderte Behandlungsvollzug werde sich in den überbelegten Anstalten auch nicht mehr ansatzweise verwirklichen lassen und die Justizverwaltungen würden zur Behebung dieser Not eben nicht nach Alternativen zur Freiheitsstrafe suchen, sondern unter großem Kostenaufwand das Angebot an Haftplätzen erweitern. Als Ergebnis der Tagung wird unter Hinweis auf ausländische Vorbilder die Forderung herausgestellt, die Freiheitsstrafe rigoros – auf etwa 10% bis 20% des gegenwärtigen Belegungsstandes – zurückzudrängen und für den darüberhinausgehenden Bereich der Strafrechtspflege Alternativen vorzusehen.

Das Büchlein enthält in leicht zugänglicher Fassung eine Fülle von Vorschlägen zum Thema Alternativen zur Freiheitsstrafe und – themenüberschreitend – Vorschläge zur Vermeidung von Untersuchungshaft, wie sie in der wissenschaftlichen Diskussion erörtert, von Gesetzgebung und von der Praxis der Rechtsprechung und der Verwaltung aber nur zögernd aufgenommen werden.

K. P. Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§§ 2 Satz 1, 7, 37 Abs. 3 StVollzG

1. Der Strafgefangene hat keinen Anspruch darauf, daß der Vollzug in der von ihm gewünschten Weise gestaltet wird. Er hat aber Anspruch darauf, daß aufgrund der Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan mit Behandlungsmaßnahmen erstellt wird, der unter Setzung angemessener Fristen mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitsforschung in Einklang zu halten ist (§ 7 StVollzG). Ein Recht zur Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt steht dem Gefangenen dagegen nicht zu. Insoweit hat er ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.
2. Sowohl bei der Erstellung und „Fortschreibung“ des Vollzugsplans nach § 7 StVollzG als auch bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 1 StVollzG ist auch § 37 Abs. 3 StVollzG zu beachten.
3. Die spezifische Eignung für die in Betracht kommende Bildungsmaßnahme (§ 37 Abs. 3 StVollzG) darf auch von der Vollzugsbehörde nicht abweichend beurteilt werden.
4. Auch bei feststehender Eignung des Gefangenen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, ihm die Teilnahme an der in Betracht kommenden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Vielmehr räumt § 37 Abs. 3 StVollzG der Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Danach kann sie neben der Eignung in bildungsmäßiger Hinsicht auch andere Gesichtspunkte im Blickwinkel des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG) berücksichtigen, welche die generelle Eignung des Gefangenen für bestimmte Bildungsmaßnahmen betreffen.
5. Die Entscheidung über die Zulassung des Gefangenen zu einer bestimmten Bildungsmaßnahme erfordert eine umfassende Würdigung seiner Persönlichkeit und bisherigen Entwicklung. Nur dann kann auch sachgerecht beurteilt werden, ob diese Maßnahme im gewünschten Zeitpunkt zur Erreichung des Vollzugsziels geeignet erscheint.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 12. 1. 1983 – 3 Ws 857/82 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist auf den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 6. 9. 1982 die ablehnende Entscheidung des Leiters der JVA F. betreffend die Überstellung des Antragstellers in die Haupterprobungsphase ab 1. 10. 1982 und die Gewährung des Freigangs ab 5. 10. 1982 aufgehoben und dem Anstaltsleiter aufgegeben worden, dem Antragsteller ab sofort die Teilnahme am Medizinstudium an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch die Gewährung entsprechender Vollzugslockerungen zu ermöglichen.

Der angefochtene Beschluß enthält u.a. folgende Feststellungen: Der sonst nicht vorbestrafte Antragsteller verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20. 1. 1981. Die Strafverbüßung endet am 24. 2. 1988. Zwei Drittel der Strafe werden am 24. 2. 1985 verbüßt sein. Der Antragsteller befand sich zunächst im geschlossenen Vollzug in der JVA S. Am 29. 6. 1982 wurde er von der dortigen Vollzugsplankommission für den offenen Vollzug als geeignet befunden und deshalb am 1. 7. 1982 in das G.-Haus in F. verlegt. Dort wurde ein Vollzugsplan mit mehreren Phasen erstellt, der davon ausgeht, daß der Antragsteller nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen wird.

Nachdem der Antragsteller von der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität für das Wintersemester 1982/83 zum Studiengang Medizin zugelassen worden war, stellte er am 23. 8. 1982 den Antrag auf Änderung des Vollzugsplans, nämlich Übernahme in die Haupterprobungsphase (Freigang) ab 1. 10. 1982, damit er das Medizinstudium aufnehmen könne. Hilfsweise beantragt er, ihm ab 5. 10. 1982 die Teilnahme am Medizinstudium durch erweiterte Ausgangsgenehmigungen zu ermöglichen.

Diese Anträge hat der Anstaltsleiter am 25. 8. 1982 abgelehnt und zur Begründung u.a. ausgeführt: Wegen der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe und der Art der Straftat, die zu besonders sorgfältiger Prüfung ermahnten, bedürfte der Gefangene einer längeren Vorerprobung, zumal er erst seit kurzem im offenen Vollzug sei. Er habe das Medizinstudium bereits einmal abgebrochen, dann ein Speditionsunternehmen betrieben und mit dessen Hilfe als „Dealer“ die Straftaten begangen, die zu seiner Verurteilung führten. In dem angestrebten Medizinstudium sei nicht die ernsthafte Absicht des Antragstellers zur Erreichung einer Berufsausbildung zwecks Erreichung des Vollzugsziels zu sehen. Er werde wahrscheinlich keine Approbation erhalten und könne daher nicht als Arzt praktizieren. Er habe im Fernstudium während des geschlossenen Vollzugs zunächst ein anderes Fach studiert. Schließlich sei noch nicht zu erkennen, ob der Antragsteller den festen Willen habe, Straftaten, wie er sie beging, nicht erneut zu begehen und ob er einen solchen Willen auch in die Tat umsetzen könne und keine Rauschmittel konsumieren werde.

Der Anstaltsleiter hat außerdem noch vorgetragen, der Lebensunterhalt des Antragstellers sei während des Studiums nicht gesichert. Im übrigen könne er während des Studiums auch nicht überwacht und kontrolliert werden.

Die Strafvollstreckungskammer hat sich zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung darauf berufen, bei fehlerfreiem Ermessensgebrauch seine einschlägige Gründe für eine Ablehnung der gestellten Anträge nicht ersichtlich. Der Ermessensspielraum der Anstalt habe sich vielmehr auf „null reduziert“.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt (§ 118 StVollzG), der sich der Hessische Minister der Justiz angeschlossen hat. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116

Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es bedarf der rechtlichen Klärung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Vollzugsanstalt verpflichtet ist, einem Strafgefangenen die Teilnahme an einem Universitätsstudium außerhalb der Anstalt zu ermöglichen.

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Die von dem Antragsteller begehrten Vollzugslockerungen, die ihm eine Teilnahme am Medizinstudium ermöglichen sollen, sind von der Vollzugsbehörde zu Recht abgelehnt worden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich der Anstaltsleiter auch auf eine Mißbrauchsbedürftigkeit gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG berufen durfte. Denn auch dann, wenn dieser Versagungsgrund nicht durchgreift, ist die Ablehnung der begehrten Vollzugslockerungen rechtmäßig, weil sie keinen Ermessensfehler erkennen läßt.

Der Strafgefangene hat keinen Anspruch darauf, daß der Vollzug in der von ihm gewünschten Weise gestaltet wird. Anspruch hat er darauf, daß aufgrund der Behandlungsuntersuchung ein Vollzugsplan mit Behandlungsmaßnahmen erstellt wird, der unter Setzung angemessener Fristen mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitsforschung in Einklang zu halten ist (§ 7 StVollzG). Ein Recht zur Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt steht dem Gefangenen dagegen nicht zu (vgl. OLG Hamm v. 28. 4. 79 – 1 Vollz Ws 44/77 und in ZfStrVo 1979, 63).

Der Gefangene hat allerdings insoweit auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 7 Rdnr. 1). Dieses ihr eingeräumte Ermessen hat die Vollzugsbehörde jedoch im vorliegenden Fall nicht verletzt.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß allerdings davon aus, daß sowohl bei der Erstellung und „Fortschreibung“ des Vollzugsplans nach § 7 StVollzG als auch bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen nach § 11 Abs. 1 StVollzG auch die Vorschrift des § 37 Abs. 3 StVollzG zu beachten ist. Danach soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Daß zu den weiterbildenden Maßnahmen auch ein Universitätsstudium gehört, steht außer Frage.

Es trifft auch zu, daß der Antragsteller die für das Medizinstudium erforderlichen spezifischen Eignungsvoraussetzungen in bildungsmäßiger Hinsicht erfüllt. Dies ergibt sich schon daraus, daß er von der Universität zum Studium zugelassen worden ist. Die spezifische Eignung für die in Betracht kommenden Bildungsmaßnahmen darf auch von der Vollzugsanstalt nicht abweichend beurteilt werden. Gleiches für die spezifische Eignung, die für die Zulassung zu Förderungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erforderlich ist.

Daraus folgt jedoch nicht, daß die Vollzugsbehörde bei Vorhandensein der spezifischen Eignung des Strafgefangenen auch verpflichtet ist, diesem die Teilnahme an der in Betracht kommenden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen. Sie ist auch nicht nur dann zur Ablehnung berechtigt, wenn sie objektiv nicht in der Lage ist, die zur Durchführung der Bildungsmaßnahme erforderlichen sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Gegenteiligen Auffassungen im Schrifttum (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 37 Rdnr. 5, Pečič in: AK StVollzG, 2. Aufl., § 37 Rdnr. 10) vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Auch die Vorschrift des § 37 Abs. 3 StVollzG räumt der Vollzugsanstalt einen Ermessensspielraum ein. Dieser kann nur dahin verstanden werden, daß die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung außer der erforderlichen Eignung in bildungsmäßiger Hinsicht auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen darf, die die *generelle* Eignung des Gefangenen für bestimmte Bildungsmaßnahmen betreffen. Solche Gesichtspunkte müssen sich allerdings am Vollzugsziel orientieren, also an der Erlangung der Fähigkeit, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG). Um die danach gebotenen Behandlungsmaßnahmen einschließlich derer auf dem Gebiet der Bildung treffen zu können, muß der Vollzugsbehörde eine umfassende Beurteilungsgrundlage zur Verfügung stehen. Diese ist aber nur dann gegeben, wenn für die zu treffende Entscheidung die gesamte bisherige Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen berücksichtigt wird. Dazu gehören u.a. der schulische und berufliche Werdegang des Gefangenen, die Art seiner Straftat und die deswegen verhängte Strafe, etwaige Vorstrafen, die bisherige Vollzugsdauer und sein Verhalten im Vollzug. Erst dann kann auch sachgerecht beurteilt werden, ob die von einem Gefangenen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewünschte Durchführung einer konkreten Bildungsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels geeignet erscheint. Wäre die Vollzugsbehörde daran gehindert, die genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, könnte sie keine sachgerechte Entscheidung treffen. Denn allein das Vorliegen der speziellen Eignungsvoraussetzungen in bildungsmäßiger Hinsicht besagt noch nicht, daß die Durchführung einer bestimmten Bildungsmaßnahme auch der Erreichung des Vollzugsziels dient.

Auf dieser Grundlage ist die angefochtene Entscheidung der Vollzugsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Vollzugsbehörde hat zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung Umstände angeführt, die keinen Ermessensfehler erkennen lassen. Der schon einmal erfolgte Abbruch des Medizinstudiums, die anschließend begangene schwere Straftat des Handels mit Betäubungsmitteln während des Betriebs eines Speditionsunternehmens, das abgebrochene Fernstudium in einem anderen Fach während des geschlossenen Vollzugs, die erst relativ kurze Dauer des offenen Vollzugs, der noch erhebliche Strafreue bis zum Erreichen des 2/3-Zeitpunktes und die Wahrscheinlichkeit der Verweigerung der Approbation als Arzt sind Umstände, die für die generelle Eignungsbeurteilung, orientiert am Vollzugsziel, herangezogen werden durften.

Die damit begründete negative Beurteilung hält jedenfalls rechtlicher Überprüfung im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG stand. Die Vollzugsbehörde hat weder die gesetzli-

che Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob *alle* tatsächlichen Umstände, die die Vollzugsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, zutreffend sind. Dies gilt für die Frage des Lebensunterhalts des Antragstellers während des Studiums und die Möglichkeit seiner Überwachung und Kontrolle in dieser Zeit. Dabei handelt es sich um Umstände von untergeordneter Bedeutung. Sie berühren nicht die Frage der generellen Eignung des Antragstellers für das Medizinstudium, die mit den vorstehend genannten Gesichtspunkten ermessensfehlerhaft verneint worden ist.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde auch nicht den Gebrauch der Gleichbehandlung aller Gefangenen dadurch verletzt, daß sie anderen Gefangenen ein Studium an der Universität ermöglicht hat. Eine Verletzung dieses Grundsatzes käme nur dann in Betracht, wenn bei gleichgelagerten Sachverhalten unterschiedliche Entscheidungen getroffen worden wären. Dazu enthält der angefochtene Beschluß aber keine Feststellung. Insoweit war auch keine weitere Aufklärung erforderlich, weil davon auszugehen ist, daß die Vollzugsbehörde bei ihren Entscheidungen die jeweiligen individuellen Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt hat.

Es ist auch noch darauf hinzuweisen, daß es dem Gericht verwehrt ist, eine eigene Beurteilung der Eignung des Antragstellers für das Medizinstudium aufgrund des vorliegenden Sachverhalts vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn es dabei zu einem anderen Ergebnis als die Vollzugsbehörde kommt und dieses für sachdienlich hält. Denn das Gericht darf bei der Überprüfung einer Ermessensentscheidung nach § 115 Abs. 5 StVollzG nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdnr. 11; Treptow NJW 1978, 2227, 2228).

Somit war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen, weil die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StVollzG.

§§ 7, 109, 152 Abs. 2 StVollzG

1. a) **Die Empfehlungen der Einweisungskommission einer Einweisungsabteilung oder Einweisungsanstalt (§ 152 Abs. 2 StVollzG) stellen keine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des § 109 StVollzG dar.**
- b) **Dies gilt ungeachtet der in der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1976 (4512-IV A.3) zugrundegelegten Bindung an die Empfehlung der Einweisungskommission bei der Aufstellung des Vollzugsplanes, wonach von ihnen nur dann abgewichen werden darf, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels geboten ist.**

2. **Eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges bildet erst die Erstellung des Vollzugsplans (§ 7 StVollzG).**
3. **Die Einweisung eines Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne von § 109 StVollzG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 12. 1982 – 7 Vollz (Ws) 137/82 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene, der am 23. 12. 1980 vom Schöffengericht in E. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren acht Monaten verurteilt worden ist, kam nach Rechtskraft des Urteils in die JVA Duisburg-Hamborn, einer sogenannten Einweisungsanstalt gemäß § 152 Abs. 2 StVollzG.

Durch Beschluß der Einweisungskommission dieser Anstalt vom 12. 6. 1981 wurde der Betroffene in die JVA Werl eingewiesen; als Empfehlung sprach die Kommission aus, daß der Schriftwechsel des Betroffenen gezielt überwacht werden sollte, sowie daß gegen jedwede Lockerung des Vollzuges massive Bedenken bestünden. Diese Einweisungsentschließung wurde mit dem Betroffenen am 12. 6. 1981 erörtert, nicht aber die zuvor genannten Empfehlungen. Nach seiner Verlegung in die JVA Werl und der Erstellung des Vollzugsplans dort, wurde sein Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug im September 1981 abgelehnt. Zuvor hatte sich der Betroffene mit dem Antrag vom 24. 5. 1982 gegen die ihm – nach seinem Vortrag – erst am 19. 3. 1982 bekannt gewordenen Empfehlungen in dem Einweisungsbeschluß vom 12. 6. 1981 der JVA Duisburg-Hamborn gewendet und bei der Strafvollstreckungskammer des LG Duisburg Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG mit der Begründung gestellt, daß ihm aufgrund jener, nach seiner Auffassung sachlich nicht gerechtfertigten Empfehlungen, seitens der JVA Werl jede Vollzugslockerung versagt werde.

Durch den angefochtenen Beschluß vom 18. 8. 1982 hat die Strafvollstreckungskammer des LG Duisburg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Es handele sich nach Auffassung der Kammer bei der Empfehlung der Einweisungskommission nicht um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 StVollzG. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG geboten erscheint. Sie erweist sich aber als unbegründet.

Es fehlt an einer auch vom Rechtsbeschwerdegericht von Amts wegen zu prüfenden Sachentscheidungsvoraussetzung, so daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unzulässig verworfen worden ist.

Die Empfehlungen in der Einweisungsentscheidung für den Vollzugsplan stellen sich – wovon die Kammer in dem angefochtenen Beschluß zu Recht ausgegangen ist – nicht als Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges dar (§ 109 StVollzG); durch sie wird vielmehr in der Regel eine solche Maßnahme vorbereitet. Zwar geht die RV des Justizministers NRW vom 29. 11. 1976 (4512–IV A.3) von einer Bindung an die Empfehlungen der Einweisungskommission für die Aufstellung des Vollzugsplanes aus, denn dort heißt es wörtlich zu Ziffer 6.1:

„Von den Empfehlungen der Einweisungskommission für die Aufstellung des Vollzugsplanes darf nur abgewichen werden, wenn dies zur Erreichung des Behandlungsziels geboten ist.“

Zu Unrecht folgert Diepolder (vgl. Diepolder, Das Einweisungsverfahren nach § 152 Abs. 2 StVollzG im Lande Nordrhein-Westfalen und Einwirkungen des Verteidigers darauf, in ZfStrVo 1982, 200 ff., 206) daraus, daß es sich bei den Empfehlungen um hoheitliche Maßnahmen zur Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Wirkung nach außen hin handele. Denn abgesehen davon, daß sich diese Bindungswirkung aus dem Strafvollzugsgesetz selbst nicht ergibt, entfalten die Empfehlungen der Einweisungskommission, anders als sie durch die vorgenommene Einweisung des Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt, jedenfalls noch keine unmittelbare Wirkung nach außen hin. Diese wird erst durch die Erstellung des Vollzugsplans (§ 7 StVollzG) erzielt, der damit, jedenfalls soweit er konkrete Regelungen enthält, einer gerichtlichen Nachprüfung nach den §§ 109 ff. StVollzG unterliegt (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 28. 4. 1978 – 1 Vollz (Ws) 44/77 –; KG Beschluß vom 8. 6. 1982 – 2 Ws 69/82 –). In ihm finden die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 StVollzG – in diesem Falle erzielt in einer Einweisungsanstalt (siehe § 152 Abs. 2 StVollzG) – ihren Niederschlag. Die Untersuchungen des Einweisungsverfahrens, mit den gutachterlichen Stellungnahmen der Fachkräfte und schließlich den Empfehlungen sind für die Aufstellung des Vollzugsplans zwar eine beträchtliche Hilfe (vgl. Diepolder a.a.O., 205), sie stellen sich im Ergebnis aber „nur“ als „Begutachtung“ dar, ohne mittelbare rechtliche Wirkung nach außen zu erzielen.

Da somit die „Empfehlungen“ der gerichtlichen Nachprüfung nach den §§ 109 ff. StVollzG entzogen sind, hat die Strafvollstreckungskammer wegen des Fehlens einer Sachentscheidungsvoraussetzung zu Recht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

§§ 8, 109 ff., 152 StVollzG

1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung (Beschluß vom 11. 10. 1982) fest, wonach die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt durch die zuständige Justizbehörde des Vollzugsortes anzuordnen ist. Danach bedarf es im Falle einer Verlegung in die Vollzugsanstalt eines anderen Landes des Zusammenwirkens der Vollzugsbehörden der beteiligten Bundesländer.

2. Dementsprechend kann der Strafgefangene seine

(erneute) Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nur über die Vollzugsanstalt betreiben, in der er sich (zuständigkeitshalber) befindet. Diese hat sich – im Falle einer Befürwortung – um die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bemühen.

3. Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, daß die zuständige Behörde des Aufnahmelandes sich mit dem von ihm selbst unmittelbar an sie herangetragen Verlegungswunsch befaßt. Das StVollzG stellt ein Verfahren dieser Art nicht zur Verfügung.

4. Erläßt die Vollzugsbehörde des Aufnahmelandes gleichwohl einen ablehnenden Bescheid, so stellt dieser trotz seiner äußeren Erscheinungsform keine nach §§ 109 ff. StVollzG angreifbare Maßnahme dar. Hiernach kommt eine Anfechtbarkeit erst dann in Betracht, wenn auf ein entsprechendes Aufnahmeersuchen der zuständigen Vollzugsbehörde die Aufnahme abgelehnt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. 1. 1983 – 1 Vollz (Ws) 37/82 –

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Bis zum 4. 11. 1980 war die Strafe in der JVA Saarbrücken vollzogen worden. Am 5. 11. 1980 wurde der Beschwerdeführer zur Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang für Energieanlagenelektroniker in die JVA Zweibrücken verlegt.

Am 13. 7. 1981 ordnete der Leiter der JVA Zweibrücken die Rückverlegung des Beschwerdeführers in die JVA Saarbrücken an, weil bei dem Beschwerdeführer ein gefälschter Siegelstempel, wie er in der JVA Zweibrücken zur Verplombung von Radiogeräten verwendet wird, gefunden worden war. Seit dem 14. 7. 1981 ist der Beschwerdeführer wieder in der JVA Saarbrücken. Der Senat hat die Rückverlegung des Beschwerdeführers in die JVA Saarbrücken durch Beschluß vom 11. 10. 1982 – 1 Vollz (Ws) 84/81 – gebilligt.

Der Beschwerdeführer, der mittlerweile wegen der Siegel-fälschung rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt ist, betreibt seine erneute Verlegung in die JVA Zweibrücken, um die unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahme fortsetzen zu können.

Mit einem am 25. 6. 1982 bei der JVA Zweibrücken eingegangenen Schreiben des Beschwerdeführers hat dieser beantragt, ihn erneut in die JVA Zweibrücken zu verlegen. Dies hat der Leiter der JVA Zweibrücken mit Schreiben vom 20. 7. 1982 unter Hinweis auf die von der Persönlichkeit des Verurteilten ausgehende Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der am 9. 8. 1982 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Diesen hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 27. 10. 1982 unter Berufung auf die fortgeltenden Gründe des Senatsbeschlusses vom 11. 10. 1982 als unbegründet zurückgewiesen.

Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist zulässig, insbesondere auch nach § 116 Abs. 1 StVollzG, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

In der Sache selbst führt die Rechtsbeschwerde lediglich dazu, daß der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung als *unzulässig* zu verwerfen ist.

Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 11. 10. 1982 ausgeführt hat, ist die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA durch die zuständige Justizbehörde des Vollzugsortes anzuordnen. Im Falle der Verlegung in die Vollzugsanstalt eines anderen Landes bedarf es dabei des Zusammenwirkens der Vollzugsbehörden der beteiligten Bundesländer (Senatsbeschluß vom 11. 10. 1982; OLG Hamm, Beschluß vom 10. 11. 1978 – 1 Vollz (Ws) 70/78 –). Dies bedeutet, daß der Beschwerdeführer seine erneute Verlegung in die JVA Zweibrücken nur über die JVA Saarbrücken betreiben kann, die sich – falls sie eine solche befürwortet – ihrerseits um die Zustimmung der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes zu bemühen hat. Der Strafgefangene selbst hat keinen Anspruch darauf, daß die zuständige Behörde des Aufnahmelandes sich mit dem von dem Gefangenen selbst unmittelbar an sie herangetragenen Verlegungswunsch befaßt. Ein Verfahren dieser Art stellt das Strafvollzugsgesetz nicht zur Verfügung. Der Leiter der JVA Zweibrücken hätte auf den Verlegungs-„Antrag“ des Beschwerdeführers nicht näher einzugehen brauchen, und sein Schreiben vom 20. 7. 1982 stellt daher trotz seiner äußeren Erscheinungsform keine mit den Rechtsbehelfen des Strafvollzugsgesetzes angreifbare Maßnahme (§ 109 StVollzG) dar. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Gefangenen aus einem anderen Bundesland wird – auch gegenüber dem betroffenen Gefangenen – nur im Rahmen eines von der Verwahranstalt beabsichtigten Verlegungsverfahrens getroffen. Erst wenn auf ein entsprechendes Aufnahmeersuchen der zuständigen Vollzugsbehörde die Aufnahme abgelehnt wird, stellt sich daher die Frage der Anfechtbarkeit nach dem Strafvollzugsgesetz. Dieses Verfahren ist auch allein sinnvoll, weil die zuständige Justizbehörde die Verlegung auch aus anderen Gründen als wegen des Fehlens der Zustimmung der aufnehmenden Anstalt ablehnen kann. Da eine Entscheidung der zuständigen Behörde nicht vorliegt, ist daher der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig, die Rechtsbeschwerde sonach im wesentlichen unbegründet.

Da nicht auszuschließen ist, daß der Beschwerdeführer das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG im Hinblick auf die in der Sache ablehnende, nach dem Strafvollzugsgesetz jedoch nicht vorgesehene „Entscheidung“ des Leiters der JVA Zweibrücken in Gang gesetzt hat, hat der Senat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GKG angeordnet, daß Kosten für das gerichtliche Verfahren nicht erhoben werden.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 StVollzG

1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach die Fluchtgefahr allein mit dem Hinweis auf ein anhängiges Ausweisungsverfahren nicht bejaht

werden kann. Insoweit ist die Vollzugsbehörde auch nicht an Auffassungen und Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden. Vielmehr kann nur die gerichtliche Anordnung der Abschiebehaft eine Bindung begründen.

- 2. Einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz des Inhalts, daß bei Ausländern generell Fluchtgefahr besteht, wenn gegen sie eine rechtskräftige und unbefristete Ausweisungsverfügung vorliegt, gibt es nicht. Auch in einem solchen Fall können Umstände gegeben sein, welche die Fluchtgefahr ausschließen oder zumindest entscheidend herabmindern.**
- 3. Ebensowenig kann ein hoher Strafrest für sich allein schon Fluchtgefahr begründen. Auch insoweit bedarf es der Konkretisierung im Einzelfalle. Dabei können Täterpersönlichkeit, Tat, bisheriges Vollzugsverhalten und Urlaubsbedingungen von Bedeutung sein.**
- 4. Ein Nachschieben von Gründen ist im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch die angefochtene Maßnahme nicht in ihrem Wesen geändert und dem Antragsteller die Rechtsverteidigung nicht unzumutbar erschwert wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 12. 11. 1982 – 3 Ws 786/82 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Schwalmstadt. Sein Antrag auf Gewährung von Urlaub aus der Haft ist durch den Bescheid der Anstaltsleitung vom 3. 6. 1982 abgelehnt worden. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, mit der er die Sach- und Verfahrensrüge erhebt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Strafvollstreckungskammer die Anforderungen verkannt hat, die an die Vollzugsbehörde zur Begründung eines ablehnenden Urlaubsbescheides zu stellen sind.

Die Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Der Bescheid des Anstaltsleiters vom 3. 6. 1982, durch den der Urlaubsantrag des Strafgefangenen wegen Fluchtgefahr abgelehnt worden ist, entbehrt einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage. Der Bescheid wird konkret lediglich damit gerechtfertigt, daß eine rechtskräftige und unbefristete Ausweisungsverfügung vorliege. Hierzu hat der Senat

mehrfach entschieden, daß allein mit dem Hinweis auf ein anhängiges Ausweisungsverfahren die Fluchtgefahr nicht bejaht werden kann (vgl. Senatsbeschlüsse vom 8. 9. 1982 – 3 Ws 627/82 (StVollz) – vom 21. 9. 1982 – 3 Ws 616/82 (StVollz) – und vom 30. 9. 1980 – 3 Ws 709/80 (StVollz) = ZfStrVo 81, 122). Insoweit ist die Vollzugsbehörde auch nicht an Auffassungen und Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden, es sei denn, daß gegen einen Strafgefangenen die gerichtliche Anordnung der Abschiebehaft besteht (vgl. dazu Senatsbeschuß vom 24. 9. 1982 – 3 Ws 618/82 (StVollz) –). Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ist diese Voraussetzung hier jedoch nicht gegeben.

Somit hätte die Vollzugsbehörde konkret darlegen müssen, weshalb sie gerade bei dem Antragsteller aus der Existenz eines Ausweisungsverfahrens die Fluchtgefahr bei Urlaubsgewährung herleitet. Diese kann auch nicht pauschal damit begründet werden, daß der Antragsteller die Bundesrepublik aufgrund der rechtskräftigen und unbefristeten Ausweisungsverfügung verlassen müsse. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, daß in solchen Fällen bei Ausländern generell Fluchtgefahr besteht, gibt es nicht. Auch hier können Umstände vorliegen, die die Fluchtgefahr ausschließen oder sie zumindest entscheidend herabmindern. Insoweit können die Entwicklung des Gefangenen bis zur Tat, die Art und Weise und die Motive der Tatbegehung, sein Verhalten im bisherigen Vollzug sowie die Umstände von Bedeutung sein, unter denen der begehrte Urlaub verbracht werden soll.

Soweit der Anstaltsleiter im gerichtlichen Verfahren ergänzend darauf hingewiesen hat, daß der Antragsteller zur Zeit auch über keine nennenswerten Bindungen in der Bundesrepublik verfüge, ist diese Begründung ebenfalls unzureichend. Denn der Antragsteller hat vorgetragen, daß er schon seit einigen Jahren feste Beziehungen zur Frau U.K. in Marburg unterhalte, die er auch im Urlaub besuchen wolle. Der Anstaltsleiter hätte deshalb konkret darlegen müssen, weshalb er dieser Beziehung keine fluchthindernde Bedeutung beimißt.

Auch der vom Anstaltsleiter im gerichtlichen Verfahren nachgeschobene Grund des erheblichen Strafrestes ist in dieser Allgemeinheit weder allein noch zusammen mit dem pauschalen Hinweis auf die Ausweisungsverfügung geeignet, die Fluchtgefahr für den Fall der Urlaubsgewährung zu begründen. Auch insoweit bedarf es der Konkretisierung im Einzelfall, wobei wiederum Täterpersönlichkeit, Tat, bisheriges Vollzugsverhalten und Urlaubsbedingungen von Bedeutung sein können (vgl. dazu im einzelnen Senatsbeschuß vom 8. 9. 1982 – 3 Ws 627/82 (StVollz) –).

Soweit der Anstaltsleiter außerdem erstmals im gerichtlichen Verfahren darauf hinweist, der Antragsteller habe mehrfach ernstzunehmende Morddrohungen gegen seine frühere Ehefrau sowie gegen einen Kriminalbeamten ausgestoßen, handelt es sich um Gründe, die zur Rechtfertigung der Urlaubsablehnung nicht mehr nachgeschoben werden durften. Ein Nachschieben von Gründen ist im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch die angefochtene Maßnahme nicht in ihrem Wesen geändert und

dem Antragsteller die Rechtsverteidigung nicht unzumutbar erschwert wird (vgl. Senatsbeschuß vom 9. 9. 1982 – 3 Ws 646 + 647 (StVollz) –; Calliess/Müller-Dietz, StVollz, 2. Aufl., § 115 Rdnr. 5; Franke ZfStrVo 78, 188). Eine solche Wesensveränderung liegt hier jedoch vor, weil der Bescheid des Anstaltsleiters vom 3. 6. 1982 überhaupt keine Hinweise auf die behaupteten Morddrohungen enthält. Denn der Bescheid stellt allein auf die Ausweisungsverfügung ab. Die nachgeschobenen Gründe setzen demgegenüber ganz andere Akzente für die Beurteilung der Urlaubsverweigerung. Damit brauchte der Antragsteller nach der im Bescheid vom 3. 6. 1982 gegebenen Begründung auch nicht zu rechnen. Deshalb ist dadurch auch seine Rechtsverteidigung unzumutbar erschwert worden.

Somit war der angefochtene Beschuß mit Ausnahme der Geschäftswertfestsetzung, die mit 2.000,- DM angemessen erscheint, aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Der Senat konnte auch an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Denn es steht fest, daß die Urlaubsablehnung mangels ausreichender Begründung rechtswidrig ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Deshalb war auch der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 3. 6. 1982 aufzuheben und diese zu verpflichten, über den Antrag des Strafgefangenen auf Gewährung von Urlaub aus der Haft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG).

§ 13 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 13

1. Eine Übertragung von Urlaub ist rechtlich nicht zulässig. VV Nr. 2 Abs. 2, der die Übertragbarkeit ausschließt, stimmt mit § 13 StVollzG überein.
2. Von dieser Regelung ist nur insoweit eine Ausnahme zu machen, als der Gefangene durch das gerichtliche Verfahren, das seinem Rechtsschutz dient, nicht durch den mit ihm verbundenen Zeitablauf der Möglichkeit, einen Urlaub zu erhalten, verlustig gehen darf (OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 18).

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. 1. 1983 – 2 Vollz (Ws) 77/82 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene begehrt einen Urlaub von 21 Tagen aus dem Urlaubsjahr 1981. Er hat dieserhalb Anträge auf gerichtliche Entscheidung vom 18. 2. 1982 (7 Vollz 71/82 – 2 Vollz (Ws) 46/82 –), 6. 5. 1982 (7 Vollz 80/82) und vom 8. 6. 1982 (7 Vollz 120/82) gestellt, die von der Strafvollstreckungskammer zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden sind. Durch Beschuß vom 25. 10. 1982 hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Vollzugsbehörde vom 11. 5. 1982 aufgehoben und die Vollzugsbehörde für verpflichtet erklärt, dem Betroffenen sieben Urlaubstage aus dem Jahr 1981 auf das Jahr 1982 zu übertragen. Im übrigen hat sie die Anträge des Betroffenen zurückgewiesen. Gegen ihre Entscheidung richten sich die form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerden des Betroffenen und der Vollzugsbehörde.

Beide Rechtsmittel sind gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Es bedarf der Klarstellung darüber, daß Urlaub gemäß § 13 StVollzG grundsätzlich nicht in das nächste Urlaubsjahr übertragen werden kann. In der Sache ist hiernach nur die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde begründet.

Die Übertragbarkeit von Urlaub ist im Gesetz nicht geregelt. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2 zu § 13 StVollzG, deren Regelung auch in die von der Landesjustizverwaltungen beschlossene Neufassung übernommen wird (vgl. ZfStrVo 1982, 360), schließt eine Übertragbarkeit aus. Diese Regelung stimmt dem Grunde nach mit dem Gesetz überein. Dem Gefangenen soll Urlaub bis zu einer Obergrenze von 21 Kalendertagen gewährt werden können. Eine längere Beurlaubung, die sich aus einer Anhäufung von Urlaubstagen ergeben könnte, sieht das Gesetz nicht vor, um die Einwirkungen des Vollzugs auf den Gefangenen nicht zu gefährden.

Eine Übertragung von Urlaub ist daher rechtlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ist nur insoweit eine Ausnahme zu machen, als der Gefangene durch das gerichtliche Verfahren, das seinem Rechtsschutz dient, nicht durch den mit ihm verbundenen Zeitablauf der Möglichkeit, einen Urlaub zu erhalten, verlustig gehen darf. Diese Frage ist bereits durch das Oberlandesgericht Frankfurt in dessen Beschluß vom 19. 7. 1979 (ZfStrVo, Sonderheft 1979, 18) entschieden. Der Senat hat sich diese Rechtsauffassung zu eigen gemacht, wie den Hinweisen in seinen Beschlüssen vom 3. 2. 1981 – 2 Vollz (Ws) 48/80 – und 2. 3. 1982 – 2 Vollz (Ws) 18/82 – zu entnehmen ist. An dieser Auffassung ist auch weiterhin festzuhalten.

Nach diesen Grundsätzen können dem Betroffenen Urlaubstage aus dem Jahr 1981 nicht übertragen werden. Der Betroffene hatte bei der Vollzugsbehörde am 26. 11. 1981 einen Urlaub von sieben Tagen beantragt. Sein Gesuch war von der Vollzugsbehörde am 2. 12. 1982 abgelehnt worden; dem Betroffenen war die Entscheidung am 15. 12. 1982 bekannt gemacht worden. Der Betroffene hat es jedoch unterlassen, diesen Bescheid der Vollzugsbehörde mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzufechten. Nur eine etwaige Verzögerung durch eine gerichtliche Verfolgung dieses Gesuchs hätte dem Betroffenen aber die Möglichkeit eröffnen können, die Vollstreckungsbehörde auch nach Ablauf des Jahres 1981 zur Ausübung ihres Ermessens bezüglich seines Antrags auf Urlaub aus dem Jahr 1981 zu veranlassen. – Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. 12. 1982 ist nicht gegen einen Bescheid der Vollzugsbehörde gerichtet. Als Anfechtung des Bescheides vom 2. 12. 1981 wäre er als unzulässig, weil verspätet anzusehen gewesen. Der Antrag vom 6. 5. 1982 wendet sich gegen einen Bescheid (vom 21. 4. 1982), der auf einen Antrag vom 14. 7. 1981 ergangen ist, der aber Lockerungen des Vollzuges in Form von Außenbeschäftigung und Freigang zum Gegenstand hatte. Dieser Antrag soll wohl eine spätere Bewilligung von Urlaub vorbereiten. Die Bewilligung von Urlaub selbst hat er indes nicht zum Gegenstand, weshalb er auch nicht – anders als die Strafvollstreckungskammer meint – im nachhinein in ein Urlaubsgesuch umgedeutet werden kann, zumal der Betroffene einen Antrag auf Bewilligung von Urlaub

(Antrag vom 26. 11. 1981) gestellt hatte. Der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 11. 5. 1982, mit dem eine Urlaubsübertragung abgelehnt worden ist, geht schließlich auf einen Antrag des Betroffenen zurück, der vom 7. 5. 1982 datiert.

§§ 19, 70 StVollzG

1. **Der Antrag auf Aushändigung einer elektrischen Schreibmaschine ist nach § 70, nicht nach § 19 StVollzG zu beurteilen.**
2. a) **Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf die Aushändigung einer elektrischen Schreibmaschine. Der Besitz einer solchen Schreibmaschine kann wegen des damit verbundenen hohen Sicherheitsrisikos nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG untersagt werden.**
 - b) **Im übrigen hält er sich wegen ihres erheblichen Wertes nicht mehr im „angemessenen Umfang“ nach § 70 Abs. 1 StVollzG. Die Angemessenheit ist nur gewährt, wenn die überlassenen Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes aus Gründen sozialer Gleichbehandlung noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand der Durchschnittsinsassen stehen.**
3. **Ein Strafgefangener kann sich wegen der bundesstaatlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland nicht mit Erfolg darauf berufen, daß in anderen Ländern der Bundesrepublik elektrische Schreibmaschinen zugelassen sind.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. 11. 1982 – 7 Vollz (Ws) 149/82 –

Aus den Gründen:

Der den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückweisende Beschluß der Strafvollstreckungskammer ist wie folgt begründet:

„Mit Schreiben vom 19. Juni 1982 begehrt der Betroffene gerichtliche Entscheidung. Er erstrebt Aushändigung einer bei seiner Habe befindlichen elektrischen Schreibmaschine. Zur Begründung führt er u.a. aus, daß er an einem Schreibmaschinenkurs in der JVA teilnehmen wolle. Zu diesem Zweck benötige er seine Schreibmaschine. Die Ablehnung der Aushändigung durch den Leiter der JVA sei nicht überzeugend. Soweit geltend gemacht werde, daß der Stromverbrauch zu hoch sei, so sei er bereit, auf Geräte, welche die Hausordnung erlaube, zu verzichten. Darüber hinaus könne eine elektrische Schreibmaschine ohne größere Schwierigkeiten auch auf das Verborgensein verbotener Gegenstände kontrolliert werden. Auch würde er seinen Haftraum nicht in unangemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Es sei nicht auszusehen, warum auf der einen Seite eine *mechanische* Schreibmaschine angemessen sei, dagegen eine *elektrische* Schreibmaschine nicht.“

Der Leiter der JVA hat beantragt, den Antrag des Gefangenen als unbegründet zurückzuweisen. Er hat u.a. ausgeführt, daß der in der JVA durchgeführte Schreibmaschinenkurs nur für *mechanische* Schreibmaschinen eingerichtet sei.

Der Antrag des Betroffenen hat keinen Erfolg. Der Leiter der JVA Willich hat zu Recht die Aushändigung der elektrischen Schreibmaschine verweigert. Unabhängig von der Frage, ob das Einbringen einer derartigen Schreibmaschine eine Ausstattung des Haftortes im Sinne des § 19 des Strafvollzugsgesetzes darstellt, ist die Ablehnung aus Sicherheitsgründen nicht zu beanstanden. Bei der JVA Willich handelt es sich um eine Anstalt mit einem hohen Sicherheitsgrad. Eine elektrische Schreibmaschine ist wesentlich schwieriger auf das mögliche Verborgensein verbotener Gegenstände zu kontrollieren als dies bei mechanischen Maschinen der Fall wäre. Darüber hinaus wären derartige Kontrollen mit erheblichem und unzumutbarem Aufwand verbunden."

Zu Protokoll des Rechtspflegers hat der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt. Im einzelnen hat er die Rechtsbeschwerde im wesentlichen wie folgt begründet: Die elektrische Schreibmaschine könne vor der Aushändigung auf seine Kosten durch den Fachhandel durchgesehen und die Öffnungsschrauben könnten versiegelt werden. Ähnlich würde in der JVA Willich bei der Aushändigung anderer Elektrogeräte verfahren. Eine elektrische Schreibmaschine sei überhaupt nicht schwerer als eine mechanische zu durchsuchen. Er wolle sich mit Hilfe der elektrischen Schreibmaschine fortbilden und habe sich über die Volkshochschule Krefeld einen Kursus zusenden lassen. Die Weigerung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, denn in den Ländern Hamburg und Bremen würden den Gefangenen elektrische Schreibmaschinen ausgehändigt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im übrigen zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es bedarf der obergerichtlichen Stellungnahme zu der Frage, ob ein Strafgefangener die Aushändigung einer elektrischen Schreibmaschine verlangen kann.

Die zur Begründung des Rechtsmittels erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts ist allerdings unzulässig, da sie nicht näher ausgeführt ist (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Die zulässige Rüge der Verletzung sachlichen Rechts ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer verkennt allerdings, daß die hier maßgebliche Norm nicht § 19, sondern § 70 StVollzG ist. § 19 StVollzG regelt die Ausstattung des Haftortes durch den Gefangenen, dem die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich im Rahmen des Möglichen eine begrenzte Privatsphäre zu schaffen. Hierunter fällt das Einbringen einer elektrischen Schreibmaschine nicht. Sie ist ein Gegenstand, der zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung i.S. des § 70 StVollzG dient.

Dennoch kann der angefochtene Beschluß Bestand haben. Die Strafvollstreckungskammer hat mit zutreffenden Erwägungen im Rahmen des § 19 StVollzG verneint, aus Sicherheitsgründen könne dem Betroffenen die elektrische Schreibmaschine nicht überlassen werden. Die gleichen Sicherheitsbedürfnisse der JVA stehen der Überlassung von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung entgegen (§ 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG).

Durch die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine ist die Sicherheit der JVA gefährdet. Eine elektrische Schreibmaschine ist von einem allseits geschlossenen Gehäuse umgeben, das nur im oberen Teil, dort, wo sich die Hebelarme mit den Buchstaben und Satzzeichen befinden, geöffnet ist. Sie eignet sich deswegen besonders gut zum Verbergen verbotener Gegenstände. Von solcher sich ihnen bietenden Gelegenheit machen erfahrungsgemäß Gefangene häufig Gebrauch. Der Hinweis des Betroffenen, eine elektrische Schreibmaschine unterscheide sich nicht wesentlich von einer mechanischen, die anstandslos Gefangene überlassen werde, geht fehl. Eine mechanische Schreibmaschine ist am Boden geöffnet, und durch Hochheben und Hineinblicken ist sie schnell zu überprüfen. Demgegenüber müssen bei einer elektrischen Schreibmaschine zunächst die Öffnungsschrauben geöffnet und das Gehäuse auseinandergenommen werden, bevor in das Innere geblickt werden kann. Eine derart zeitraubende und komplizierte Kontrolle, die in regelmäßigen Abständen erforderlich wäre, ist den Bediensteten der JVA nicht zuzumuten. Sie würden, um den persönlichen Interessen eines Strafgefangenen willen, in unangemessener Weise von der Erfüllung anderer Aufgaben abgehalten, was eine fühlbare Störung der Anstaltsordnung bedeuten würde (OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 314 – LS).

Der Hinweis des Betroffenen auf die Möglichkeit, die Öffnungsschrauben zu versiegeln, zeigt keine geeignete Lösungsmöglichkeit zu seinen Gunsten auf. Denn auch im Falle einer Versiegelung der Schrauben wäre das Gehäuse noch von oben her zugänglich. Auch wäre durch eine Versiegelung der Nutzen der elektrischen Schreibmaschine für den Betroffenen weitgehend aufgehoben. Zum Zwecke der Reinigung und zum Auswechseln des Farbbandes muß dem Benutzer einer Schreibmaschine das Innere zugänglich bleiben.

Ob in einer anderen JVA als Willich das Sicherheitsbedürfnis anders beurteilt werden kann, kann hier dahingestellt bleiben. Es muß berücksichtigt werden, daß nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen die JVA Willich durchweg mit Langzeitgefangenen und zu einem großen Teil mit Straftätern belegt ist, die wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind. Bei dieser Sachlage ist der JVA nicht zuzumuten, ein vermeidbares Sicherheitsrisiko einzugehen.

Schließlich war dem Betroffenen die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine auch deswegen zu versagen, weil gem. § 70 Abs. 1 StVollzG ein Gefangener nur in *angemessenem* Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen darf. Diese Angemessenheit ist nur gewahrt, wenn die überlassenen Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes aus Gründen sozialer Gleichbe-

handlung noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand der Durchschnittsinsassen stehen (Grunau, StVollzG, § 70 Rdn. 1; OLG Hamm, Beschlüsse vom 18. 10. 1970 – 1 VAs 304 - 307/70; vom 16. 4. 1975 – 1 VAs 257/74 –).

Diese vom Gesetz geforderte Angemessenheit ist in Anbetracht des erheblichen Wertes, den eine elektrische Schreibmaschine verkörpert, bei deren Überlassung nicht mehr gewahrt.

Das Vorbringen des Betroffenen, daß in Hamburg und Bremen Strafgefangene elektrische Schreibmaschinen überlassen würden, kann keine Bedeutung für die zu treffende Entscheidung haben. Das BVerfG hat bei der Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen, der bemängelt hatte, in Nordrhein-Westfalen würden erheblich strengere Maßstäbe als in Hamburg bei der Frage der Aushängung eines Fernsehgeräts angelegt, zur Begründung ausgeführt (Beschl. v. 22. 8. 1980 – 2 BvR 904/80):

„Soweit sich der Beschwerdeführer im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG auf die abweichende Praxis im Hamburger Strafvollzug beruht, haben Landgericht und Oberlandesgericht zutreffend darauf verwiesen, daß es dem Land Baden-Württemberg – im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung des § 69 StVollzG – kraft der ihm zustehenden landesrechtlichen Kompetenz für den Strafvollzug freisteht, der Hamburger Praxis nicht zu folgen. Die danach mögliche Ungleichbehandlung von Strafgefangenen in den verschiedenen Bundesländern ist durch die bundesstaatliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes gedeckt.“

Diese Grundsätze haben auch im vorliegenden Fall Bedeutung, so daß es für die Entscheidung ohne Belang ist, ob in den Ländern Hamburg und Bremen elektrische Schreibmaschinen überlassen werden.

§ 22 StVollzG

1. **Ein Gefangener hat grundsätzlich nur Anspruch auf Einkauf von Nahrungs- oder Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege, deren Angebot von der Anstalt vermittelt wird (§ 22 StVollzG). Daneben hat er keinen Anspruch darauf, beliebige Gegenstände kaufen zu können.**
2. a) **Ob und wieweit einem Gefangenen gestattet wird, andere Gegenstände als solche des § 22 StVollzG zu kaufen, entscheidet die Vollzugsbehörde nach ihrem Ermessen.**
- b) **Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß in einer Anstalt mit hoher Sicherheitsstufe das Ermessen normalerweise dahin ausgeübt wird, daß andere Gegenstände nur dann gekauft werden dürfen, wenn sie der „Anstaltskaufmann“ anbietet. Die generelle Eröffnung weiterer Einkaufsmöglichkeiten würde infolge der Notwendigkeit, sämtliche Einkäufe durch die Anstalt vermitteln zu müssen, einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erfordern.**

Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 25. 1. 1983 – 2 StVK 98/82 –

§ 70 StVollzG

- a) **Der Anstaltsleiter ist nicht berechtigt, einem Strafgefangenen die Erlaubnis für den Besitz eines batteriebetriebenen Schachcomputers ohne Einzelfallprüfung aus grundsätzlichen Erwägungen zu verweigern.**
- b) **Der Senat hält die Überlassung von batterieabhängigen, bereits von Seiten des Herstellers plombierten Schachcomputern an Strafgefangene, soweit nicht im konkreten Einzelfall Bedenken bestehen, auch bei Berücksichtigung des die Vollzugsanstalt belastenden Kontrollaufwandes für ein vertretbares Risiko, das im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in § 70 StVollzG getroffene Regelung hinzunehmen ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26. 1. 1983 – Ws 65/83 –

Gründe:

Mit dem am 9. 12. 1982 zugestellten Beschluß vom 7. 12. 1982 hat die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing den Antrag des Beschwerdeführers, die JVA S. zu verpflichten, ihm den Kauf und Besitz eines Schachcomputers mit Batteriebetrieb zu gestatten, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts S. Rechtsbeschwerde eingelegt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß sowie auf Antrags- und Beschwerdevorbringen verwiesen.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, ob Strafgefangenen der Besitz von batteriebetriebenen Schachcomputern grundsätzlich zu versagen ist, dient der Fortbildung des Rechts und hat grundsätzliche, über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung.

Der Anstaltsleiter ist nicht berechtigt, generell, ohne konkrete Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls, Strafgefangenen den Besitz von netzunabhängigen, batteriebetriebenen Schachcomputern aus grundsätzlichen Erwägungen zu verweigern.

Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene grundsätzlich auch ein Recht auf den Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung. Als ein derartiger Gegenstand ist auch ein sogenannter Schachcomputer anzusehen.

Das Gesetz beschränkt allerdings den Besitz auf einen „angemessenen Umfang“. Insoweit ist festzustellen, daß

ein batteriebetriebener Schachcomputer mit den Maßen $20 \times 13,5 \times 4,5$ cm weder hinsichtlich seiner Funktion (Ausübung des geistig anregenden Schachspiels auch ohne Partner) noch hinsichtlich seiner äußerlichen Abmessungen als ein für die Verhältnisse in Haftanstalten unangemessener Gegenstand erscheint. Daraus folgt, daß sich die Überlassung eines Schachcomputers an einen Strafgefangenen nur im Einzelfall wegen konkret in der Person des betreffenden Strafgefangenen oder in den besonderen Verhältnissen seines Hafttraums liegender Gründe nicht mehr im Rahmen des „angemessenen Umfangs“ i.S. des § 70 Abs. 1 StVollzG halten kann. Die generelle Versagung mit der Begründung, ein derartiges Gerät sei für eine angemessene Freizeitbeschäftigung in einer Vollzugsanstalt ungeeignet, ist daher nicht möglich.

Damit ist zu prüfen, ob eine generelle Untersagung des Besitzes von Schachcomputern für Strafgefangene in der JVA Straubing deshalb gerechtfertigt ist, weil ein Einschränkungsgrund nach § 70 Abs. 2 StVollzG vorliegt, ob mithin hierdurch – Ziele des Vollzugs sind allgemein durch ein solches Spielgerät ersichtlich nicht gefährdet – die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

Auch eine solche Gefährdung kann nicht allgemein bejaht werden. Die Strafvollstreckungskammer hat zu dieser Frage eine gutachtliche Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamts vom 24. 8. 1982 erhalten. Danach ist insbesondere erwiesen, daß bei den heute hergestellten Schachcomputern Bausteine, die zweckentfremdet werden könnten, kaum mehr Verwendung finden, daß ausbaufähige Bauelemente nur mit Hilfe eines Lötkolbens unzerstört entfernt werden können und daß bei Batteriegeräten auch die Möglichkeit der Einkoppelung von Störsignalen in das 220 Volt-Leitungsnetz der Vollzugsanstalt zuverlässig unterbunden ist, so daß aus technischer Sicht gegen die Aushändigung von netzunabhängigen Schachcomputern die mißbräuchlichen Manipulationen weit weniger zugänglich sind als Transistorradiogeräte, keine Bedenken bestehen.

Allerdings sind, worauf der Gutachter hinweist, die Gerätegehäuse, die durch Lösen von Verschraubungen mittels geeigneter Werkzeuge geöffnet werden können, grundsätzlich auch als Behältnisse für einzuschmuggelnde Gegenstände geeignet. Die sich daraus ergebende Mißbrauchsgefahr wird jedoch weitgehend dadurch herabgemindert, daß, wie der Sachverständige dargelegt hat, die Gehäuseschrauben häufig bereits firmenseitig durch Plombierungen gesichert sind, um bei Beschädigung der Plomben Garantiesprüche der Käufer zurückzuweisen. Diese Plombierungen, deren Entfernung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sind ein deutlicher Hinweis auf einen durchgeführten Eingriff. Etwaige mißbräuchliche Manipulationen an dem Gerät sind auf diese Weise auch für das kontrollierende Anstaltspersonal leicht erkennbar.

Der Senat hält daher die Überlassung von batterieabhängigen, bereits von Seiten des Herstellers plombierten Schachcomputern an Strafgefangene, soweit nicht im konkreten Einzelfall Bedenken bestehen, auch bei Berücksichtigung des die Vollzugsanstalt belastenden Kontrollaufwands für ein vertretbares Risiko, das im Hinblick auf die vom Gesetzgeber in § 70 StVollzG getroffene Regelung hinzunehmen ist.

Die Befürchtung, daß sich die Vollzugsanstalt nunmehr einer Flut von Anträgen auf Bewilligung solcher Geräte gegenübersehen werde, erscheint schon deshalb wenig begründet, weil der relativ hohe Anschaffungspreis und das nur bei einzelnen Gefangenen vorhandene Interesse am Schachspiel die Besitzwünsche in Grenzen halten dürften.

Eine sachliche Entscheidung bedarf jedoch noch tatsächlicher Feststellungen, ob im vorliegenden Fall in der Person oder den Verhältnissen des Beschwerdeführers liegende Gründe vorhanden sind, die der Genehmigung eines Schachcomputers entgegenstehen, und ob das vom Beschwerdeführer gewünschte Gerät bereits die erforderliche Plombierung aufweist. Solche Feststellungen sind dem Senat, der auf die bloße Rechtskontrolle beschränkt ist, verwehrt. Die Sache war deshalb an das Erstgericht zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, da die bloße Zurückverweisung der Sache auf das Rechtsmittel noch nicht als strafprozessualer Erfolg im Sinne der Kostenvorschriften gewertet werden kann.

Hinweis:

Das Oberlandesgericht Saarbrücken verweist in seinem Beschluß vom 23. November 1982 – 1 Ws 493/82 – im Einklang mit Rechtsprechung und Schrifttum erneut darauf, „daß eine zur Niederschrift der Geschäftsstelle begründete Rechtsbeschwerde (§ 118 Abs. 3 StVollzG) vom dafür zuständigen Rechtspfleger nach Form und Inhalt zu prüfen ist, er sich also nicht damit begnügen kann, eine vom Beschwerdeführer vorgefertigte schriftliche Begründung lediglich mit Eingangs- und Schlußformel eines Protokolls zu versehen, in welchem Fall grundsätzlich keine formgerechte Begründung vorliegt“.

Daß eine formgerechte Begründungsschrift nicht vorliegt, wird nicht zuletzt am handschriftlichen Vermerk des Rechtspflegers auf der Rückseite erkennbar, „wonach dem Antragsteller die Rechtsprechung des OLG Saarbrücken bezüglich Protokollierung einer Rechtsbeschwerde bekannt sei“. „Sinnvollerweise bedeutet dieser Vermerk auch, daß der Rechtspfleger – was bejahendenfalls ausnahmsweise eine Begründung durch vorgefertigtes Schreiben zulässig machen könnte – nicht aufgrund sorgfältiger Überprüfung zu der Überzeugung gelangt ist, daß das vom Beschwerdeführer verfaßte Schreiben eine rechtlich und sachlich zutreffende Rechtsmittelbegründung enthält“.

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG, § 33a StPO

1. Im Rechtsbeschwerdeverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweismittel in bezug auf die angefochtene Vollzugsmaßnahme nicht berücksichtigt werden.
2. Enthält die Stellungnahme der nach § 111 Abs. 2 StVollzG am Rechtsbeschwerdeverfahren beteilig-

ten Aufsichtsbehörde keine neuen Tatsachen und Beweismittel, liegt in dem Umstand, daß dem Betroffenen die Stellungnahme vor der Entscheidung des Senats nicht mitgeteilt worden ist, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. 5. 1983
– 7 Vollz (Ws) 29/83 –

Gründe:

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg hat durch Beschluß vom 23. 12. 1982 den gemäß § 109 StVollzG gestellten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die dagegen von dem Betroffenen eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Senat nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm, als gemäß dem § 111 Abs. 2 StVollzG in dem Rechtsbeschwerdeverfahren Beteiligten, mit Beschluß vom 3. 3. 1983 als unzulässig verworfen.

Der von dem Betroffenen gestellte Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG sowie § 33a StPO, mit dem er die Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm vor dem Erlaß der genannten Senatsentscheidung rügt, war zurückzuweisen.

Darin, daß dem Betroffenen vor der Entscheidung die Stellungnahme des gemäß § 111 II StVollzG beteiligten Präsidenten des Justizvollzugsamtes nicht mitgeteilt worden ist, liegt keine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Diese Stellungnahme enthielt nämlich keine neuen Tatsachen und Beweismittel (§ 33a StPO), ganz davon abgesehen, daß solche im Hinblick auf die Natur des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen gewesen wären (vgl. die Ausführungen von Maul im Karlsruher Kommentar zur StPO, § 33a Rn. 2 zu dem ähnlich liegenden Fall, in dem im Revisionsverfahren ein Verwerfungsantrag der Staatsanwaltschaft nach § 349 Abs. 2. StPO nicht mitgeteilt worden ist).

Der Betroffene beruft sich für seine Ansicht, daß das rechtliche Gehör verletzt worden sei, zu Unrecht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Vorprüfungsausschuß – nach §§ 93a BVerfGG vom 9. 9. 1982 – 2 BvR 885/82 –, veröffentlicht in ZfStrVo 1983, S. 128. Dieser Beschluß lautet:

„Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener. Er hat gegen eine Maßnahme des Anstaltsleiters Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unbegründet abgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die das Oberlandesgericht verworfen hat. Vor dessen Entscheidung ist dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes zu seiner Rechtsbeschwerde nicht mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer hat deshalb Verfassungsbeschwerde erhoben und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gerügt. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung nicht angenommen worden.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, daß ihm die Stellungnahme des Justizvollzugsamtes nicht mitgeteilt worden sei, und deshalb Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG geltend macht, hat er den Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 33a StPO eröffnet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich durch einen entsprechenden Antrag nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht.“

Aus diesem Beschluß ergibt sich nur, daß im Falle der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Ausschöpfung des Rechtsweges auch die Antragstellung nach § 33a StPO gehört (vgl. BVerfG 33 – 192 ff. 194; 42 – 243 ff. (250)). Diese Verfahrensvoraussetzung für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gem. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG bedeutet aber nicht, daß in der Nichtübersendung der o.g. Stellungnahme eine Verletzung des rechtlichen Gehörs lag. Denn, wie eingangs dieses Beschlusses bereits ausgeführt worden ist, hat der Senat weder Tatsachen noch Beweisergebnisse zum Nachteil des Betroffenen verwertet. Im übrigen sind ohnehin in der Regel in den Stellungnahmen des Präsidenten des Justizvollzugsamtes als dem Beteiligten in dem im wesentlichen dem Revisionsverfahren nachgebildeten Rechtsbeschwerdeverfahren des Strafvollzugsgesetzes, keine neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, die die Anhörung des Betroffenen erforderlich machen würden.

Der von der Schriftleitung gefertigte Leitsatz der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (aaO.) zu der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nämlich daß in der Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes (in jedem Falle) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege, findet in den mitgeteilten Gründen dieser Entscheidung keine Stütze.

Anmerkung:

Der Beschluß wird im Hinblick auf die in ZfStrVo 1983, S. 128 wiedergegebene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie die dazu von der Schriftleitung gebildeten Leitsätze abgedruckt.

§§ 8, 37, 153 StVollzG, § 49 Abs. 2 VwVfG

1. a) Die Verlegung eines Gefangenen in eine andere Anstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan aus Gründen der Berufsausbildung stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar.
2. a) Die aus Gründen sicherheitsgefährdenden Verhaltens erfolgte vorzeitige Rückverlegung eines Gefangenen in seine „Heimatanstalt“ aus einer Vollzugsanstalt, in die er zum Zwecke der Berufsausbildung aufgenommen worden ist, ist im StVollzG nicht geregelt.

- b) Eine solche Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 49 Abs. 2 VwVfG), die entsprechend heranzuziehen sind.**
- c) Hätte der Leiter der Anstalt, in die der Gefangene zum Zwecke der Berufsausbildung verlegt worden ist, wegen dessen sicherheitsgefährdenden Verhaltens und bestehender Wiederholungsgefahr von vornherein die Aufnahme ablehnen dürfen, so kann er nach Bekanntwerden dieser Vorgänge aus Gründen des öffentlichen Interesses den begünstigenden Verwaltungsakt widerrufen und die Rückverlegung anordnen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. 10. 1982 – 1 Vollz (Ws) 84/81 –; abgedruckt mit Gründen ZfStrVo 1983/55 ff.

Anmerkung:

Die Entscheidung, der im Ergebnis zuzustimmen ist, gibt zu den nachstehenden grundsätzlichen Erwägungen Anlaß:

Kommt die Anstalt bei der Planung des Vollzuges (§ 7 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 3 StVollzG) oder bei der Prüfung eines Antrags des Gefangenen zu dem Ergebnis, daß dieser für eine bestimmte Berufsausbildung im Sinne von § 37 Abs. 3 StVollzG geeignet ist, so stellt sich in zahlreichen Fällen – wenn die Berufsausbildung in dieser Anstalt nicht durchgeführt werden kann – das Problem der Verlegung. Eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG zur Förderung der Behandlung des Gefangenen oder seiner Eingliederung nach der Entlassung kommt in Betracht, wenn in der anderen Anstalt, in der die Berufsausbildung stattfinden soll, nur Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Ist die andere Anstalt dagegen nach dem Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) für die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen allgemein zuständig, kommt eine Verlegung „abweichend vom Vollstreckungsplan“ nicht in Betracht. In diesem Fall ist der für die Ausbildungsmaßnahme geeignet befundene Gefangene, wenn in der Anstalt mit der besonderen Zuständigkeit für Berufsausbildung ein entsprechender Ausbildungsplatz frei ist, in diese Anstalt als die nunmehr zuständige zu verlegen. In jedem Fall handelt es sich bei dem Anstaltswechsel zur Teilnahme an einer mehrmonatigen Berufsausbildung wie die Ausbildung zum Energieanlagenelektroniker um einen auf Dauer berechneten Anstaltswechsel, eine Verlegung also, nicht eine Überstellung (OLG Celle ZfStrVo SH 1979/-86). Mit Recht hat deshalb die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken ihre Zuständigkeit für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der späteren Rückverlegung des Gefangenen angenommen.

Zeigt der so verlegte Gefangene in der neuen Anstalt ein Verhalten, das eine Gefahr für die Sicherheit (oder Ordnung) der Anstalt darstellt, so muß er in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist. Regelmäßig wird das die Anstalt sein, in der er vor seiner Verlegung zum Zwecke der Berufsausbildung unter-

gebracht war, einerlei, ob diese nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG oder zuständigkeitshalber nach dem Vollstreckungsplan erfolgte. Dieser Sonderfall der Verlegung aus Sicherheitsgründen ist jedoch in § 85 StVollzG ausdrücklich geregelt; die vom OLG Zweibrücken angenommene Gesetzeslücke besteht nicht. Richtig ist allerdings, daß eine Verlegung aus Gründen sicherheitsgefährdenden Verhaltens dann ein besonders einschneidender Eingriff in die Rechte des Gefangenen ist, wenn diese Verlegung den Abbruch der Berufsausbildung zur Folge hat. Die Berücksichtigung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 49 Abs. 2 VwVfG) ist geboten.

Häufiger als der vom Senat zu entscheidende Fall eines sicherheitsgefährdenden Verhaltens eines Gefangenen innerhalb einer geschlossenen Anstalt geschieht es, daß eine Ausbildungsmaßnahme im offenen Vollzug begonnen wird, nachträglich bei dem Gefangenen aber die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) wegfallen. Dann ist – auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel – zu prüfen, ob der Gefangene in eine solche geschlossene Anstalt zu verlegen ist, in der er die Ausbildungsmaßnahme fortsetzen kann. Auch diese Verlegung in eine dritte Anstalt kann sowohl nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG als auch „zuständigkeitshalber“ erfolgen.

Abschließend sei die Fallvariante angesprochen, daß sich der Gefangene im Verlauf der Berufsbildungsmaßnahme als für diese ungeeignet erweist. In diesem Falle wird die Anstalt, in der der Ausbildungslehrgang statt findet, den Gefangenen von der weiteren Teilnahme ausschließen. Für diesen Ausschluß fehlt es in der Tat an einer Rechtsgrundlage. Eine sachgemäße Entscheidung läßt sich durch entsprechende Heranziehung von § 49 Abs. 2 VwVfG finden.

K.P. Rotthaus, Essen